Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

2. Versammlung 20.03.1865-19.04.1865

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Berichte

über

die Verhandlungen der zweiten Versammlung des XIV. Landtags

bes

Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg.

Schnellpreffenbrud von Abolf Littmann.

1865.



ein. (Bertrmulich.) (An ben Rinauganefchuft.) - rodiferlage zu erfeben, fei bieber, werigstens in ben legten Jah-

ren, für ben Umerricht im Pebanimen Inftitute bine befondere 13). Petition einer Debaurme in Friefehrlie und (Beboltebe willigung. Ein ben Hindusgarsschuk Ingnulbunkhraff sich besahlt, seinen verfelbe einem Rügliche bes collegium medieum jur Pflicht gemacht. Die Stantoregies 12) Desaleichen aus Tetlens wegen Bielegung einer Ber-

redrama fet man ver Einficht, baft bast betreffence Miligired burch

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg. eine folde bis in ten Terrane von 1896 Ebite.

Desgleichen, bett. Rachervillianna zu bem Lian ein natione nar tim ber findelen von aucht ma Zweite Sitzung. 2 molden und antere mit aluchmentelle

Olbenburg, ben 28. Märg 1865. Bormittage 11 Uhr.

Etrackerian II.: Isie and ber

- Tagesordnung: 1) Wahl eines Ausschuffes für die Borlage Nr. 15. 2) Berichte bes Juftig - Aussichuffes über bie Berlagen
- a) Mr. 6., betr. eine Uebereinfunft mit ber Königlich Brenfischen Regierung wegen Untersuchung und Bestrafung ber Forste, Jelde, Jagde und Fischerei - Frevel ic.
- b) 9kr. 7., betr. ben Art. 16 des Entwurfs des Gesetzes, betr. Die Reorganisation ber Erspamoraltis mednattraum timas dar rungsfaffe.
- 3) Berichte des Finanz = Ausschnsses über die Borlagen
- a) Rr. 2, wegen Bergütung bes Unterrichts im Sebammen = Institute.
- b) Dr. 3. , betr. Die mit den Bufnern Burm eister und Steinbed abgeschloffenen Taufchroll das eil is no nor ban fing, perträge. der 14 et ang amudigarier ... e) Mr. 5., betr. Abzüge von ben Gehalten ber Beamten.

 - d) Rr. 9., betr. Stipendien zum Besuche sandwirthichaftlicher Lehranstalten.
- 4) Bericht besselben über bie Borlage 10, betr. ben Etat bes Landbragonercorps. manhada gauring Eventualiter:
- 5) Bericht beffelben über die Borlage 11, betr. ben Ban einer Chanffee burch bas Umt Landwührden.
- (6) Bericht besselben über die Borlagen
 - a) Rr. 13. wegen Bewilligung von Beihülfen für ben Unterricht von Blinden.
- b) Rr. 16. wegen Ueberlaffung eines Areals an Die zu Jedbeloh nen zu errichtende Schulgemeinde.
- c) vom 21. b. M. wegen Entschädigung ber Stadt Gutin für die Arbeiten 2c. behuf Umlegung Abende unthoming bodning ger Claffenfteuer.
- d) betr. Bewilligung eines Bufchuffes zu ben Roften ber Umleitung ber Ochtum.

Borfitender: Präfident Beder.

Um Miniftertische: Reg. = Commiffar Bucholt.

Der Schriftführer Abg. Straderjan III. verlieft bas Brotofoll ber vorigen Siting; baffelbe wird genehmigt. Der Prafident theilt mit, daß bie beiden Abgeordneten, welche in ber erften Sigung gefehlt hatten, Bulling und Subren, hente sich eingefunden hätten.

Gingange:

- 1) Schreiben ber Staateregierung, betr. ben Entwurf eines Gefetes wegen Ginführung ber Ginfommenfteuer im Mürftenthum Libed.
- 2) Desgleichen für bas Fürstenthum Birfenfelb. (An ben Steneransichuß.)
- 3) Betition ber Gemeinden Febberwarben und Gengwarben, Chanffeebau betr. (Un ben Finanzausschuß.)

Berichte. XIV. Landtag 2te Berjammlung.

- 4) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Erhöhung bes Boranfchlags ber Ausgaben bes Berzogthums für 1865 zu §. 49. (Un benfelben Ausschuß.) I nammt 19 5
- 5) Desgleichen, betr. Entschädigung ber Stadt Gutin für bie Roften ber Beranlagung ber Claffen- ic. Steuer. (Un benfelben Ausschuß.)
- 6) Desgleichen, betr. Zollverträge mit Defterreich. (An ben Zollausschuß.)
 - 7) Desgleichen, betr. Bollvertrage mit Bremen. (An denselben Ausschuß.)
 - 8) Desgleichen, betr. Die Chauffee von Brate nach Golgwarben. (An ben Finanzausschuß.)
- 9) Borftellung bes Grafen B. F. Bentind, betr. Nachgablung von Jahrebrenten. (Un benfelben Ausschuß.)



10) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Telegraphen-Berein. (Bertraulich.) (An ben Finanzausschuß.)

11) Petition einer Hebamme in Friesouthe um Gehaltsbewilligung. (Un ben Finanzausschuß.)

12) Desgleichen aus Tettens wegen Anlegung einer Apothete. (An ben Betitionsausschuß.)

13) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Anstellung eines Gehülfen bes Domainen Buspectors. (An ben Fisnanzausschuß.)

14) Desgleichen, betr. Rachbewilligung zu bem Bau einer Madchenschule in Gutin. (Un benfelben Aussichuff.)

15) Petition aus Tettens, Chanffeebau betr. (An benfelben Ansichuß.)

16) Betition aus Glofleth und

17) besgleichen aus Berne, betr. Gisenbahn- und Brudenban über die Hunte. (An den Gisenbahn- event. Finanzausschuß.)

Der Vorsitzende zeigt dem Landtage an, daß die Deputation zur Begrüßung Gr. Königl. Hoheit des Großherzogs ihren Auftrag erfüllt und huldvoll angenommen sei.

Erfter Gegenstand ber Tagesordnung: Wahl eines Ausschuffes für die Borlage Nr. 15.

Borfitender: Die Vorlage Nr. 15 betreffe offenbar einen Gegenstand der Geschäftsordnung. Da für solche Vorslagen im §. 35 der Geschäftsordnung bestimmt sei, daß der Präsident des Landtags zugleich Vorsitzender des Ausschusses sie, habe er sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags ren Vorschlag erlaubt, daß er selbst als Vorsitzender in den Ausschuß einträte und daß sechs fernere Mitglieder heute gewählt würden.

Der Landtag ist mit diesem Versahren einverstanden und wird zur Wahl ber sechs Mitglieder geschritten. Es werden gewählt die Abgeordneten: Barleben mit 39, Brörmann mit 33, Bunies und Lent mit je 28, Scriba und Detsten mit je 26 Stimmen.

Bweiter Wegenftand ber Tagesorbnung:

a. Bericht bes Juftig = Ausschuffes über bie Borlage Nr. 6, betr. eine llebereinfunft mit ber Königl. Preußischen Regierung wegen Untersuchung und Bestrasung ber Forste, Felde, Jago = und Fischerei = Frevel. (Berichterstatter Abg. Seldmann II.)

b. Bericht bes Jusiis = Ansichusses, betr. ben Art. 16 bes Entwurfs bes Gesetzes, betr. bie Reorganisation ber Ers sparungskasse. (Berichterstatter Abg. Seldmann II.)

Gine Berlefung ber Berichte wird nicht gewünscht. Die mit ben Anträgen ber Staatsregierung übereinstimmenben Anträge bes Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand ber Tagesorbnung :

Mündliche Berichte bes Finang = Ausschuffes

a. betr. bas Schreiben ber Staatsregierung vom 4. März b. 3. wegen Bergütung bes Unterrichts im Hebammen-Inftitute. (Anlage 2.)

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: Wie aus ber Borlage zu erfeben, fei bisher, wenigstens in ben letten 3ah= ren, für ben Unterricht im Sebammen-Inftitute eine besondere Bergüfung nicht bezahlt, sondern derselbe einem Mitgliede bes collegium medicum jur Pflicht gemacht. Die Staateregierung fei nun ber Anficht, bag bas betreffenbe Mitglied burch biefe Obliegenheit feinen Collegen gegenüber überburdet fei, halte baber eine besondere Bergütung für gerechtfertigt und beantrage eine folche bis zu bem Betrage von 100 Thir., mabrent gur Beit nur eine Berwendung von 50 Thir. beabfichtigt gu fein scheine. Der Ansschuß fei mit ben Motiven ber Borlage einverftanden, habe aber geglaubt, für bie gegen= wartige Finangperiore bie Bewilligung auf 50 Thir. beichranfen zu follen. Erweise fich biefer Betrag fpater ale ungenugent, fo fonnte ber Untrag ber Staatsregierung erneuert werben. Die Summe werbe jum erften Male für ben Curfus 1864/65 gur Berausgabung fommen und fei bie Bewilligung für ben Unterrichtscurfus auszusprechen. Falle ein Eursus aus, fo fei auch die Bergütung felbstverftandlich nicht zu verausgaben. Siernach ergebe fich ber Antrag bes Ausschuffes :

ber Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Leitung und Ertheilung des Unterrichts 2c. im Hebammen - Institute in Oldenburg ein Honorar von 50 Thir. für jeden Cursus und zum ersten Male für den Eursus 1864/65 aus den zu §. 15 des Borauschlags der Ansgaben des Herzogthums pro 1864/65 bewilligten Mitteln gewährt werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen, ber weistergebende Autrag ber Staatsregierung abgelehnt.

b. betr. bas Schreiben ber Staatsregierung vom 4. Marg b. 3., betreffent bie mit ben Sufnern Burmeifter und Steinbed abgeschloffenen Tauschverträge. (Anlage 3.)

Berichterstatter Abg. Sardt: Die von der Staatsregierung in Anlage 3 vorgelegten Tauschverträge mit den Bufnern Burmeister und Steinbed bezwecken zunächst eine bessere Arrondirung des Staatsguts, sodann die Besreiung von lästigen Beide- und Bege-Gerechtigkeiten. Aus diesen wichtigen Gründen, mit denen der Ausschuß um so mehr einverstanden sei, als die Berträge nach dem Gutachten kompetenter Personen für den Staat durchaus günstig seien, beantrage der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung:

ber Landtag welle sich, soweit nöthig, mit der in dem Schreiben der Staatsregierung vom 4. März d. 3.

— Anlage 3 — erwähnten Bereinbarung mit den Hufnern Burmeister und Steinbeck einverstanden erklären.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

c. betr. das Schreiben ber Staatsregierung vom 4. März b. 3., betr. Abzüge von ben Gehalten ber Beamten. (Anl. 5.) Berichterstatter Abg. **Strackersan** II.: Bisher sei von ben Beamten bes Herzogthums bei ihrer Anstellung und bei jeder Gehaltszulage eine Abgabe von 4 pCt. des Gehaltes bezw. der Zulage an die Delinquentenkasse entrichtet. In den neueren Landestheilen sei diese Abgabe in die Landeskasse gesstossen. Mit der neuen Grundstener salle die Delinquentenskasse weg und höre damit jene Abgabe der Beamten des Herzogthums auf. Dies sei bereits gesetzlich sestgestellt. Hierzwitze der Beamten in den neuen Landestheilen zu Gunsten der Landeskasse der Beamten in den neuen Landestheilen zu Gunsten der Landeskasse abzüge der Beamten in den neuen Landestheilen zu Gunsten der Landeskasse der Begfall billig gesunden, damit jene Beamten nicht schlechter gestellt seien als die im Herzogthum. Der Ausschußschließe sich diesem Motive an und beantrage:

ber Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß mit dem Wegfall der Abzüge von den Gehalten der Beamten in den älteren Landestheilen zur Delinsquentenkasse auch die entsprechenden Abzüge von den Gehalten der Beamten in den neueren Landestheilen zur Landestheilen zur Landesthise aufhören.

Der Antrag wird ohne Debatte augenommen, nachdem ber Berichterstatter auf Befragen bes Vorsitzenden erklärt hat, daß die Verschiedenheit des Antrags von dem der Staatsregiezung nur eine Verschiedenheit im Ansbruck, feine sachliche Aenderung enthalte.

d. betr. bas Schreiben ber Staatsregierung vom 7. März 1865, betreffend Stipenbien zum Besuche landwirthschaftlicher Lehranstalten (Anlage 9.)

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: Wie ber Landtag sich erinnern werbe und in dem Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben sei, habe der vorige Landuag 300 Thlr.
an Stipendien zum Besuche auswärtiger landwirthschaftlicher Lehranstalten bewilligt. Die Staatsregierung halte es nun für wünschenswerth, diese Gelder auch als Stipendien zum Besuche inländischer landwirthschaftlicher Lehranstalten verwenben zu können. Der Ausschuß habe hiergegen kein Bedenken und beantrage:

ber Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die im §. 29 a. des Boranschlags des Herzogsthums Olsenburg bewilligten Mittel anch zu Stipensbien für Unbemittelte, welche einheimische landwirthssichaftliche Lehranstalten besuchen wollen, verwandt werden dürsen.

Abg. Töllner: Er erlaube sich hiezu einen Berbesserungsantrag zu stellen. Die allgemeine Bildung könne nur vorbereitet werden durch die Volksschule. Zunächst sei daher Augenmerk auf die Ausbildung der Volksschullehrer zu richten. Er halte es daher für wünschenswerth, wenn befähigte Volkssichullehrer bei Verwendung dieser Mittel bevorzugt würden und beantrage:

ber Landtag wolle sich bamit einverstanden erklären, baß die im §. 29 a. des Boranschlags des Herzogsthums Oldenburg bewilligten Mittel außer zu Stipenstein für Unbemittelte, welche auswärtige landwirths

schaftliche Lehranstalten besuchen wollen, auch für Unbemittelte, welche die einheimischen berartigen Lehrauftalten zu besuchen wünschen, verwandt werden können,
unter diesen jedoch besähigten Bolksschullehrern, als
Beihülfe zu einem einjährigen Cursus auf diesen Lehraustalten, der Borzug gegeben werde.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. Strackerjan II.: Soviel er ben Antrag überssehe, sei derselbe auf dasselbe gerichtet, was die Staatsregierung in Aussicht genommen und auf Seite 12 der Borlagen hersvorgehoben habe — die Berwendung der Mittel für Bolkssichullehrer zu einem einjährigen Eursus in unseren landwirthssichaftlichen Lehranstalten. Diese Art der Berwendung durch Annahme des Töllnerschen Antrages noch mehr in den Borsdergrund zu stellen und den Bolksschullehrern im Boraus eine besondere Berücksichtigung zuzusichern, erscheine ihm nicht zwecknäßig. Wenn und soweit sich geeignete Personen unter den Bolksschullehrern besänden, werde die Staatsregierung nach ihrer ausgesprochenen Absicht auf dieselben Rücksicht nehmen. Er persönlich halte es nicht für besonders geeignet, daß die Bolksschullehrer soweit in landwirthschaftliche Vershältnisse eingesührt würden.

Borsitzender: Da sich Niemand zum Wort gemelvet und der Berichterstatter so eben gesprochen habe, schreite er zur Abstimmung. Zunächst tomme ber Töllnersche Antrag zur Abstimmung, werde er angenommen, so sei der Ansschußantrag erledigt, da derselbe in ersterem mitenthalten sei; werde er abgelehnt, so komme der mit dem der Staatsregierung überseinstimmende Ausschußantrag zur Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Töllner wird abgelehnt, ber bes Ausschusses angenommen.

Bierter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finanzausschuffes über bie Borlage 10, betr. ben Stat bes Landbragonercorps (Berichterstatter Abg. Ablborn.)

Gine Verlesung bes Berichts wird nicht gewünscht, bie Anträge 1, 2, welche mit ber Borlage übereinstimmen, werben zur Debatte gestellt.

Abg. Ablhorn: Er wolle nur eine etwas andere Behandlung ber Borlage empfehlen. Regulativen sollten wie Gegenstände der Gesetzgebung behandelt werden. Darnach würde eine zweite Lesung nothwendig und erst nach Annahme der Regulative in zweiter Lesung könne die Bewilligung der Mittel zur Berhandlung kommen. Er bäte, hiernach zu versfahren.

Borfitender: Er ersuche um Mittheilung über bie Auffassung ber übrigen Ausschußmitglieder.

Abg. Strackerjan II.: Da die Bestimmung im Staatsgrundgesetze so laute, wie der Abg. Ahlhorn so eben angeführt, halte auch der Ausschuß eine zweite Lesung für nothwendig und beabsichtige nöthigenfalls zu derselben einen vollständigen Entwurf der Regulative vorzulegen.

Auf Anfrage bes Prafibenten erflart ber Reg.-Commiffar

Bucholt, bag auch ihm bie Bemerfung bes Abg. Ahlhorn begründet und bas vorgeschlagene Berfahren corrett erscheine.

Der Ausschußantrag Nr. 2 wird von der Tagesordnung entfernt, Antrag Nr. 1 wird angenommen.

Borsitender: Er stelle ben Antrag Rr. 3 zur Debatte, ba berselbe von bem Zustandekommen ber Regulative unabhängig sei. Die Fassung besselben scheine nicht ganz richtig, bie Verbesserung werbe für ben Fall ber Annahme bem Bureau zu überlassen sein bursen.

Abg. Fortmann: Er glanbe, ein Berfahren, wie es ber Ausschuß ber Staatsvegierung anempfehlen wolle, sei nicht aussührbar. Seines Erachtens ließen sich Ersparnisse im Betrage von 1000—1200 Thir, nicht durch Gratissicationen an Ginzelne in einer militairisch organisirten Truppe verwensben. Die Ersparungen würden dem ganzen Corps zu Gute kommen müssen. Er beantrage baher nur den ersten Theil bes Ersuchens bis zu den Worten "dagegen aber" auzunehmen.

Abg. Ablhorn: Die Cache liege nicht fo, bag man erwarten fonne, es wurden Rationen für 8 Mann erspart werben. Auf ben Antrag bes Landtags in ber vorigen Berfammlung fei bie Staatsregierung nicht eingegangen, ber Unsfcuß balte es nun für zwechnäßig, bag bem früher geaußerten Bunich bes Landtage in Form eines Ersuchens Ausbruck gegeben werbe. Dem Bernehmen nach wurte bie Ctaatsregierung vielleicht versuchsweise in biefer Richtung vorgeben und etwa einen Aufbragoner an Stelle eines Berittenen treten laffen. Bu Berwendungen ber baburch bisponiblen Mittel in Form von Gratificationen für außerordentliche Leiftungen werbe genugenbe Beranlaffung fein. Wenn 8 Rationen wegfielen, würden allerdinge vielleicht Ersparungen möglich fein. Rach bem Antrage bes Abg. Fortmann wurren bie nicht verwandten Gelber ber Staatecaffe gu Gute fommen. Solche Griparniffe wünfche er bei biefem Infittute nicht. Das Corps fei aus Freiwilligen gujammengefett und bie gange Wirtfamfeit bange bavon ab, bag man tuchtige, zwerlaffige Berfonen gewinne. Die Aussicht auf Gratificationen werte baber feines Erachtens von wohlthätigem Ginfluß auf bas Corps fein.

Der Abg. Fortmann wünscht auf Befragen bes Präfibenten seinen Antrag als Berbesserungsantrag behandelt zu sehen. Derselbe wird nicht genügend unterstützt. Der Ausschuffantrag wird angenommen.

Borsikenber: Bis so weit habe er die Tagesordnung in Folge seiner Prasidialbesugniß festsetzen können; zur Bershandlung über die folgenden Gegenstände bedürfe es einer Genehmigung des Landtags, da die betreffenden Berichte erst gestern vertheilt seien.

Gegen bie Fortsetzung ber Berhandlungen erhebt fich fein Wiberspruch und wird gum fünften Gegenstand ber Tagesorbnung übergegangen:

Bericht bes Finangansschusses über bie Verlage 11, betreffend ben Ban einer Chansses burch bas Ann Landwührden. (Berichterstatter Abg. Struckerjan II.) Auf Berlesung des Berichtes wird verzichtet. Der Präsiedent bemerkt, daß er zunächst den Antrag des Ausschusses, wenn dieser abgelehnt werde, den der Staatsregierung zur Abstimmung verstellen werde. Die beiden Anträge unterschieden sich dadurch, daß es im Antrage der Staatsregierung heiße: "wenn eine Chausse von Rechtebe nach Remenlande gebaut wirden, während der Ausschußantrag laute: "wenn die Chausse gebaut worden;" sodann dadurch, daß der Ausschußantrag die Verpflichtung daran knüpsen wolle, daß zu vor die Chausseeverbindung von Deedesdorf über Fleeste oder Lanhausen mit der Haussoverschen Chaussee hergestellt worden sei.

Der Aussichuffantrag wird ohne Debatte angenommen, ber Antrag ber Staatsregierung ift bamit erlebigt.

Sechster Gegenstand ber Tagesordnung: Mündliche Be-

1. betr. Schreiben ber Staatsregierung vom 11. d. M. wegen Bewilligung von Beihülfen für ben Unterricht von Blinden.

Berichterstatter Abg. Strackersan II.: In der Borlage spreche sich die Staatsregierung aussührlich über das Besdürsniß des Unterrichts der Blinden in unserem Lande aus. Wie anderwärts sei es in Frage gekommen, ob man für diessen Zwes eine eigene Anstalt im Lande begründen wolle. Man habe sich dahin entschieden, daß es den Borzug verdiene, Undemittelten durch Beihülse aus der Staatskasse den Besuch auswärtiger Anstalten zu ermöglichen. In diesem Zwecke seine jährlich 500 Ther, beantragt, die zuerst für 1865 und 1866 zur Berwendung kommen würden. Der Ausschuß sei ver Ansichuß sei wünschenswerth sei, den Unterricht der Blinden zu sörden nud daß der vorgeschlagene Weg der zwecknäßigste sei. Der Ausschuß beantrage daher in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung:

ber Lanrtag welle zu Beihülfen für Unbemittelte, welche einen Blindenunterricht erhalten, für 1865/66 aus der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg jährlich 500 Thir. bewilligen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

2. betr. Schreiben ber Staatsregierung vom 13. d. M. wegen Ueberlassung eines Areals an die zu Jeddelch neu zu errichtende Schulgemeinde (Anlage 16).

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: In bem Schreisben ber Staatsregierung vom 13. b. M. sei hervorgehoben, daß bie Schule zu Jedbeloh für die Zahl der Kinder nicht ausereiche. Wegen ber großen Ausdehnung der Schulacht — die entsernt wohnenden Kinder hätten einen Weg von zwei Stunden — sei es wünschenswerth erschienen, daß ein zweites Schulgebände in der Nähe der Jedbeloher Wiesen errichtet werde. Ein Grundbesigter sei bereit, ein geeignetes Areal zu diesem Zwecke herzugeben, wenn er aus den Jedbeloher Wiesen entschäft wirde. Da letztere zum Staatsgute gehörten, komme die Staatsregierung um Genehmigung ein. Der Ausse

schuß habe es gerechtfertigt gefunden, die burftige Schulacht, zu ber viele Anbauer gehörten, in biefer Weise zu unterstützen und beantrage:

Der Landtag wolle feine Zustinunung bazu ertheilen, bag ber neu ju constituirenben Jedbelober Schulgemeinbe von bem nördlichen Theile ber gum Staatsgute gehörenden Bedbeloher Wiefen, die an die Weft- und Sabfeite eines bem Sausmann Johann gu Jebbeloh Bu Berbeloh gehörenten, am nördlichen Ente jener Wiesen, oftseits ber Behne belegenen, 1 3nd 102 N. großen Pladens zunächst sich auschließenden Fläche in bem burch Taxat und Bermeffung zu ermittelnben Werthe ber zwischen ber nördlichen hunte-Ems-Canallinie und ber Behne belegenen Parcellen Nr. 81 und 82 bes genannten Sansmanns zu Jebbeloh mentgeltlich überlaffen werbe, und zwar zum Zwecke bes Austaufches berfelben gegen bie gerachten Parcellen 92r. 81 und 82 ober gegen ein anderes gum Schulban geeignetes Grundftfict.

Diefer, Untrag weiche in feiner Faffung von bem ber Staatsregierung etwas ab, mit welchem er materiell übereinftimme.

Der Antrag wird in der Fassung des Ausschusses ange-nommen.

3. betr. bas Schreiben ber Staatsregierung vom 21. b. M. wegen Entschädigung ber Stadt Gutin für bie Arbeiten behuf Umlegung ber Classenstener.

Berichterstaiter Albg. Sarbt: Er habe ben Ansschußantrag in sosen zu berichtigen, baß die Worte nein Prozent
ber" und "zur Erhebung gesommenen Steuer" wegsallen müßten. Die Summe bleibe bieselbe, sie berechne sich aber nicht
richtig als 1 % ber aus ber Zeit vom 1. April 1861 bis
Ende April 1863 zur Erhebung gesommenen Steuer. Im
Nebrigen nehme er auf den Ausschußbericht und die Verhandlungen des Provinzialraths Bezug und beantrage Namens des
Ausschusses:

ber Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Stadt Eutin als Entschädigung für die mit Beranlagung der Classensteuer verbundenen Arbeiten aus der Zeit vom 1. April 1861 bis Ende April 1863 mit 63 Thir. $12^{1/4}$ fl. aus der Landeskasse bes Fürstenthums Lübeck ausgezählt werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

4. betr. Schreiben ber Staateregierung vom 20. b. M., betr. Bewilligung eines Zuschuffes zu ben Kosten ber Umleistung ber Ochtum.

Berichterstatter Abg. Strackersan II.: Er habe nur in wenigen Worten barzulegen, baß ber Antrag bes Ausschusses mit dem der Staatsregierung übereinstimme. Zu §. 49. des Borauschlags seien für die lausende Finanzperiode jährlich 300 Thir. zu Untersuchungen und Regulirungen in Betreff der Abwässerhältnisse bewilligt. Für 1864 seien zur

Regulirung ber Ochtum 1000 Thir, hinzugesett; Die Staatsregierung wünsche eine gleiche Summe in Diesem Jahre zu bemselben Zwecke zu verwenden. Der Ansschuß habe sachlich hiergegen fein Bedenken und beautrage:

ber Landtag wolle die zu §. 49. des Loranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1865 zu Untersuchungen und Regulirungen in Betreff der Abwässerhältnisse bewilligten Mittel um 1000 Thir. erhöhen.

Abg. Rückensch: Er sei mit der Bewilligung einverstanden, hätte aber gewünscht, daß diese Arbeiten bis zum
Erlaß einer Wasservenung ausgesett wären. Die Gemeinven Stuhr und Hasbergen zahlten erhebliche Beiträge und
jett wisse man nicht, ob der Repartitionsmodus ein gerechter
sei. Wenn das Geld z. B. nach Jücken aufgebracht werde,
während die Berwendung lediglich den Besitzern an der Ochtum
belegener Wiesen zu Gute fame, dann würde der Staatszuschuß nur Einzelnen geleistet und die übrigen Gemeindeglieder
obendrein zum Besten dieser besteuert. Eine Wasserdnung
werde namentlich den Beitragssuß so zu regeln haben, daß nur
ber zu den Kosten beizutragen habe, der and der Berwendung
Ruten ziehe.

Abg. Ablhorn: Er sei mit dem Borredner darin einverstanden, daß er den baldigen Erlaß einer Wasserdnung
für ein Bedürfniß halte. Nachdem der Entwurf einmal zurückgezogen sei, könne es noch lange anstehen, bis dies wichtige
Geset zu Stande komme. Die hier fraglichen Berwendungen
könnten darnach nicht ausgehalten werden. Die Wöglichkeit
einer ungerechten Ausbringung der Gemeindezuschässe emässe en anerkennen, die Bewilligung erscheine aber unbedenklich, so lange
ans den Gemeinden weder an die Staatsregierung noch an den
Landtag Beschwerden über diesen Modus gelangt seien.

Abg. Barleben: Er fönne attestiren, daß die Beschlüsse ber Gemeinderäthe über die Art ber Ausbringung ber Kosten in Stuhr und hasbergen einstimmig gewesen, daß dieselben schon vor einem Jahr ausgelegen hätten, und jeht wegen ber erweiterten Anlagen und ber daburch vermehrten Kosten von ben Gemeinderäthen nur wiederholt, ohne daß Neclamationen erfolgt seien. Der zu Grunde gelegte Modus habe also zu Beschwerden keine Beranlassung gegeben.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen und ist bamit die Tagesordnung erledigt.

Zum Zwed einer geschäftlichen Mittheilung erhalt bas Wort

Albg. Dannenberg: Als Vorsitzender des Zollansschusses habe er anzuzeigen, daß die Berhandlungen des ständigen Landtagsausschusses über die Berträge des Zollvereins
mit Frankreich im Borzimmer auslägen. Der Bericht werde
in diesen Tagen sestgestellt werden. Zugleich werde ein Promemoria der Staatsregierung über die Erneuerung des Zollvereins ausliegen. Zwei vertrauliche Vorlagen, betr. die Verhandlungen des Zollvereins mit Destreich und Bremen, wür-

ben ebenfalls ausgelegt werben. Diese Gelegenheit Ginficht zu nehmen werbe genügen, ba ein Abklatsch zu viel Umstände machen würde.

Bum Zwede eines Ersuchens an bas Prafibium, betr. bie Zuftellung ber Borlagen, erhalt bas Wort ber

Abg. Rübebusch: Da einmal eine Reihe von Gegenständen der Landtagsverhandlungen der Deffentlichkeit entzogen seien, ersuche er das Präsidinum, vertrausiche Vorlagen entweder im Hause vertheilen oder convertirt durch den Boten austellen zu lassen. Die Ablieferung durch den Boten an die Hausbewohner oder das Hinlegen im Zimmer in Abwesenheit des Abgeordneten mache eine Geheimhaltung unmöglich und seite lästigem Nachfragen aus.

Der Prafibent erflart, er werbe biefem Bunfche Folge geben.

Prafibent: Die erste ber heute angenommenen Borlagen sei eine Bereinbarung mit Preußen, die als Staatsvertrag einer zweimaligen Lesung nicht bedürse. Dieselbe enthalte aber einen Gesetzentwurf und erheische somit in Folge ihres Inhaltes eine zweite Lesung. Da ber Zweik einer zweimaligen

Constant Melanustrum abor tieren Michael gefannt feren

a - (Constitution and Sand) - constitution a

Lesung in bem vorliegenden Falle nicht zutreffend sein bürfte, so werbe er, wenn kein Widerspruch erfolge, annehmen, bag von einer zweiten Lesung abgesehen werbe.

Abg. Selekmann II.: Bisher sei es stets so gehalten, baß man Bereinbarungen mit anderen Staaten durch einmalige Lesung und Beschlußfassung erledigt habe, auch wenn der 3nshalt einzelne Berpflichtungen von gesetzlicher Bedeutung entsbalten.

Prasident: Er habe eine Zustimmung bes Landtags nur herbeiführen wollen, da vielleicht ber Eine ober der Unstere sich nicht klar gemacht habe, daß hier allerdings die Berseinbarung ein Geset involvire.

Anträge zur zweiten Lesung ber Borlagen 7 und 10 sind bis Mittwoch Mittag, ben 29. März, 12 Uhr einzubringen. Zeit und Gegenstand ber nächsten Sitzung sollen angesagt werden.

Schluß ber Signing 12 Uhr.

Der Berichterftatter

administración de la final completadores est master de garante

thin eren this suchers his belief where his area and

MC 2 life rese assertion states and included and the

Ramsaner.

ered, auch Befre, Reiner und Umsen eitenen Bertingen Ansthunge neite und Lebeite angenommer, auch bereite

die Verhandlungen

rie Barla - Damburger (Trienbahn jur Biesfuhrung red Erroberge Terrene.

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Olbenburg, ben 3. April 1865. Bormittage 11 Uhr.

and the reduction of the

- Zagesordnung: 1) Zweite Lefung, betr. ben Urt. 16 bes Gejegentwurfs fiber Reorganisation ber Ersparungsfaffe.
 - 2) Bericht bes Finangansichuffes, betr. Buichuft zu ben Roften einer höheren Burgerichnle in Berne.
 - 3) Bericht bes Petitionsansichnises, betr. eine Petition aus Tettens um Bewilligung einer Apothefe.
- 4) Bericht bes Ausschuffes für Zollangelegenheiten, betr. Die mit bem Schreiben ber Staatsregierung vom 3. Marg 1865 vorgelegten, auf Zollverhältniffe fich beziehenden Bertrage.

Borfitender: Prafident Beder.

Um Miniftertifch: Staatsminifter v. Berg und Reg.= Commiffare Bucholt und Rubitrat.

Nach Gröffnung ber Sigung verlieft ber Schriftführer Bartel bas lette Protofoll. Daffelbe wird genehmigt.

Gingange:

- 1) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Die Staatsitragen in Birfenfeld. (Un ben Finangausschuß.)
 - 2) 3) 4) 5) Betitionen bes Ovelgonner Amterathe, bes Brafer Umterathe, bes Gemeinderathe ber Landgemeinde Glefleth, bes Bemeinderathe ber Gemeinde Robenfirden, betr. Gifenbahn von Dube nach Brafe. (Un ben Gifenbahn-Uneschuß.)
 - 6) Betition ber Gemeinde Bisbed, betr. Chanffee von Bechta über Bisbeck nach Witteshaufen. (In ben Finanzausschuß.)
 - 7) Beschwerbe bes 3. Caejar in Barel, betr. Migbrauch ber Amtsgewalt bes Inftigminifters von Röffing und bes Appellationsgerichts. (Un ben Betitionsausschuß.)
 - 8) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Ernennung bes Dberintenbanten Die in ardus zum Regierungscom=
 - 9) Desgleichen, betr. Bewilligung für bie Privatschule zu Oberftein. (An ben Finanzausschuß.)
 - 10) Desgleichen, betr. Unftellung eines evangelischen Beiftlis den für bie Strafanftalten gu Bechta. (Un ten Finangansichuß.)
 - 11) Desgleichen, betr. Zuschüffe für bie landwirthschaftliche

Abtheilung ber Cloppenburger Schule. (Un ben Fiпанзацејану.)

- 12) Desgleichen, betr. Bewilligung für einen Suntedurchftich nebft Entwurf eines Enteignungegesetes. (Un ben Finangausschuß, mit ber Besugnig, ben Gesethent= wurf an ben Inftigausschuß abzugeben.)
- 13) Desgleichen betr. Die Zollverträge mit Sannover. (Bertranlich.) (Un ben Zollausschuß.)
 - 14) Desgleichen, betr. Die Boranschläge für Die Gifenbahn= Sochbauten. (An ben Gifenbahn=Ansichuß.)
 - 15) Rachfolgender Antrag bes 21bg. Nieberding und Genoffen:

Der Landtag beichließe, an bobe Staatsregierung bas Ersuchen zu ftellen, möglichft batt eine Chanffee von Sublohne über Kroge bis gur Lanbesgrenze gum Anschluffe an Die Chauffee von Diephol; legen gu laffen.

Motive.

Rach ber Stadt Diepholz besteht feine Runftstraße und ift fo ber Berfehr babin fehr fchwierig. Bon Diepholy aus ift bis zur Lanbesgrenze burch bas Moor eine Chauffee gelegt und beträgt bie Strede, welche noch zu chaussiren wäre, um eine ununterbrochene Runftftrage zu erhalten, wenn von Gublohne aus nach ber gebachten Chaussee gebaut würde, nur 1 Meile etwa, was einen Roftenaufwand von reichlich 19,000 Thir. erfordern würde, wozu Lohne 1000 Thir, beizutragen übernommen hat. Die Berftellung Diefer Chanffee murbe ben Berfehr von Diep-



bolg über Lohne, Dinklage, Babbergen nach Quafenbrud, nach Bechta, Bakum und Umgend bedeutend beben, namentlich eine Postverbindung von Quafenbrud und Umgegend über Dinklage, Lohne, Dieps bolg nach Rienburg ins Leben rufen. Rommt aber Die Baris - Hamburger Gifenbabn gur Ausführung, woran wohl nicht zu zweifeln ift, und muß bann in Diepholy ein Babuhof over eine Salteftelle fein, fo gewinnt Die hier in Rebe ftebende Chauffee an bedeutendem Gewichte, indem bann nicht blog Quafenbrud, Babbergen, Lohne und Dinflage, fondern auch Langforben , Bechta , Bafum und bie gange Umgegend mit einer Ginwohnerzahl von 50 bis 60 Taufend ben Beg benuten würden, besonders wenn von Cloppenburg über Cappeln und Bafum eine Chanffee geführt murre. Aber auch bie balbmöglichfte Berftellung viejer Chauffee ift von Wichtigfeit, indem bann ermöglicht wird, Sol; und Steine und was fonft jur Baris - Samburger Gifenbahn erforberlich, nach Diephola abzuseten und ber Umgegent in einem weiten Rreife bebeutenben Bortbeil zu verschaffen. (Un ben Finangausschuß.)

16) Betition bes H. Otto gur Diternburg, betr. Conceffion einer Seilmethobe. (Un ben Beitionsansichuß.)

17) Petition bes Pharmazeuten Rirchner, betr. bie Conceffionirung ber Apothefen. (Un ben Petitionsansschuß.)

18) Petition bes Gemeinderathe gu Geefeld, betr. Chauffee-

19) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Aenberung bes Gesetzes vom 12. Septbr. 1857 über bas Unterrichtswesen im Fürstenthume Lübeck.

Prandent: Er verweise mit Zustimmung ber Berssammlung biese Borlage an ben Ginkommensteueransschuß, weil bazu zwei Gutiner gehören. — Seitens bes Bureau's habe er mitzutheilen, baß bie frühere Bertheilung ber Geschäfte unter bie Schriftführer beibehalten und habe er serner zu besantragen, baß mit Bersendung ber Berhandlungen an die Gesmeindevorsteher, Bürgermeistereien u. s. w. wie früher versaheren werbe.

Der Landtag erflart fich mit Obigem einverstanden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung, betr. ben Art. 16 bes Gesetzentwurfs über Reorganisation ber Ersparungskasse.

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen, für die zweite Lesung sind neue Anträge nicht gestellt, und beschließt der Landtag auch in zweiter Lesung die Annahme des Entwurfs.

Zweiter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finanzausschuffes zu bem Schreiben ber Staatsregierung, betr. Zuschuß zu ben Kosten einer höheren Bürgerschule in Berne.

Berlefung bes Berichts wird nicht verlangt. Der mit

bem Antrage ber Staatbregierung übereinstimmente Antrag bes Ausschuffes wird ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand ber Tagesordnung: Mündlicher Bericht bes Petitionsansschuffes, betr. eine Petition ber Gemeinde Tettens im Jeverlande um die Bewilligung einer Apotheke im Kirchdorfe Tettens.

Abg. Lent als Berichterstatter: Am 31. Angust 1863 habe ber Gemeinderath zu Tettens beichloffen, Die Regierung um Anlegung einer Apotheke gu Tettens gu ersuchen, Die Dio= tive feien im anliegenden Protofolle enthalten. Um 12. Geptember 1863 fei bas betreffente Besuch an bie Regierung eingefandt, jedoch eine Refolution nicht barauf erfolgt. Deshalb habe ber Gemeinderath am 20. Inli 1864 ein Gefuch wegen Beforberung biefer Angelegenheit eingereicht, aber auch bierauf von ber Regierung feinen Bescheid erhalten. Betentin habe fich nun an ben Landtag gewandt mit ber Bitte um Forderung Diefer Cache. Da jedoch im vorliegenden Galle ein Bescheid überall noch nicht ertheilt und es ungewiß sei, ob berfelbe bejahend ober verneinend ansfallen werde, fo habe Betentin noch einmal bie Großherzogliche Regierung um Refolution zu ersuchen ober fich beim Großbergoglichen Staatsministerium gn beschweren und gebe beshalb ber Ausschußantrag babin:

der Landtag wolle

in Erwägung

daß das Gesuch um Anlegung einer Apotheke in Tettens nicht etwa abgeschlagen, sondern auf dasselbe nach längerer Zeit von Großherzoglicher Regierung nur noch keine Resolution erfolgt ist, daß die Petition an den Landtag mithin nur als eine Beförderung der Sache bezweckend aufzusasselse ist,

daß die Petentin wegen Beförderung der Sache sich aber entweder wieder an die Großherzogliche Regierung oder beschwerend an das Großherzog-liche Staatsministerium wenden fann, das aber bis jeht nicht geschehen ist,

in Betreff ber Petition zur Tagesordnung übergeben, Der Antrag wird vom Landtage ohne Debatte angenommen. Bierter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Aussschuffes für Zollangelegenheiten, betr. bie mit bem Schreiben ber Staatsregierung vom 3. März 1865 vorgelegten, auf Zollverhältniffe sich beziehenden Berträge.

Zu Antrag 1 und 2:

Reg. = Comm. Ruhftrat: Unter 2 b. sei beantragt, im Einverständnisse mit Hannover die Erhöhung der Salzsteuer in Gemäßheit der Bestimmung unter 7 des SeparatsUrtisels 3 vom 11. Inli 1864 nur allmälig eintreten zu lassen. Er bemerke, daß in einer vertraulichen Vorlage, die Ueberzeinfunst zwischen Oldenburg und Hannover betreffend, von der Staatsregierung dieserhalb Mittheilung werde gemacht werden oder vielleicht schon jeht gemacht sei. Zu dem Antrage sub 2c.

habe er zu bemerken, bag es nicht die Absicht ber Staatsregierung sei, in dieser Sinsicht etwas an bem jetzt Bestehenben zu andern.

Die Antrage 1, 2, 3 und 4 werben ohne Debatte an-

genommen.

Abg. Fortmann : Er beantrage :

ber Landtag beschließe bie Staatsregierung zu ersuchen, babin zu wirten, daß ein Zollvereins = Parlament geichaffen werbe.

Präsident: Dieser Antrag stehe in so inniger Bersbindung mit der Borlage, daß er als ein selbstständiger Anstrag nicht aufzufassen sei, und werde er ihn deshalb sofort zur Berathung verstellen, falls er genügende Unterstützung finsten sollte.

Der Antrag ist hinreichend unterftützt und erhalt ber Antragfteller jur Begründung seines Antrages bas Wort.

Abg. Fortmann: Go erfreulich an fich es anch erscheine, bag bas Fortbesteben bes Bollvereins nunmehr auf weitere zwölf Sahre gefichert fei, fo halte er es doch für bebenklich, bag bie Bollvereinsverfaffung fo lange fortbefteben folle. Bei einer folden Berfaffung, nach welcher felbft bie fleinfte Menberung Ginftimmigfeit erforbere, erfcbeine ihm eine Fortentwicklung tanm, möglich. Zwölf Jahre feien eine lange Beit, namentlich jest, wo alles mit Dampf babinrolle. Wer ftillftebe, ber bleibe gurud, und fei mit Gicherheit vorausgufeben, bag ber Bollverein gegen andere Staaten, die nicht mit folden Feffeln beschwert, gurudbleiben werbe. Biele Bereine, namentlich Sanbelsvereine, hatten fich entschieden gegen bie Ginftimmigfeit ausgesprochen. Dieselben verlangten, bag burch Majoritatebeichluffe bie Minberheit gebunden werde, und ein Gesammtorgan, in welchem neben ber Bertretung ber Regierungen auch bas Bolf feine Bertreter habe.

Aus politischen Gründen seien Manche gegen ein Zollvereinsparlament, weil sie glaubten, daß dadurch etwas Besseres, nämlich das deutsche Parlament, zurückgesetzt werde, Andere seien dafür, weil dadurch der Weg gedahnt, um friedlich
zu einem deutschen Parlament zu gelaugen. Bon volkswirthschaftlicher Seite sei eine solche Meinungsverschiedenheit nicht
aufgekommen, hier werde einstimmig behauptet, daß jeder Fortschritt des Zollvereins durch die bestehende Versassung gehemmt
und fast unmöglich werde. Dieser Standpunkt sei maßgebend
und stütze sich darauf sein Antrag.

Abg. Seldmann II.: Er stelle bie Frage, ob biefer Antrag als Berbesserungsantrag gelten solle.

Prasident: Er habe bies bereits früher bemerkt, ber Antrag sei nicht als ein selbsisständiger Antrag aufzusassen, sondern als ein Amendement zu dem Hauptantrage der Staatseregierung.

Abg. Pancrat : Er muffe gestehen, baß er im Augenblicke noch nicht übersehen könne, ob er für ober gegen ben Antrag stimmen werbe, es sollten barnach künftig Majoritätsbeschlusse gelten, bie für ein so kleines Land wie Olbenburg

Berichte. XIV. Landtag 2te Berjammlung.

gefährlich werben konnten; er bitte beshalb, vorher ben Untrag gur Berichterstattung einem Ausschuffe zu überweisen.

Präsident: Er sei nicht für die Berweisung des Antrags an einen Ausschuß, doch sei es angemessen, daß Be-rathung und Abstimmung dis zur nächsten Sitzung ansgesetzt werden.

Abg. Selckmann II.: Er fasse ben Antrag als einen selbstständigen, nicht als einen Berbesserungsantrag auf. Da derselbe vom Antragsteller nicht als dringlich bezeichnet und der Gegenstand auch zu wichtig sei, um darüber sett gleich zu verhandeln, so stelle er den Antrag, daß derselbe zuvor an den Ausschuß für Zollangelegenheiten zur Berichterstattung verwiesen werde.

Präsident: Er könne die Ansicht des Borredners nicht theilen, und werbe die Bersammlung nur darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zuvor an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückverwiesen oder ob darüber gleich in der nächsten Sitzung berathen und abgestimmt werden solle.

Abg. Dannenberg: Da ber Gegenstand von großer Wichtigkeit sei und vorher reiflich überlegt werben musse, so schlage er für ben letzteren Fall vor, daß die Abstimmung nicht schon in der nächsten, sondern in einer späteren Sitzung erfolge und der Gegenstand alsbann auf die Tagesordnung gesetzt werbe.

Debatte geschloffen.

Die Frage, ob ber Antrag an ben Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen werben solle, wird mit 24 gegen 23
Stimmen angenommen.

Abwesend: Die Abgg. Willers und Ruffell.

Damit ift die Tagesordnung erledigt.

Nachste Sitzung: Mittwoch, ben 5. April, Bormittags

Tagesordnung:

- Bericht bes Finanzausschusses, betr. bie Auseinanbersetzung zwischen ben brei Provinzen bes Großherzogthums wegen ber Militair-Ausgaben aus der Zeit von 1832 bis Ende 1848.
- 2) Antrage zu mundlichen Berichten besselben Ausschuffes:
 - a) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 13. März 1865, betr. Nachbewilligungen zum Bau eines Posthauses in Jever und Verkauf bes Stenergebäubes;
 - b) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 15. März 1865, betr. Berkauf einiger Waldsparcellen.
 - c) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 17. März 1865, betr. Vertiefung bes Fahrwaffers ber Wefer.
- 3) Bericht bes Geschäftsordnungsausschuffes über bie Borlage 15, betr. bie Tagegelber und Reisetosten für bie Abgeordneten zum Landtage.

Abg. Strackerjan II.: Die Borlage 10, betr. ben Etat bes Landbragonercorps, werbe zur zweiten Lesung auch auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden können.

Prafident: Rene Antrage seien für die zweite Lesung nicht gestellt und werbe er diesen Gegenstand ebenfalls auf die nächste Tagesordnung setzen.

alloj regioni immiligada sun mona<u>lel aniens</u>

Schluß ber öffentlichen Sitzung 113/4 Uhr Vormittags. Es folgt die geheime Sitzung zur Berathung und Absitimmung über die vertheilten Berichte des Gisenbahn- und des Zollausschusses.

ust the region distribute analysis off the period of

mergie imore soner school ook is built ei en oor noord in theiden

college particular and the college of the college and the college

no neuro presidente delle residente appresentario di presidente denes suo instancimo dello i del depresidente dell'installa del

mineral a conflictive control en control principalita est thind

Der Berichterstatter

andulier in generalist is erected to Hemfen.

asked some home some final service and the first liker's eamoning the policie achieves or itemes from

soosman den eine seine son ein die Verhandlungen sie est gelieblig ige sonreigneten. feinglem Parlie, ed ros Concomi et du die bas neue Polis e weith eronens, in dies nic ven expositio Bieneig non enve

montage means are this distinct, see at another berg and and a grant point with refer and and

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg. gaberhaten blet Gress fer felbischend in die Staatsans i aaffele am ine Seise in arbaen. Diese ma tenan die Genaa de

laufadentaffe abzuhipan zuro di birfe Depimmung bestelbun Kabrusther genbegn nicht enthebere is eine en eblige Stelle dentere abertraffiche es im duotograffes und Bierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. April 1865. Bormittags 11 Uhr.

- Zagesordnung: 1) Bericht bes Finangausschuffes, betr. Die Auseinandersetzung zwischen ben brei Brovingen bes Großberjogthums wegen Militairausgaben aus ber Zeit von 1832 bis Ente 1848.
 - 2) Antrage zu mundlichen Berichten besselben Ausschuffes :
- a) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 13. Marg 1865, betr. Nachbewilligungen gum Bau eines Posthauses in Jever und Bertauf des Steuergebäudes.
 - b) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 15. Märg 1865, betr. Berkauf einiger Waldsparzellen. parzellen.
- c) über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 17. Marg 1865, betr. Bertiefung bes Fahrwaffers ber Wefer.
 - 3) Bericht bes Geschäftsordnungsausschuffes über Die Borlage 15, betr. Die Tagegelber und Reisetoften für bie Abgeordneten jum Landtage. | voll antingennern nes nas sid jum die angenestente ?
 - 4) Zweite Lesung ber Borlage 10, betr. ben Ctat bes Landbragonercorps. in the Stationard and included

Borfitender: Prafident Becker, jeitweilig Biceprafident Panerat.

Um Miniftertifche: Reg. Commiffar Bucholt, fpater Minifter v. Berg.

Der Schriftführer Abg. Sullmann verlieft bas Brototoll ber vorigen Sitzung; baffelbe wird genehmigt.

Gingange: " and the control of the c

- 1) Betitition mehrerer Schiffsbaumeifter in Cbewecht, betreffend Berbefferung bes Fahrwaffers von Ebewecht nach Oftfriesland; an ben Finanzausschuß.
- 2) Betition mehrerer Gingeseffenen ber Gemeinden Gffen, Laftrup und Linbern , betreffent Ban einer Chauffee von Effen nach Laftrup über herbergen; an ben Fimangausschuß. Merzenner sie nun Abronie andrack
- 3) Betition bes Gemeinberathe ju Steinfeld und mehrerer Bewerbetreibenben bafelbit, betreffent Bieberherftellung ber alten Postspedition ju Steinfeld; an ben Petitionsausichuß.
- 4) Eingabe bes Schneibermeifters Mangels zu Brate, betreffend Berichtigung einer Betition beffelben bom 4. April 1864; an ben Petitionsausschuß.
- 5) Bertrauliches Schreiben ber Staatsregierung, betreffend bie Salzsteuer; an ben Zollausschuß.

Tagesordnung:

Drafident: Der erfte Gegenstand ber heutigen Tagesordnung falle auf Antrag bes Regierungs = Commiffars, ber burch die Berhandlungen mit den hier anwesenden Samburger Abgeordneten zu erscheinen verhindert fei, aus.

Zweiter Gegenstand ber Tagesordnung: Mündliche Berichte bes Finanzausschuffes

a. über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 13. Marg 1865, betr. Nachbewilligungen jum Ban eines Bofthaufes in Bever und Berfauf bes Steueramtsgebäudes.

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: Der vorige Landtag habe zu bem Ban eines Posthauses in Jever 15,000 Thir. bewilligt. Ans bem Schreiben ber Staateregierung werde man erseben haben, daß mit dieser Summe nicht ausgereicht sei, und zwar beshalb nicht, weil einmal ber Baugrund sich als erheblich ungünstiger berausgestellt habe, als man annehmen zu burfen geglaubt habe, bann aber auch, weil einige Erweiterungen über ben ursprünglichen Blau wünschenswerth erschienen seien. Unter diesen Umständen habe ber Unsschuß fein Bebenken, bem Landtage die beantragte Nachbemil= ligung ad 2000 Thir. gu empfehlen. - Ferner fei ber vorige Landtag bamit einverstanden gewesen, bag bas jett als Bosthaus benutte Gebäude verkauft werbe, und zwar, wenn bei einem zweimaligen öffentlichen Aufsatz ein genügendes Gebot nicht ersolge, unter der Hand. Dasselbe beantrage die Staatsregierung jetzt hinsichtlich des als Steueramtsgebäude benutten Hauses, da das Steueramt eben in das neue Posthaus verlegt werde. Auch diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen, sei dem Ausschuß nicht zweiselhaft gewesen, da es nicht Absicht sein könne, Häuser in Städten als Staatsgut zu erhalten. Der Erlös sei selbstredend in die Staatsgutze fapitalienkasse abzusühen und sei diese Bestimmung desselben in den Antrag aufgenommen.

Demnach ftelle ber Ausschuß folgende Antrage:

Mr. 1.

ber Landtag wolle zum Bau eines Posthauses in Jever noch nachträglich 2000 Thir. aus der Postkasse be-willigen.

nr. 2.

ber Landtag wolle fich damit einverstanden erklären, daß das bisherige Steueramtsgebäude in Jever zum Besten der Staatsgutskapitalienkasse öffentlich meistebietend, ober wenn bei einem zweimaligen Auffatze nicht angemessen geboten sein sollte, unter ber Hand berekauft werbe.

Diese Anträge wurden ohne Debatte angenommen, nachbem der Borsitzende bemerkt hatte, daß dieselben mit den Anträgen der Staatsregierung dis auf die von dem Berichterstatter hervorgehobene Modifikation in Antrag Nr. 2 (Abführung des Erlöses in die Staatsgutskapitalienkasse) übereinstimmten.

b. über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 15. März 1865, betreffend Berkauf einiger Waldparzellen.

Berichterstatter Abg. **Brockhaus**: Die beiben Waldsparzellen im Banne ber Gemeinde Bollmersbach, Bürgersmeisterei Oberstein, zu beren Verkauf die Staatsregierung in Borlage 19 die Zustimmung des Landtags nachsuche, geshörten zu benjenigen Porzellen, die ihrer isolirten Lage wesen vom Staate mit Vortheil nicht bewirthschaftet wersden könnten. Aus diesem Grunde erscheine der Verkauf wünsschenswerth; das Vorgehen der Staatsregierung entspreche dem von dem Landtage gestellten Ersuchen, derartige Parzellen zu veräußern und gebe die von der Staatsregierung beantragte Zustimmung im vorliegenden Falle zu Vedenken um so wenisger Anlaß, als der Preis durchaus angemessen erscheine. Der Ausschuß beantrage daher:

ber Landtag wolle seine Zustimmung zum Berkaufe ber auf dem Banne ber Gemeinde Bollmersbach belegenen Staatswaldparzellen "Im Berg" und "Muhl" nach dem Antrage ber Staatsregierung ertheilen.

Diefer Untrag wird angenommen.

e. über bas Schreiben ber Staatsregierung vom 17. Märg 1865, betreffend Bertiefung bes Fahrwaffers ber Wefer.

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: Bu §. 57 ber Ausgaben für bas Bergogthum seien gur Bertiefung bes

Fahrwaffers ber Wefer für 1864 etwa 5000 Thir., für 1865/66 etwa 1500 Thir. vom vorigen Landtag bewilligt. Es habe fich herausgestellt, bag biefe Mittel nicht ausreichten, ba eine Bertiefung bes Fahrwaffers bei Warfleth wünschens= werth erscheine, welche mit ben bisponiblen Mitteln nicht ausführbar fei. Bei Warfleth feien bie Stromverhaltniffe be= kanntlich ungünstig, bas Fahrwaffer theile fich bort in zwei Urme, und Sannover und Ofbenburg feien gleichzeitig bemüht, baffelbe auf ihre Seite zu bringen. Olbenburg fonne bas Fahrwaffer geradezu nicht entbehren, ba dies bie einzige Stelle fei, welche bas Stedingerland mit ber Wafferftrage verbinbe. Begen bie Nachbewilligung habe ber Ausschuß baber einen Grund nicht finden fonnen, vielmehr fei in beffen Mitte bie Frage aufgeworfen, ob es nicht gerechtfertigt erscheine, ein befonderes Ersuchen an bie Staatsregierung babin zu richten, baß bas Fahrwaffer gang an bas bieffeitige Ufer gebracht und ben Sannoverschen Angriffen fraftig entgegengetreten werbe. hiervon habe man abgesehen in ber Ueberzeugung, bag bie Staatsregierung von felbit ben behaupteten Aufprüchen bes Nachbarstaates entschieden gegenübertreten werbe. Der Ausfcuß beantrage bemgemäß:

> ber Landtag wolle zu §. 57 des Voranschlags ber Ausgaben des Herzogthums zur Erhaltung 2c. des Fahrwassers der Weser bei Warsleth noch 6000 Thir. bewilligen.

Auch dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Dritter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Geschäftsordnungs = Ausschusses über die Vorlage 15, betreffend die Tagegelber und Reisekosten für die Abgeordneten zum Landtage.

Berichterstatter ber Minberheit: Abg. Brormann, ber Mehrheit: Abg. Beder.

Der Bicepräsibent Pancrat übernimmt ben Borsit. Gine Berlejung bes Berichts wird nicht gewünscht, §. 1 ber Borlage bemnach zur Debatte verstellt.

Reg.-Comm. Bucholt: Ueber tiefe Borlage wolle er fich einige Worte erlanben. Es fei öfter und in verschiedenen Beranlaffungen und Rüdfichten bie Frage an bie Staatsregie= rung herangetreten, ob fich nicht eine Berabsetzung ber Diaten ber Abgeordneten empfehle. Die Staatsregierung habe geglaubt, biefe Frage bejahen zu muffen - weniger, wie bereits in ber Borlage bemerft, um bie Landescaffe ju erleichtern als um ber Stellung ber Landtagsabgeordneten willen felbft. Auch über bas Maaß ber Herabsetzung habe bie Staatsregierung nicht zweifelhaft fein konnen, ba fich eine angemeffene Unalogie geboten habe. Wenn Staatsbiener vorläufig aber boch für längere Zeit aus bienftlichen Rücksichten ihren Aufenthalt an einem anderen Orte, z. B. auch in Oldenburg zu nehmen veranlaßt würden, habe bie Staatsregierung je nach ben Umftänden an Diaten 1 Thir. 10 gf. bis 1 Thir. 20 gf. juge= billigt. Die Staatsregierung habe nun geglaubt, wenn fie zu biefem Sate einen Zuichlag von 20 bezw. 50 % nehme

und für ben Abgeordneten also 2 Thir. Diaten vorschlage, so sei dies nicht kärglich bemessen. Wie bemerkt, habe die Staatsregierung geglaubt, durch diesen Borschlag einer vorhandenen Ueberzeugung zu begegnen; bei der Majorität des Ausschusses sei dies nach dem vorliegenden Berichte nicht der Fall, ob es bei dem Landtage zutreffe, dem musse die Staatsregierung entgegensehen.

Abg. Braber: Der Gedauke, welcher ihn in dieser Sache leite, sei der, daß der Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung mit dem bestehenden Diätensate dem Staate du viel Geld koste. Daher stimme er für Herabsetzung der Diäten auf 2 Thir. Das richtige Mittel, die Kosten zu verzingern, sei seiner Ansicht nach allerdings die Berminderung der Zahl der Abgeordneten. Wäre diese erreicht, so würde er sur Beibehaltung des Diätensates sein. Der Grund, daß der Abgeordnete vielleicht auch mit den auf 2 Thir. herabgesetzten Diäten auskomme, erscheine ihm nicht so sehr maßgebend—der Abgeordnete als solcher habe nicht nöthig so sparsam zu seben wie möglich.

Da aber einmal ber Lanbtag so groß sei und burch eine längere Diät bei bem jetigen Sate ber Tagegelber eine Summe von 20,000 Thir, und mehr Kosten burch benselben veranlaßt würden, so glaube er, diese Kosten seine für das kleine Land zu hoch und zur Erleichterung bes Landes solle man sich mit dem niedrigeren Sate zufrieden geben.

Abg. Brörmann: Er könne sich wesentlich auf bas vom Regierungstische und von bem Borrebner Gesagte beziehen. Wenn es heiße, daß die Diäten in ihrem jehigen Betrage für Manchen kaum ausreichten; so sei es andrerseits für Manchen eine Last sie zu verzehren. Auf solche Berhältnisse könne man der Natur der Sache nach nicht näher eingehen.

Abg. Becker: Die Bedürfnisse seine verschieden; wenn man anerkenne, daß der jetige Satz für Manche kaum außereiche, für Andere zu hoch sei, so rechtsertige dies seines Erachtens die gegnerische Ansicht durchaus nicht. Mit dem Abg. Brader stimme er darin überein, daß die Zahl der Abgesordneten zu groß sei und daß abgesehen von sonstigen Kosten, in denen gespart werden könne, die Minderung der Zahl der Abgeordneten ein wesentliches Mittel zur Erseichterung der Staatscasse sei. Daß dieses Mittel zur Anwendung komme, das hoffe er; aber um der bloßen Ersparniß willen halte er eine Herabsehung der Diäten, die als richtiges Mittel an sich nicht anerkannt werde, nicht sür gerechtsertigt.

Abg. Greverus: Er könne es nicht anerkennen, daß es barauf ankomme, ob der Eine oder Andere mit den Diäten seine Bedürfnisse bestreiten könne oder aus eigener Tasche zussetzen müsse. Die Frage sei, ob der vorgeschlagene niedrigere Sat im Großen und Ganzen, für die Mehrzahl, hinreichend sei. Die fe Frage glaube er bejahen zu müssen und stimme er daher für die Borlage.

Abg. Ruffel: Auch er laffe fich burch bie Rudficht leiten, ob ber Abgeordnete feiner Stellung und ben burchschnitt-

lichen Bedürfnissen nach mit 2 Thlr. Diäten anskommen könne. Das sei wohl nicht fraglich, indem ein Staatsdiener nur höchstens 2 Thlr. Diäten täglich für längere Zeit erhalte. Wenn dies der Fall sei, dann komme lediglich die Ersparnis von 3—4000 Thlr. für die Finanzperiode in Betracht, diese müsse maßgebend sein, wenn der Landtag nicht seinem Principe der Sparsamseit untreu werden wolle. Undere Tendenzen würsden mit Herabsehung der Diäten nicht erreicht werden können.

Abg. Selkmann II.: Er wolle nur furz seine Abstimmung motiviren. Bereits bei früheren Gelegenheiten habe er sich wiederholt für eine Herabsetung der Diaten ausgesprochen; seitdem sei er in seiner Ueberzeugung bestärft, daß es in jeder Beziehung vorzuziehen sei, die Diaten so niedrig als irgend thunlich zu bemessen. Ein Schwerzähriger gebe auch zu hanse mehr Geld aus, darauf könne man also keine Rücksficht nehmen.

Er glaube, es könne mit bem niedrigeren Sate reichlich ausgereicht werben, bann aber sei er aus vielfachen Grunden im Interesse bes Landtags selbst und seiner ganzen Stellung für bie Herabsetzung.

Abg. Becker (nach Schluß der Debatte als Berichterstatter): Mit dem Abg. Russell stimme er durchaus nicht überein; das bloße Sparen um zu sparen sei überhaupt dann nicht sein Prinzip, wenn höhere Gesichtspunkte in Betracht kämen. Die Gründe des Borredners erkenne er an und stimme im Ganzen mit demselben überein. Er sei in der That lange zweiselhaft gewesen, wosür er stimmen solle. Zu dem Antrage auf Ablehnung sei er durch die Ueberzengung gelangt, daß das Resultat, dem Landtage zu größerem Anschen zu verhelsen, von einer so unserheblichen Herabsezung der Taggelder nicht zu erwarten sei, und durch den Zweisel, ob die Herabsezung gerade in dieser Beziehung nicht schädlich sein könne. Das größte Unsehen würde der Landtag gewiß genießen, wenn überall keine Diäten gezahlt würden; geschehe dies aber, dann könne in den Augen Mancher eine zu spärliche Bergütung dem Ansehen, schaben.

Der §. 1 ber Borlage wird bem Antrage ber Ausschußmehrheit gemäß gegen 18 Stimmen abgelehnt. §. 2 ber Borlage, ressen Annahme bie Minderheit beantragt und bas Amendement ber Mehrheit werden zur Debatte verstellt.

Abg. Brader: Hier möchte er den Antrag der Wehrsheit empfehlen, nach der Spezifikation eines Abgeordneten habe er sich überzeugt, daß dieser Satz so niedrig gegriffen sei, daß er höchstens die Ausgaben ersetze. Wenn er für die Herunterssetzung der Diäten gestimmt habe, so habe er dies in der Ansicht gethan, daß mit dem niedrigeren Satz die dem Abgeordeneten erwachsenden Ausgaben ersetzt würden. Diese müßten ersetzt werden und mehr sei in dem Mehrheitsantrag nicht enthalten.

Schluß ber Debatte.

Abg. **Brörmann** als Bericherstatter ber Minderheit: Wie die Positionen der Staatsregierung gesunden seien, wisse er nicht; er habe das Bertrauen gehabt, daß die Summen so gegriffen feien, bag bie Ausgaben bamit gebeckt werben konnten und in biefem Bertrauen die Annahme ber Borlage empfohlen.

Abg. Becker als Berichterstatter ber Mehrheit: Das Bertranen zur Regierung habe die Mehrheit nicht abgehalten, selbst nachzurechnen und sei dieselbe zu dem Resultat gekommen, daß für die in der Borlage ausgeworfenen Summen die Reisen, wenn man auf der Eisenbahn zweiter Classe fahre, nicht bestritten werden könnten.

Da ber Reg-Commiffair um bas Wort biftet, wird ber Schluß ber Debatte wieder aufgehoben.

Reg.-Commissair **Bucholt**: Anch die Vorschläge der Staatsregierung beruhten auf einer Verechnung nach Einsicht in die betr. Tabellen und Tarise. Solche Rosten ließen sich sehr verschieden berechnen, da der Reisende verschiedene Linien einschlagen, verschiedene Zeiten und verschiedene Züge benutzen könnte zc. Uebrigens glaube er nicht, daß die Staatsregierung nach Ablehnung des §. 1. der Vorlage auf Annahme des §. 2. großes Gewicht legen werde, da, wie auch der Ausschußbemerke, nach Ausschlung der projektirten Cisenbahnen die Sache vielleicht wieder zu verhandeln sei. Er müsse die Beschlußfassung daher lediglich anheimgeben.

Die Berichterstatter verzichten auf das Wort; der Mehrheitsantrag wird augenommen und ist damit der auf Amahme der Regierungsvorlage gerichtete Minrerheitsantrag erledigt.

Der Minderheitsantrag (Nr. 5) wird zur Berhandlung gesiellt.

Abg. **Brader**: Mit diesem Antrage sei er durchaus nicht einverstanden. Er glaube allerdings und spreche es unsumwunden aus, daß es für den Landtag nicht gut sei, wenn zu viel Beamte in demselben säßen. Aber dieselben auf viese Weise hinauszudrängen, das könne sehr üble Folgen haben. Man werde doch zugeben, daß die Beamten im Ladtage bei der gesetzgeberischen Thätigkeit vesselben wenigstens als Fachsmänner nicht zu entbehren seien.

Abg Brörmann: (als Berichterstatter nach Schluß ber Debatte): Sein Antrag sei nicht angesochten und branche er ihn daher nicht eingehend zu vertheidigen. Das Prinzip besselben sei die wünschenswerthe Ersparung. Ob der Ersolg sein werde, daß weniger Beamte im Landtage sitzen würden, könne man nicht im Vorand sagen; ihm sei dies zweiselhaft und theile er das Bedenken des Vorredners nicht.

Der Antrag wird gegen brei Stimmen abgelebnt.

Der Präsident Beder sibernimmt wieder den Borsis. Bierter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfs eines Regulativs für den Etat des Landdragonercorps und der bei erster Lesung des Entwurfs ausgesetzte Antrag Nr. 2 in dem betr. Berichte des Finanzausschusses.

Zur zweiten Lesung find Antrage nicht eingekommen, bas Regulativ wird auch in zweiter Lesung, wie baffelbe in ber Borlage ber Staatsregierung enthalten ift, angenommen.

Autrag 2 des Ausschnsfes wird ohne Debatte ange-

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Rach einer fleinen Baufe erflart ber Borfitende: Er habe unterbeffen mit bem Bertrefer ber Staatsregierung Rudiprache genommen wegen Bestimmung ber nachsten Sigung. Es fomme wefentlich barauf an, welche Geschäfte ber Landtag noch zu erledigen haben werbe. Der von ber heutigen Tagesordnung wegen Berhinderung bes Regierungs . Commiffars entfernte erfte Wegenstand fonne aus bemfelben Grunde auch morgen nicht, wohl aber übermorgen gur Verhandlung tommen. Bu einer Freitage-Situng fei bereite in ben vertheilten Berichten genügender Stoff vorhanden und fomme noch ber bente ober morgen gu vertheilente Bericht über bie Ginfommenftener in ben Fürstenthumern bingu. Wenn nicht noch neue Arbeiten an ben Landtag famen, ichiene es baber faum gerechtfertigt, die Sigung bis zum Connabend auszusetzen, wiewohl mehrere Landtagemitglieder am Freitag verhindert feien und bringend gebeten hatten, auf Diefen Tag eine Sitzung nicht anzusetzen. Run hore er foeben von bem Reg. Commiffair, bag, wenn auch nicht gewiß, so boch mahrscheinlich an ben Landtag noch eine Borlage wegen Bertrags mit Hamburg gelangen werde. Wenn Dies geschehe, fei es ziemlich gleichgültig, ob bie nachfte Situng einen Zag früher ober fpater ftattfinden wurde und es tonne nur von Intereffe fein, balbigft die Wahl eines Ausschuffes vorzunehmen. Der Gegenstand der zu erwartenden Vorlage sei ja ungefähr befannt. 2000 1933 fru 1968 korregionis bera

Der unterbessen eingetretene Staatsminister v. Berg erhält bas Wort: Er würde ben Herrn Vorsitzenden nicht unterbrochen haben, wenn er nicht durch eine Mittheitung die gegenwärtige Berhandlung abzukürzen im Stande sei. Der Bertrag mit Hamburg sei hente Mittag unterzeichnet. Da die Staatsregierung für diesen Fall die Sache vorbereitet habe, sei es nicht zweiselhaft, daß die Borlage sehr bald an den Landtag gebracht werden könne. Da die baldige Erledigung sehr wünschenswerth erscheine, würre es von Interesse sein, möglichst bald einen Aussichnft für diesen Gegenstand zu bestimmen.

Borfitender: Nach diesen Mittheilungen habe er zu beantragen, die nächste Sigung auf Sonnabend zu setzen und heute über die Ausschußwahl Bestimmungen zu treffen. Er ersuche den Borsitzenden bes Finanzausschuffes um Auskunft über den Stand der Ausschuftgeschäfte.

Albg. Strackerjan II.: Der Finanz-Ansschuß könne mit dem gegenwärtig ihm vorliegenden Material bequem in dieser Woche sertig werden. Ganz lasse sich die Sache natürlich nicht übersehen, da noch immer neue Vorlagen einzingen, die ihrer Mehrzahl nach an den Finanz-Ansschuß abgegeden würden. Unter diesen Umständen würde es für eine rasche Erledigung der Geschäfte gewiß am Besten sein, wenn die in Rede stehende Vorlage an einen andern Ansschuß ginge. Wenn aber doch, wie zu erwarten stehe, das eine oder andere Mitzglied des Finanzansschusses jenem Ansschusse angehören würde,

bann sei es für bie Beschleunigung irresevant, ob ein eigener Ausschuß ober ber Finanzausschuß biesen Gegenstand berathe.

Abg. Brader: Da die ganze Angelegenheit vorzugsweise einen sinanziellen Charafter habe, so scheine der Finanz-Ausschuß der geeignetste. Bei der Wahl eines eigenen Ausschusses könne es nicht sehlen, daß Mitglieder des Finanzausschusses in denselben gewählt würden und dann sei es wegen der baldigen Erledigung nach den Bemerkungen des Vorredners gleich.

Borfitender: Daß ber Finanzausschuß ber geeignetite sei, scheine ihm ganz unzweifelhaft. Sein einziges Bebenken sei aus bem Streben nach Zeitersparniß hervorgegangen. Da andere Anträge nicht gestellt seien, schreite er zur Abstimmung.

Der Antrag, die zu erwartende Borlage den Finang-And-

fcuß zu überweisen, wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mitt. Nächste Sitzung; Sonnabend ben 8. d. M. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

1) Bericht bes Finanzausschusses, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den drei Provinzen des Groß-

the majorate in a commercion gains have time and some

Brodhaus (Baiderially en Misseign

And the first of the state of the

herzogthums wegen ber Militair = Ausgaben aus ber Zeit von 1832 bis Enbe 1848.

- 2) Bericht bes Justizausschusses, betreffend ben Entwurf eines Gesetzes wegen bes Berfahrens, um Papiere auf ben Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu seinen 2c.
 - 3) Bericht bes Finanzansschusses, betreffend Nachbewils- ligung zu ben Kosten bes Hunte-Ems-Canals.
 - 4) Desgl., betreffent befinitive Unstellung bes zweiten Domanialbeamten.
- 5) Desgl., betreffend Bewilligung eines Zuschuffes zu ben Koften ber Chauffee von Brake nach Golzwarben.
 - 6) Bericht bes Steuerausschuffes über .
 - a) bie Ginführung einer Ginfommenftener für bas Fürstenthum Lübed, und
 - b) besgleichen für bas Fürstenthum Birtenfeld.
 - 7) Zweite Lesung bes Gesetzentwurfs, betreffent bie Tagegelber und Reisefoften ber Abgeordneten jum Landtage.

Der Berichterstatter

Ramsaner.

liber attract succession which decorate matter the many distance

me der den de la companya de la companya de la die Verhandlungen de la companya de la companya de la companya Southern our amagnities the cere liberal cares district

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 8. April 1865. Bormittage 11 Uhr. covery Statement micht gelicht, Erbrie er ein Officianum

- Zagesordnung: 1) Bericht bes Finanzausschuffes, betreffend bie Auseinandersetzung zwischen ben brei Brovingen bes Großherzogthums wegen ber Militair-Ausgaben aus ber Zeit von 1832 bis Ende 1848.
 - 2) Bericht bes Juftigausschuffes, betreffend ben Entwurf eines Gesetzes megen bes Berfahreus, um Papiere auf ben Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu fegen ic.
 - 3) Bericht bes Finanganofchuffes, betreffent Rachbewilligung gu ben Roften bes Sunte Ems Canale.
 - 4) Desgl., betreffend befinitive Unstellung bes zweiten Domanialbeamten.
 - 5) Desgl., betreffend Bewilligung eines Bufchuffes zu ben Roften ber Chauffee von Brate nach Golzwarben.
 - 6) Bericht bes Steuerausichuffes über
 - a) Die Ginführung einer Gintommenfteuer fur bas Fürftenthum Lubed, und
 - b) besgleichen für bas Fürftenthum Birtenfeld.
 - 7) Zweite Lejung bes Gefetentwurfs, betreffent bie Tagegelber und Reisetoften ber Abgeordneten jum Landtage.

Borfitender: Prafident Beder.

Am Miniftertifche: Reg. Commiffare Bucholt, Rubftrat und Meinardus.

Rach Eröffnung ber Sitzung verlieft ber Schriftführer Sullmann anftatt bes augenblicklich abmefenden Schriftführers Straderjan III. bas Protofoll ber vorigen Sigung; baffelbe wird genehmigt.

Gingange:

- 1) Betition bes Gemeindevorstehers Mente in Lienen, betreffent Erbauung einer Chauffee von' Glofleth nach Brate. Un ben Finanzausschuß.
- 2) Bejdwerbe bes Jetthaufer Schulachtsansschuffes, bes treffent verweigerte Mittheilung von Entscheidungsgründen. Un den Betitionsausschuß.
- 3) Betition ber Brübersocietät in Olbenburg, betreffend Ertheilung von Corporationsrechten. Un benfelben Ausschuß.
- 4) Betition bes Zinngiegers Brintmann in Cloppenburg, betreffend Entschädigung wegen zu geringer Größe vom Staate angefaufter Ländereien. In benfelben Ausschuß.
- 5) Schreiben ber Staatsregierung, betreffent Convention mit Samburg wegen Cavallerieftellung. Un ben Fi= nangansichuß.

Es wird fodann gur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht bes Finangausschuffes, betr. bie Auseinander= fetzung zwischen ben brei Provinzen bes Großherzogthums megen Militairansgaben aus ber Zeit von 1832 bis Ente 1848.

Gine Berlefung bes Berichts wird nicht gewünscht und fommen fämmtliche Antrage fofort gur Berathung.

Mbg. Brockhaus (Berichterftatter ber Minberheit) : Die Minverheit glaube in ihrem Berichte ihre Unträge be= reits genügend motivirt zu haben. Die Angelegenheit, welche hier zur Berhandlung stehe, sei so verwirrt und untlar, daß seines Erachtens jebe andere mit der Untersuchung beauftragte Berfon zu einem anderen Resultat gelangen werbe. Er wolle nur noch einen wichtigen Bunft hervorheben. Die Unterfuchung Diefer Angelegenheit fei eingeleitet auf Beranlaffung bes neunten Landtage, welcher gefunden, daß verschiebene Bor= ichuffe in ber Cammercaffe offen ftanben; biefe hatten Dilitairverpflegung und Cafernenbauten betroffen, vom Invalibenfonds sei damals nicht die Rebe gewesen. Wegen der erft= genannten Borichuffe habe ber Landtag eine Liquidation verlangt, nicht wegen berjenigen, um welche es fich gegenwärtig handle.

Abg. Sullmann: Er werbe zu Gunften ber Minberbeit bes Ausschuffes sprechen, weil ihm ber Antrag ber Debr= beit, welcher mit bem ber Siaateregierung übereinftimme, unbillig und unpolitisch ericheine, ba bier Gachen wieber aufgerührt wurden, welche lange vergeffen feien und in ben Gurftenthumern, wenn ber Landtag fich mit bem Untrage ber Staateregierung und ber Mehrheit bes Ausschuffes einverftanben erfläre, viel bojes Blut hervorrufen wurden. Die Summe, um welche es fich bier banble, fei fur bas Bergogthum unerheblich. Namentlich fomme bier in Betracht, bag bas flare Recht nicht auf Geiten ber Staatsregierung ftebe. 3hr Untrag sub 2 habe gur Bafis die Unficht, daß die gange Abrechnung gwijchen bem Bergogthum und ben Fürftenthumern auf Grund ber Berordnung vom 30. April 1832 erfolgen muffe, welche bestimmt, bag bie Gervicefoften von jedem ber brei Lanbestheile für bas in feinem Gebiete garnifonirenbe Militair besonders getragen, die übrigen Roften für bas Militair aber nach Maßgabe ber Bundesmatrifel vertheilt werren follen.

Wie aus bem früheren und jegigen Ausschuftberichte gu ersehen, seien bie Militairausgaben, wie folgt, vertheilt:

- 1) Die Servicekasse, in welche alles fließe, was jede Pro-
- 2) Die allgemeine Militaircasse, die für ben laufenden
- 3) Die Depositencasse, die aus ben Neberschüssen der beiben erstgenannten Cassen gebildet und bazu biene, augerordentliche Ausgaben zu bestreiten.
- 4) Die Kaffe für bas Penfionswesen und ben Invali-

Als die Sache zuerst beim Landtage zur Sprache gesommen, habe es sich um einen anderen Punkt gehandelt, als jetzt. Damals habe man geglandt, daß ans der allgemeinen Militaircasse vom Herzegthume Borschüsse gemacht seien, welche die Provinzen mit zu erstatten hätten. Wegen dieser Vorschüsse, die etwa 140000 Thir. betragen, habe der Landtag eine Liquidation verlangt und habe diese num ergeben, daß dieselben vom Herzegthume allein zu tragen seien oder, daß dieselben vom Herzegthume allein zu tragen seien oder, daß dech die den Fürstenthümern zur Last sallende Onote durch andere Gegenansprüche derselben ansgeglichen würde, so daß die Staatsvegierung selbst beantragt habe, alle Ansprüche und Gegenanssprüche der einzelnen Provinzen in dieser Beziehung als erledigt anzusehen.

Dagegen habe sich bei jener Untersuchung ergeben, daß, wenn dasselbe Matrifularverhältniß auf das Bensionswesen angewandt würde, das Herzogthum mehr an Pensionen gezahlt habe, als die Fürstenthümer. Es dürste aber sich fragen, ob die Verordnung von 1832, deren Inhalt er bereits früher angeführt, überall auf das Pensionswesen sich beziehe. Zu den allgemeinen Militairkosten gehörten die Servicekosten und überhaupt alse Militairausgaben, eine Classe müsse sinanziell besonders behandelt werden, um nicht unter die allgemeinen zu falsen, in der Natur der Ausgabe liege der Grund nicht. Daß die Servicelasten anders behandelt, sei klar, aber damit noch nicht, daß alle anderen Militairausgaben nun gleich bes

Berichte. XIV. Landtag 2te Berjammlung.

handelt werden mußten. Die Berordnung von 1832 ftebe nicht im Gesethlatt und befinde fich auch nicht bei ben Landtagsacten, fie icheine andere besondere Laften nicht zu erwähnen, aber baraus folge noch nicht, bag biefe nicht vorhanden. Der befte Interpret fei ber, welcher fie erlaffen habe. Es frage fich beshalb gunachft, wie bas Gefet gebandhabt fei. Bur Beantwortung biefer Frage habe er fein anderes Material, als das Schreiben ber Staatsregierung vom 4. Märg b. 3. und die Ausschußberichte; baraus ergebe fich, bag für die allgemeine Militairfaffe ein mehrjähriger Boranichlag angefertigt und die Rosten nach ber Bundesmatrifel vertheilt und erhoben feien. Diese Art ber Bertheilung habe aber nicht für bas Benfionswefen gegolten, fonbern bie Benfionen feien theils aus bem Invalidenfonde bezahlt, theile direft ans ben Landestaffen, benen fie gur Laft gelegt, ohne bag fie babet als Borichuffe bezeichnet. Wenn man alfo febe, bag nach Erlaffung ber Berordnung von 1832 dieje Bestimmungen nur auf die Andgaben bes laufenden Dienftes, nicht aber auf bie Benfionen bezogen feien, fo fonne man annehmen, bag ber Landesherr fie nicht auf bas Benfionswesen habe beziehen wollen.

Bisher habe er die Berordnung, soweit ihm dies nach Lage ber Sache möglich, nach ihrem Inhalte betrachtet, jest wolle er ihren Werth ten Berfügungen bes Landesberrn gegenüber untersuchen. Die Staatsregierung und Die Diebrheit bes Ausschuffes seien bavon ausgegangen, baß alle Militair= ausgaben nach bem Matrifularverhaltniffe getragen werben mußten, bas fei nicht geschehen, Oldenburg habe mehr bezahlt und müßten die Fürstenthumer die fie treffende Quote gurudgablen. Diefer Umftand allein aber begrunde noch fein Rudforderungerecht. Davon fonne nur bie Rebe fein, wenn ber Bablente die Absieht habe, damit für andere Borichusse zu machen, over, wenn er irrthumlich gable. Beboch fonne bier die Sache auch jo liegen, bag ber Lanbesherr bie Bahlung ans ber Caffe bes Bergogthums augeordnet habe, ohne bie Rudzahlung aus ben Caffen ber Fürstenthümer zu verlangen. In welchem Ginne Damals Die Penfionen jener Caffe hochften Orts gur Laft gelegt feien, barüber liege ihm nicht genügendes Material vor. Aus ber Berordnung von 1832, Die allgemein gehalten, fonne man nicht ichließen, bag bie fünftigen Zahlungen, welche auf Grund biefer Berordnung geleiftet, jo angesehen werben follten, baß sich eine Rudzahlung von selbst verstebe. Die erwähnte Berordnung fei nicht im Gesethlatt publicirt, bas fei auch nicht nöthig gewesen, ba ber Landesherr bamals absolut; ware bies aber geschehen, fo wurde bie Bermuthung bafür fprechen, baf bie fünftigen Berordnungen auf ihrem Grunde beruhten. Sie habe beshalb nicht mehr Rraft, wie jede andere fpatere Berfügung, die in anderer Beise ftatt ber Matrifel dem Berzogthume bie Laft anferlegte. Es feien bies Berfügungen über die Mittel ber einzelnen Landestheile, Die bom Landes= berrn als befinitive Berfügungen ansgingen und beshalb gultig maren. Dieje Unficht babe im vorigen Sahre ber Finangansfchuß felbst vertreten, er habe schon bamals behauptet, bag,



wenn ber Landesherr befinitiv über Landesmittel verfügt habe, bies jest nicht mehr angefochten werben fonne.

Aber felbft angenommen, bag fowol was ben Inhalt als was ben Werth ber Berordnung von 1832 anfange, bie Staatsregierung und bie Dehrheit bes Ausschuffes Recht hatten, fo fei es boch fraglich, ob bie Forberungen an die Fürstenthü= mer ale liquibe anzusehen waren. Dieselben beträfen bie Benfionen und Unterftützungen an Militairperfonen. Gie feien genommen theils and bem Invalidenfends, theile aus birecten Bahlungen ber verschiedenen Landesfaffen. Bei ber Berechnung gebe man bavon ans, bag ber ursprüngliche Stamm bes 3nvalidenfonds ein Zuschuß bes Berzogthums und beffen Gigenthum gewesen fei. 3hm icheine Dieje Aufaffung boch mehr als bebenflich, im Berichte bes Finangausschuffes von 1864 fei hervorgehoben, bag biefe Frage fehr zweifelhaft und ber Ausschnft nicht in ber Lage fei, Diefelbe mit Gewißbeit beant= worten zu fonnen, ba bagu viele Borarbeiten erforberlich fein würben. Staateregierung und Ausschuß hatten gur naberen Aufflärung in biefer Sinficht nichts beigetragen, auch er fonne ein befinitives Urtheil barüber nicht abgeben, Die Gache bleibe unflar und bamit auch bas Recht bes Bergogthums auf Rud's erftattung ber angeblichen Borfchuffe. Der Invalidenfonds fcbeine fich aus einer alten Stiftung berguschreiben, bie vor 1832 entstanden und zu diesem Zwede hinübergezogen sei. Bare bies ber Fall, fo habe ber Landesherr bas Gelb ebenfo gut als Berr bes Bergogthums wie als Berr bes Großbergogthums berangieben fonnen. Romme aber bie Forberung wegen bes Invalidenfonds bier nicht in Betracht, so werbe baburch bie angegebene Forberung bes Bergogthums an bie Fürftenthumer etwa auf bie Salfte reducirt. Der zweite Boften betreffe Militairpenfionen, welche bireft auf bie Landesfaffe angewiesen feien. Sier frage es fich, ob man babei bie Abficht ber Rückerftattung gehabt habe. Uebrigens fomme noch brittens jur Erwägung, ob nicht bie Gurftenthumer bas Recht hatten, eine Liquidation wegen bes gangen Militairwejens gu verlangen und nicht gu gestatten, bag ein einzelner Boften, wie bie Benfionen, berandgeriffen werbe, woburch insbesondere Birtenfeld einen erheblichen Erfatanfpruch verliere. Go fonne bie Liquidation, falls fie von ber Staateregierung auch wegen ber übrigen Militairausgaben weiter burchgeführt werbe, leicht mehr gu Gunften ber Fürftenthumer ausfallen, ale bies jest ber Fall. In ber Borlage fei bemerft, bag man bei manchen Boften zweifelhaft gemefen, ob biefelben zur Gervicelaft ober ju ben allgemeinen Militairausgaben ju rechnen, im Zweifel fei bas Lettere gescheben, und ber Betrag matrifularmäßig vertheilt. Bier fei gu bebenten, bag bie Gervicelaft in weit boberem Berhaltnig vom Bergogthum getragen fei, als bie allgemeinen Militairansgaben und wenn beshalb zu viel gu letteren gerechnet, fo feien baburch bie Fürstenthumer benach= theiligt. Der Umfang riefer Benachtheiligung laffe fich allerbinge nicht ermeffen, aber jedenfalle liege boch bie Diöglichfeit ver, daß auch bei ber Rechnungsliquidation ben Fürstenthumern zu nahe geschehen sei. Er könne nicht geradezu behaupten, die Forderung des Herzogthums an die Fürstenthümer sei unbegründet, aber sedenfalls sei die Sache sowol rücksichtlich des Rechtsgrundes als der Liquidität sehr zweiselhaft, und müsse er aus diesem Grunde dem Antrage der Minderheit, daß auch diese Forderungen des Herzogthums an die Fürstenthümer niedergeschlagen werden möchten, zustimmen.

Abg. Gelfmann II.: Er habe feine rechtlichen Bebenten gegen ben Antrag ber Staatsregierung und ber Diebrbeit bes Ausschuffes bervorheben wollen, nach ber grundlichen Erörterung bes Borredners verzichte er barauf und bemerke nur, bag weber von ber Staateregierung noch vom Ausichuffe etwas vorgebracht fei, wonach schon jest bie Forberung als rechtlich begründet erscheine. Ramentlich fei feines Grachtens mit Unrecht behauptet, bag bie in ber Zeit von 1814 bis 1828 in ben Invalidenfonds gefloffenen Betrage blog bem Bergogthume zu Unte fommen mußten, Dieselben schienen nicht ausichließlich für Olbenburg, fondern für das gange Truppencorps bestimmt gewesen zu sein. Der Fonte fei als ein allgemeiner betrachtet und burfe man beshalb nicht auf frubere Zeiten gu= rückgeben und fragen, aus welchen einzelnen Beitragen berfelbe entstanden fei. Es waren aber noch andere Richfichten vorbanben, welche bafür fprächen, die bier fraglichen Unfprüche nieberzuschlagen. Die Abgeordneten bes Bergogthums feien befanntlich mit ihrer Diajorität oft in ber Lage, über Fragen entscheiben zu muffen, welche mit bem finanziellen Intereffe ber Fürstenthumer in bireftem Biberipruche ständen. Die Fürstenthumer murben in biefen Fallen leicht gum Diftrauen geneigt fein und annehmen, bag Ofvenburg feine Dajorität gegen ibr Interesse geltent mache; um so mehr muffe man beshalb in zweifelhaften Gallen Bedenken tragen, von biefem Uebergewicht Gebrauch zu machen. In ben Fürstenthümern, namentlich in Birtenfeld, berriche nun entschieden bie Anficht, baß ihnen burch bie Geltenbmachung ber fraglichen Anfprüche schreiendes Unrecht zugefügt wurde und erscheine ce beshalb gerathen, von biefer Geltendmachung abzusehen, wenn nicht bas flarfte Recht für die Forberung fpreche. Darin werde man aber boch wohl mit ihm einverstanden fein, bag bie fraglichen Ansprüche, wenn ihre Unbegründetheit berjelben fich auch nicht nachweisen laffe, jedenfalls auch nicht als rechtlich begründet nachgewiesen seien. Im vorliegenden Falle fomme außerbem noch in Betracht, bag bie aus ber Liquidationsberechnung we= gen ber allgemeinen Militairausgaben fich ergebenben Forberungen niedergeschlagen werben follten. Dieje Ausgaben be= trügen etwa vier ober fünf Millionen und herriche wegen beren Bertheilung viel Untlarbeit, fo daß dabei leicht eine Proving gegen bie andere um einige taufend Thaler benachtheiligt fein fonne. Diese wolle man ohne nähere Untersuchung nieder= ichlagen, bagegen eine fleine aus ben Buichuffen an ben Invalibenfonds und ausbezahlten Benfionen erwachjene Forderung geltend machen. Das erscheine boch nicht gerecht. Er fei beshalb mit ber Minberheit barin einverftanden, bag im porliegenden Falle sämmtliche Ausprüche niederzuschlagen seien, nur wünsche er ben Antrag Nr. 2 etwas anders gesaßt. Er vermisse hier ben Zusat, in welchem die Staatsregierung erssucht werde, sich damit einverstanden zu erklären, da sonst die Sache nach wie vor in der Schwebe bliebe; auch sei der erste Theil etwas korrekter zu fassen und laute barnach sein Antrag:

ber Landtag beschließe, daß die aus den Liquidationsberechnungen wegen der Militairausgaben sich etwa ergebenden Forderungen der drei Provinzen gegen einander aus der Zeit vor 1849 niedergeschlagen und damit alle Ansprüche berselben in dieser Beziehung als erledigt angesehen werden und ersuche Großherzogliche Staatsregierung sich hiemit einverstanden zu erklären.

Gr gebe ber Minderheit anheim, ob fie gur Bereinfachung ber Abstimmung sich mit seinem Antrage einverstanden erklären wolle.

Dies geschieht und wird ber Antrag unterftütt.

Reg. Comm. Meinardus: Er fei hier zur Bertheis theibigung ber Regierungsvorlage. Gine folche Bertheibigung erscheine nach ben Erörterungen ber Borredner nicht leicht, zumal er die Liquidationsberechnung nicht felbst aufgestellt, fondern nur genan durchgeseben habe. Er muffe barnach gu= gesteben, bag bei biefer Berechnung fo viel Material verarbeitet fei, bag nur berjenige, welcher bieje Arbeit felbft vorgenommen, mit Sicherheit fagen fonne, es fei baburch feiner Proving gu nabe gescheben. Er muffe gleichfalls bestätigen, bag es oft fehr schwer und geradezu unmöglich fei, zu entscheiden, ob etwas ju ben Gervicelaften ober ben allgemeinen Militairlaften gebore. Unter Gervice verftebe man alles, was Raum, Wohnung und Fenerung ec. betreffe. Run bente man fich, es fanten Ginquartirungen ftatt, bei benen man früher bie Leute mit Quartier und Berpflegung ben Quartiergebern in Accord gegeben habe. In biefen Gallen habe man mit einer gewiffen Willführ für Quartier einen bestimmte Quote gerechnet und ben Betrag in die Gervicetaffe gelegt, ba bie Dillitair = und Servicefaffe batten getrennt werben muffen. Aus biejem Grunte beruhten verschiedene Berechnungen allerdings auf einer gewiffen Willführ und fonnten badurch in ber langen Reihe von Jahren im Gangen nicht unerhebliche Differengen veranlagt fein.

Man habe nicht, wie ber Abg. Hullmann vorgetragen, zwischen allgemeiner Militär=, Service= und Benfionslaft zu unterscheiden, sondern die Benfionslaften seine vollständig von den anderen zu trennen. Zweisel der angedeuteten Art entständen nur bei der allgemeinen Militair= und den Service= laften. Diese betrügen zusammen Millionen, die ausgezahlten Benfionen seien in Bergleich damit gering.

Ferner sei zu bebenken, daß der Landtag die Liquidation verlangt habe, veranlaßt durch einen Vorschuß der Landeskasse von 138,000, über welchen er nähere Auskunft gesordert habe. Das Resultat sei gewesen, daß die Staatsregierung sich nicht habe veranlaßt sehen können, eine Forderung als liquide zu Gunsten der Landeska se zu behaupten und deren Nachsorderung

zu verlangen. Die Pensionen seine vollständig davon getrennt. Wenn auf der anderen Seite auch der Invalidensonds davon getrennt und darans ein Ersatz verlangt werde, so sei ihm persönlich die Sache nicht unzweiselhaft. Ein Herausschnitt von 17 Jahren (von 1832 bis 1848) sei willkührlich und könnten die Fürstenthümer sich dadurch möglicherweise benachtheiligt halten, da vor 1832 die Beiträge nicht gleichmäßig gewesen. Birkenseld habe dis dahin besondere Pensionen bezahlt, auch komme die Hergabe des Präsidialgebände zu Entin zu einer Insanteriecaserne hinzu.

Ferner sei er über bie rechtliche Natur und Grundlage bes Invalidenfonds in Zweifel, um so mehr, als ber Abg. Seltmann II., welcher boch spezieller Departementar bes Invalidenwesens, darüber zweifelhaft sei.

Wenn man nun berücksichtige, baß ber Landtag sich nur bavon habe überzengen wollen, ob im großen Ganzen die Militairstaften gleichmäßig vertheilt gewesen und in Bezug auf Millionen die Differenz gering sei, so erscheine es boch bedenklich, eine so kleine Summe, bei welcher die Grundlage ber Berechnung nicht unzweiselhaft sei, bennoch tiquiviren zu wollen.

Abg. Strackerjan II.: Er wolle nur feinen Standpunkt in dieser Sache barlegen und babei nicht auf die Rechtsfragen eingeben, welche bier erörtert feien. Er babe fich an Die Borlage ber Staatsregierung gehalten, weil er geglaubt habe, dieselbe sei am besten in ber Lage, die Frage gehörig gu prufen und werde vermöge ihrer Stellung unpartheilich dabei verfahren. Durch bie Bemerkungen bes Reg. = Comm. Meinardus fei er nun allerdings zweifelhaft geworben. Die Regierung jage aber in ihrem Schreiben vom 5. Darg 1864 ausdrücklich, die Forderung fei rücksichtlich der Benjionen völlig liquide. Ware fie rucffichtlich ber Benfionen gu demfelben Resultate gekommen, wie rücksichtlich der allgemeinen Militairausgaben, wurde fie auch hier die Niederschlagung beantragt haben, so wurde er auch dafür gestimmt haben. Ginftweilen fonne er fich noch nicht entschließen, fur ben Dinberbeitsantrag zu ftimmen.

Reg. = Comm. **Meinardus:** Die Staatsregierung habe allerdings in ihrem Schreiben bemerkt, daß die Forderung des Invalidensonds liquide sei, aber habe damit nur sagen wollen, daß die Berechnung das Resultat ergebe, was aufgesstellt sei. Hier handle es sich darum, daß die Grundlage und rechtliche Natur des Invalidensonds und damit auch die Grundlage der Berechnung zweiselhaft sei, man könne, wie auch bereits die Abgg. Hullmann und Selckmann II. bemerkt, nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß der Invalidenssonds ausschließlich für das Herzogthum bestimmt und ihm allein angehörig gewesen sei.

Abg. Sullmann: Er wolle sich nur eine Berichtigung bes Borreduers erlauben. Derselbe habe vorhin bemerft, er habe behauptet, daß in ber Liquidationsberechnung die Service-ausgaben und die allgemeinen Militairausgaben mit den Benssionsausgaben vermengt seien, dies habe er nicht gesagt, er

habe nur von einer Vermengung der Service- und der allgemeinen Militairausgaben gesprochen. Wenn deshalb die Fürftenthümer überall etwas zahlen sollten, so sei auch hier eine Liquidation ersorderlich und dann werde sich vielleicht das Resultat ergeben, daß sie nichts schuldeten.

Abg. Ruffell: Er habe beabsichtigt, für ben Untrag ber Staateregierung gu ftimmen, ba er bie Berordnung bon 1832 jo aufgefaßt habe, baß baburch bie allgemeinen Militair= ausgaben geregelt werben follten. Wenn fie für einen fpegiel= len Fall eine Ausnahme mache, fo feien bie übrigen Ausgaben auch als allgemeine zu behandeln. Er habe zwar nach biefer Berordnung bas Bergogthum für ju febr beschädigt gehalten, aber ihm fei die Geltendmachung biefer Forderung ans bem Grunde bebenflich erschienen, weil es ben Anschein einer Da= jorifirung ber Minoremutat gewinnen fonnte. Er habe jedoch geglaubt, bag bie Staatsregierung biefe Sache am beften priifen fonne und bag bas Bergogthum von ben Fürstenthumern bie verlangten Summen jum wenigften gut forbern habe. Wenn nun aber ans ber Erklärung bes herrn Reg. - Comm. Meinardus hervorgehe, bag bie Berechnung auf jog. fühnen Griffen berube und berfelbe in Bezug auf Die Bezahlung ber Gelber für nicht ichulbig plaibire, jo tonne er nicht für fculbig ftimmen.

Reg. = Comm. **Meinardus**: Bon fühnen Griffen fönne hier nicht die Rede sein, solche Ausscheidungen von Duartier und Verpflegung, von denen er vorher gesprochen, seien nicht zu vermeiden gewesen, und sei ein solcher Theil als Service so gewissenhaft wie eben möglich ausgeschieden. Uebrigens sei die Verordnung von 1832 damals nicht in Hindlich auf die Pensionen gemeint gewesen, die Pensionen seien nicht aus der Mistairkasse bezahlt. Ende 1848 sei der Indalbensonds angegriffen und verdraucht, da es nicht angemessen erschienen, ihn separat neben den anderen Rechnungen herlausen zu fassen. Bis dahin sei er ein separater Fonds gewesen und nur sur vie Invaliden bestimmt. Deshald seien die Service und die allgemeinen Mistairausgaben für sich zu betrachten. Auf den Invalidensonds sei die Verordnung von 1832 nicht zu beziehen.

Abg. Ruffel: Der Reg.-Comm. Meinardus habe gesagt, baß bei ber Berechnung gewisse Willführlichkeiten nicht hätten vermieden werden können. Wenn aber fein fester Faktor zu Grunde liege, so spreche man von Griffen, die bei der nach Willführ ohne feste Grundlage vorgenommenen Bertheislung gemacht worden.

Debatte geichloffen.

Abg. Bartel (Berichterstatter ber Mehrheit): Der Ausschuß habe in ber vorliegenden Sache feine flare Ueberssicht gehabt und habe geglaubt, daß dies bei der Staatsregierung der Fall sei. Nach den Erörterungen der Borredner und insbesondere bes Reg. Comm. Mein ardus halte er es aber für bedenflich, dei seiner früheren Insicht zu beharren, und werde er deshalb für den Antrag der Minderheit stimmen.

Der Präsibent bemerkt, daß er zuerst den Antrag des Abg. Selckmann II., dann den Antrag Nr. 3 der Minsterheit und zuletzt den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung bringen werde.

Der Antrag bes Abg. Seldmann II. wird augenommen und find damit bie beiben anderen Antrage erledigt.

Zweiter Gegenstand ber Tagesordnung.

Gine Berlefung bes Berichts wird nicht gewünscht, Unträge auf Annahme ober Ablehnung bes Entwurfs im Ganzen werben nicht gestellt.

Die Ausschuffanträge 1 bis 11 werren ohne Debatte angenommen.

Antrag 12 mid 13.

Reg.=Comm. Bucholt: Der Ansichug habe vielerlei Berenten gegen ben Urt. 9 bes Entwurfs und beshalb beantragt, benjelben abzulehnen und bie Staatsregierung gu erfuchen, vollständigere gesetliche Bestimmungen über bie Umortijation von Inhaberpapieren entwerfen gu laffen. Der Gegenstand sei sehr schwierig und wie er auch geregelt würde, gar leicht wurden boch von der einen ober andern Geite Bebenfen bamiber laut werben. Die Staatsregierung habe beshalb burch eine besondere Commiffion bewährter Buriften diefe Borlage ausarbeiten laffen und biefe habe ben Urt. 9 nicht bebenflich gefunden, obwol fie boch gewiß alle bie Umftanbe erwogen habe, welche ber Ausschuß hervorgehoben. Derfelbe gebe in feinem Berenten wohl etwas zu weit. Er febe von ben Gingelnheiten ab und bemerte im Allgemeinen, bag bie Staateregierung nicht abgeneigt fei, Die betreffenden Beftimmun= gen noch einer weiteren Brufung zu unterwerfen und fomit ben Antrag 13 anzunehmen. Man möge baher ben Art. 9 vorläufig acceptiren, weil jonft gar feine Bestimmungen über bie Amortisation existiren würden, bie boch bei bem immer mehr steigenden Berfehr mit Inhaberpapieren nicht zu ent= bebreu feien. Mit bem Art. 9 glaube bie Staatsregierung vorläufig ansreichen zu können, um fo mehr, ba manche Schriftifteller auch im vorliegenden Falle ben Urt. 73 ber 28.=D. ohne weiteres zur Anwendung brächten, weil Inhaber= papiere burch bas Sanbelsgesethuch ben Wechseln mit Blanco-Indoffamenten gleichgestellt feien, und fein befonderes Umortisationsgeset für nothwendig bielten. 3mar habe ber Husfcug auf Die vollftandigeren Beftimmungen anderer Bejetge= bungen, namentlich von Sannover, hingewiesen, aber biese Gefete feien vor Ginführung bes neuen Sanbelsgefetbuchs erlaffen und beruhten beshalb auf einer anderen Grundlage.

Abg. Lents (Berichterstatter): Er musse bennoch bie Bersammlung ersuchen ben Art. 9 abzulehnen. Die Staatsregierung gebe selbst zu, daß berselbe mangelhaft sei, das Bebürsniß sei nicht so bringend und besser gar kein Gesetz, als ein's, das nichts tauge. Wenn ber Rege-Commissär bemerke, daß ber Entwurf einer Commission bewährter Juristen zur Ausarbeitung vorgelegt sei, so bernhe das hinsichtlich bes Art. 9, soviel er wisse, wol auf einem Irrthume. Die Art. 1—8

seien allerdings in Hannover von der Commission, welche das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche ausgearbeitet, berathen und genehmigt, aber nicht der Art. 9, dieser sei nur von der hiesigen Gesetzommission ausgearbeitet, soweit er in Erfahrung gebracht.

Reg.-Commissair Bucholt: Der Borrebner habe ihn misverstanden; wenn er von Juristen gesprochen, so habe er die Mitglieder der Oldenburg'schen Gesetzemmission gemeint, benen für diesen Fall von der Staatsregierung noch besondere Sachtundige zugewiesen seien.

Abg. Lent: Er habe fich insofern geirrt, als er geglaubt habe, baß ber Borredner unter ben Juriften bie Commission zu Hannover verstanden habe.

Abg. Strackerjan II.: Er fei für biefe Frage ber Gesetzescommission zugeordnet gewesen, habe aber geglaubt, sein Commissorium beziehe sich auf andere Seiten bes Entwurfs als auf die juristische.

Debatte geschloffen.

Die Anträge 12 und 13 werben angenommen.

Damit ift die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet und bemerkt der Prafident, baß Antrage zur zweiten Lesung bis Sonntag Mittag einzubringen seien.

Dritter Gegenstund ber Tagesordnung.

Die Berlefung bes Berichts wird nicht verlangt und wers ben die Antrage 1 und 2 ohne Debatte angenommen.

Bierter Gegenstand ber Tagesordnung.

Gine Berlefung des Ausschußberichts wird nicht ge-

Reg.=Commiffair Rubftrat: Bei ben Berhandlungen niber biefen Gegenstand im vorigen Jahre fei gegen ben Untrag ber Staatsregierung eingewendet, Die Bahl ber Beamten fei ju groß und muffe auf eine Berminderung berfelben Bebacht genommen werben. Daß bie Staatsregierung in biejem Sinne handle, bafur wolle er nur einige Beifpiele anführen: Bor einem halben Sahre fei bie Stelle eines Experienten beim Staatsminifterium erledigt und babe man von einer Wieberbefetung abgesehen, weil man geglaubt habe, mit ben vorhanbenen Rraften austommen zu tonnen. Ferner fei vor etwa einem Jahre Die Stelle eines Ministerialrevijors vacant geworben und habe man auch bier mit Erfolg versucht, beffen Beichafte von ben beiden noch vorhandenen Reviforen mabrnehmen zu laffen. Endlich fei vor eiwa zwei Jahren die Stelle eines Expedienten im Finangburean erledigt und fei auch bieje nicht wieder befett. Aus biefen Bespielen könne man erfeben, bag bie Staatsregierung bie Bahl ber Beamten vermindere, wo es irgend thunlich fei. Dafür rechne nun aber auch bie Staateregierung auf ein Entgegentommen bes Landtage, wenn eine Bermehrung ber Beamten nothwendig fei und daß diefer Fall bier vorliege, werde nicht bestritten werben fonnen, im Wegentheile habe ber Lanbtag zugegeben, baß ein zweiter Domanialbeamte nicht entbehrt werben fonne. Der gegenwärtige Gehülfe bes Domainen-Inspettors fei bereits acht Jahre lang in bieser Stellung, er habe sich hinlänglich als tüchtig bewährt und muffe es unbillit erscheinen, wenn man ihm nicht die Rechte ertheilen wolle, die jeder Andere, der solche Staatsdienstleistungen verrichte, habe. Er empfehle deshalb den Antrag der Staatsregierung dringend zur Ansnahme.

In namentlicher Abstimmung wird ber Antrag ber Minberbeit mit 25 gegen 19 Stimmen angenommen.

Für ten Antrag stimmten bie Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Beder, Brochaus, de Conffer, Dannenberg, Driver, Eiffel, Fortmann, Görlit, Graepel, Greverus, Hehe, Hullmann, Krahn, Kunz, Lent, Nieberding, Pancrat, Ruffell, Selfmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bitlers.

Gegen benfelben stimmten bie Abgeordneten:

Abels, Uhlers, Ahlhorn, Arfenan, Brörmann, Bulling, Bunnies, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detfen, Oldejohanns, Röfener, Strodthoff, Suhren, Thöle, Töllner, Bindhans.

Es fehlen bie Abgeordneten: Rubebufch, Seriba, Selfmann I., Struthoff, Braber, Letterer beurlaubt.

Fünfter Gegenftand ber Tagesordnung.

Berlefung bes Berichts wird nicht verlangt und wird ber Antrag bes Ausschuffes ohne Debatte angenommen.

Secheter Gegenstand ber Tagesorbnung.

a. Entwurf eines Gesetzes, betr. Die Einführung einer Gintommenstener für bas Fürstenthum Lübeck.

Gine Berlefung bes Berichts wird nicht gewünscht.

Untr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfaffenben Abstümmung mit anderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3, 4, 5 und 6 wie zu 2.

311 Antr. 7:

Abg. Sardt: 3m Art. 7 Ziff. 3 des Entwurfs sei bestimmt, daß bei Grundstücken, welche nicht verpachtet scien, vielmehr von dem Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten selbst bewirthschaftet würden, ein den gängigen Mittelpreisen entsprechender Pachtpreis zu verauschlagen sei. Diese Bestimmung passe nicht für Entin, wie bereits vom Provinzialerath bemerkt und vom Reg. - Commissair nicht widersprechen sei, weil dort wenig Pachtungen vorkämen und stelle er deshalb den Antrag:

daß in Z. 3 statt ber Worte: "ist ein — zu veranschlagen" gesetzt werde: "ist ber abgeschätzte Grundsteuer-Reinertrag zum Grunde zu legen unter Berücksichtigung ber Steigerung, welche seit dem bei der Grundsteuerbonitirung angewandten Durchschnitt der Preise in den Preisen der Bobenproducte eingetreten ist."

Der Antrag ist genügend unterftützt.

Reg. - Comm. Ruhftrat: Benn ber Abg. Hardt bemerke, bag bie Regierung mit ber von ihm vorgeschlagenen

Menderung vol auf einem Irrthume, jedenfalls halte die Staatsregierung es für sehr bedenklich, daß in diesem wichtigen Punkte
eine Abweichung von dem Einkommenstenergesetze für das Herdogthum Oldenburg stattfinde. Wenn im Fürstenthum Lübeck
die Pachtungen selten seien, so kommen, wie schon der Ansschuffbericht hervergehoben, auch in den Geestofiristen des Herzogthums wenig Pachtungen vor; dennoch habe man sich hier
zu helsen gewußt.

Abg. Selfmann II.: Auch er musse sich gegen ben Antrag bes Abg. Hardt erklären. Bekanntlich sei ber durchsschnittliche Grundstener-Reintrag bedeutend kleiner, als ber jetige Pachtwerth der Ländereien, es würden deshalb sämmtliche Grundstücke im Fürstenthume Lübeck unter ihrem Reinertrage veranschlagt werden und der Gesammtertrag der Steuer keinen richtigen Maßstab abgeben. Dies wolle der Antragsteller daburch beseitigen, daß die Steigerungen in den Preisen der Bodenprodukte berücksichtigt würden. Dadurch werde aber die Schwierigkeit viel größer und sei es weit einsacher, den Pachtwerths zu ermitteln. Er sei deshalb gegen die Nenderung des Art. 7.

Abg. Greverns: Der Ausschuß habe bei Stellung seiner Anträge sich von dem Grundsatze leiten lassen, daß eine Nebereinstimmung in den Gesetzen der drei Landestheile wünsichenswerth sei und eine Abweichung von diesem Grundsatze umr dann stattsinden dürse, wenn die Berschiedenheit der localen Berhältnisse dies ersordere. Im vorliegenden Falle habe der Ausschuß eine solche Berschiedenheit nicht gefunden und habe er deshalb die unveränderte Annahme des Art. 7 beantragt.

Schluß ber Debatte. Abg. Ruffell ale Berichterstatter: Er fei für Die 21b= lehnung bes vom Abg. Hardt gestellten Antrags. Man fomme auf bem von ihm vorgeschlagenen Wege zu einem Ergebniß, bas fur bie Ermittlung ber Steuerfraft ber verschiedenen Provingen unbrauchbar fei. Wenn ber Antragfteller glaube, baß bie Grundsteuer-Reinertrage richtiger feien, ale bie Pachterträge, fo irre er, benn erstere, wie fie früher ermittelt, batten burch Cultur- und Zeitverhaltniffe eine bebeutente Beranberung erlitten, fo bag fie jest einen anderen Werth batten. Außerbem fei bie Abschätzung fo niedrig gewesen, daß unter Umftanden ein Brocentfat von 60 pCt. babe zugeschlagen werden muffen. Auch wurde bie Ermittlung bes erforderlichen Aufschlags sehr schwierig sein. In Dieser Hinficht sei im Provinzialrath der Borichlag gemacht, es follten fämmtliche Ausschüffe aufammenkommen und einen Aufschlag für bas gange Fürftenthum festsetzen, ba foust die einzelnen Festsetzungen boch verschiedene Resultate haben wurden. Aus ben angeführten Grunben sei er gegen den Antrag.

Der Antrag bes Abg. Hardt wird abgelehnt, die Abftimmung über ben Ansschußantrag Nr. 7 ausgesetzt, besgleiden Nr. 8.

Zu Antrag 9 und 10.

Abg. Dibejohanns: Er habe biefe Antrage gefiellt, weil bie Verhaltniffe im Fürstenthume Lübed anders waren wie im Herzogthume.

Es lägen bort bie Acten näher bei einander und fönnten bie Ausschußmitglieder auch ohne Ginsicht ber Sppothefenbucher 2c. leicht bas für die Schätzung Erforderliche erfahren.

Abg. Greverus: In ben Berhaltniffen bes Fürstensthums Lübed und bes Herzogthums sei in dieser hinsicht feine andere Berichiebenheit, als baß bort die Hppothefenbücher vom Berwaltungsbeamten geführt würden, der ja auch Borssigender bes Schätzungsausschusses sei, die übrigen Acte ber freiwilligen Gerichtsbarkeit seien bort, wie im Herzogthum, in ber Händen ber Gerichte. Die Anträge bes Abg. Oldejoshanns erschienen beshalb nicht motivirt.

Abg. Ruffell (Berichterstatter): Die Einsicht ber Hppothefenbücher sei nicht gefährlich, es sollten aus ihnen bie Schulden bes Betreffenden ersehen werden. Nach dem Gesetze seien die Schulden nur zu berücksichtigen, wenn der Censit sie angebe, thue er das nicht, so brauche der Ausschuß davon feine Notiz zu nehmen. Daß er dies nicht thue, werde im Fürstenthume Lübeck so selten vorsommen, wie hier.

Schluß ber Debatte.

Die Anträge 9 und 10 werden abgelehnt.

Antrag 11 bis 14 angenommen.

Antr. 15, 16 wie zu 2.

Antr. 17, 18 angenommen.

Bu Antr. 19.

Abg. Brockhaus: Der Ausschuß habe beantragt, im §. 5 bes Art. 22 bie Worte: "wenn berselbe die Beranlagung zu einer höheren Stufe für begründet hält", zu streichen. Er sei gegen diese Streichung. Der Vorsigende müsse das Interesse des Staats wahren und zu dieser Sigenschaft passe eine Reklamation nur, wenn zu niedrig geschätzt sei. Streiche man nun die angeführten Worte, so könne er auch reklamiren, wenn zu hoch geschätzt, und bas passe nicht, indem dann der Steuerspflichtige selbst reklamiren müsse.

Abg. Ruffell (Berichterstatter): Der Zusat, bessen Streichung beautragt, sinde sich nicht im Gesetze für das Herzogthum Oldenburg. Der Borsitzende dürse nicht allein das Streben haben, die Stener zu erhöhen, sondern musse darus sehen, daß die Schätzung dem Gesetze gemäß geschehe, auch in dem Falle, wenn Jemand zu hoch augesetzt worden, ohne selbst zu reclamiren, was übrigens nicht oft vorsommen werde. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß dei Zweiseln über die Austegung die Staatsregierung zu entscheiden habe. Habe sie dusstegung des Abg. Brochaus, so könne sie daranach den Borsitzenden instruiren. Der Ausschuß wünsche den vorliegenden Entwurf mit dem Gesetze für das Herzogthum gleichmäßig redigirt.

Antr. 19 und 20 angenommen.
Untr. 21 wie zu 2.
Zu Antr. 22 und 23:



Abg. Selckmann II.: Der Ansschuß habe seinen Grundsat, daß möglichste Uebereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit dem hiesigen Gesetze erstrebt werden müsse, hier doch etwas zu weit verfolgt. Er gebe zu, daß der Sinn ganz derselbe und die Redaltion im Entwurfe forrekter sei, deshalb sei er (Redner) für die Annahme bieser Verbesserung und werde er gegen die Ausschußanträge stimmen.

Abg. Ruffell (Berichterstatter): Auch bie Sprache bes Gesetzgebers solle bieselbe sein und sei auch im Gesetzentwurfe für Birkenfelb die Fassung mit dem Gesetze für bas Berzogsthum übereinstimment.

Untr. 22 und 23 angenommen.

Desgleichen Untr. 24.

Untr. 25 bis 30 angenommen.

Schließlich werden in zusammenfassender Abstimmung bie zurückgestellten Anträge 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 21 ansgenommen.

b. Entwurf eines Gesetzes betr. Ginführung einer Gin- fommenstener fur bas Fürstenthum Birfenfeld.

Die Berlejung bes Ausschußberichts wird nicht verlangt. Zu Antrag 1:

Abg. Bröckhaus: Die Fassung, welche ber Ausschuß für Art. 1 bes Entwurfs beantrage, sei noch nicht korreft genug. Es könne so verstanden werden, als wenn die dort aufgeführten Gesetze sich auch auf die aufzuhebenden Personals und Mobiliastenern 2c. bezögen, was doch nicht der Fall sei. Der Ausschuß werde diesen Umstand für die zweite Lesung zu bespüchtigen haben.

Antr. 1 angenommen.

Antr. 2 zur zusammenfassenden Abstimmung mit auderen Anträgen zurückgestellt.

Antr. 3 und 4 angenommen.

Antr. 5 wie zu 2.

Antr. 6 und 7 angenommen.

Antr. 8 wie zu 2.

Antr. 9 bis 11 augenommen.

Untr. 12 wie zu 2.

Antr. 13 und 14 angenommen.

Untr. 15 wie zu 2.

Antr. 16 bis 20 angenommen.

Antr. 21 wie zu 2.

Antr. 22 und 23 angenommen.

Untr. 24 wie 311 2.

Schließlich werben bie gurudgestellten Unträge 2, 5, 8, 12, 15, 21, 24 angenommen.

Damit ift rie erfte Lefung beiber Gefegentwürfe beendigt. Antrage gur zweiten Lefung find bie Sonntag Mittag einzubringen.

Siebenter Gegenftanb ber Tagesordnung.

Reg.-Comm. Bucholt: Durch die Beschlußfassung bes Landtage über die Tagegelber der Abgeordneten habe dieser Gegenstand seine wesentliche Bedentung verloren. Die Frage wegen der Reisekossten sei allein von feiner Erheblichkeit und sei er beshalb beauftragt, dem Landtage anzuzeigen, daß die Staatsregierung ihre Borlage zurückziehe.

Es fallt somit die zweite Lefung des Gesetzentwurfs aus und ift damit die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Montag ten 10. April, Borm. 11 Uhr. Tagesorbnung:

- 1) Bericht bes Betitionsansichuffes über verschiedene Betitionen.
- 2) Bericht bes Gisenbahnausschusses, betr. Hochbauten zu hube, Delmenhorst und Huchting und Petitionen betreffent.
- 3) Bericht bes Finanzansschuffes, betreffend
 - a) Nachbewilligung zu ben Bautosten einer Mädchen
 - b) Anftellung eines zweiten Geiftlichen für bie Strafanftalt in Bechta;
 - c) die höhere Privatlehranftalt in Oberftein;
 - d) Gelbbewilligung zum Durchflich ber Butteler Borne :
 - e) Staatsftragen im Fürftenthum Birfenfelb;
 - f) Zuschuß zu ben Koften ber landwirthschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg.

Schluß ber Sigung Nachmittage 11/4 Uhr.

to contrary some see Sampatals for

as the confidence of the Confidence of the Section of the Section

indig in exposition exercise high our and benulies have been been been been eighed our Tagesbroom

Der Berichterftatter

Semfen.

Grundlag, bag meglichte lleberembinnenng, bes verliegenberedif

die Verhandlungen ... was 20 Andrea 1000 au come thas verfeibe and die Rebaltion un Gutmante forreiber fet, res

ber on the star than their Period and and the star of the star of the

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großberzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 10. April 1865. Bormittags 11 Ubr.

Come Buchoffe. Cord on Indiagorium tea

- Zagesordnung: 1) Bericht des Betitionsausschuffes über verschiedene Petitionen. 2) Bericht bes Gifenbahnausschuffes, betreffent Sochbauten zu Bube, Delmenborft und Suchting und Betitionen betreffend.
 - 3) Bericht bee Finanganofduffes, betreffent
 - a) Nachbewilligung zu ben Bautoften einer Maddenschule in Gutin.
 - b) Anftellung eines zweiten Geiftlichen für Die Strafauftalt in Bechta.
- c) die höhere Brivatlehranstalt in Oberstein.
 - d) Gelobewilligung jum Durchftich ber Butteler Borne. e) Staatsftraßen im Ffirstenthum Birfenfeld.
 - f) Zuschuß zu ben Rosten ber landwirthichaftlichen Lehrauftalt in Cloppenburg.

Borfitender: Prafident Beder.

Um Miniftertifd: Staatsminifter v. Berg und Reg.= Commiffair Bucholt.

Der Schriftführer Abg. Bartel verlieft bas Protofoll ber vorigen Gigung; baffelbe wird genehmigt.

Gingange: Betition bes Gemeinberathe gu Scharbent, betr. Roften bes Schneefchaufelns.

Der Borfitsende bemerft, es fei in biefer Gingabe bie Bitte gefiellt, ber Staat moge bas Schneeschaufeln entweber felbit beforgen ober boch Bergütung bafür leiften. Er laffe bie Gingabe an ben Betitionsausichuf geben fur ben Fall, bag biefer überhaupt noch Zeit finde, fich mit berfelben gu befaffen.

Erfter Gegenstand ber Tagesordnung:

Mündlicher Bericht bes Gifenbahnausschuffes über bie Betitionen:

- 1) bes Amtsraths bes Amis Berne,
- 2) bes Amterathe bes Amte Clofleth, .
- 3) bes Amisraths bes Amts Brake,
- 4) des Amterathe des Amte Ovelgonne,
- 5) bes Gemeinberaths ber Landgemeinde Glöfleth,
- 6) bes Gemeinderaths ber Gemeinde Robenfirchen,

betreffend bie Erbauung einer Gifenbahn von Bude nach Brate.

Der Borfigende bemerft, bag bie von bem Gifenbahnaus= fchuß zu erstattenben Berichte fich nur auf ben Theil ber Betitionen erstreden, welcher auf Erbanung ber Zweigbahn

Bute-Brafe gerichtet fei; fofern fich tiefelben auf Erbanung einer Brude ju huntebrud bezogen, feien bie Betitionen bem Finanzausschuff übergeben. — Rach bem bisher beobachteten Berfahren gebe er, ba nur Antrage zu mundlichen Berichten porlagen, junachit ben Berichterftattern bas Wort und gwar zuvörderft bem Berichterftatter ber Minterheit.

Abg. Graepel als Berichterftatter bezw. Antragfteller bes Minterheitsantrags: Die Betitionen feien alle barauf gerichtet, bag ber Ban ber Unterwejerbahn fofort mit ber Bremen-Olvenburger Bahn in Angriff genommen werte. Die Betitionen, auf beren Buhalt er um fo weniger naber einzugeben branche, als bie ausführlichfte berfelben, bie bes Umterathe des Amtes Brake, in geduckten Exemplaren unter ben Abgeordneten vertheilt fei, gingen wie bie fruberen Befuche in biefer Angelegenheit babin, bag im Intereffe bes Lanbes ber Bau ber Gifenbabn an ber Unterwefer fofort in Angriff gu nehmen sei. Da ber Landtag sich im vorigen Jahre mit großer Majorität biergegen erffart habe und eine neue Bor= lage ber Staatsregierung nicht vorliege, müßten bie Betitionen, fofern fie ben gleichzeitigen Bau ber Unterweferbahn mit ber Strede Olbenburg-Bremen berbeizuführen wünschten, erfolglos feien. Bon feinem Standpunft fonne er nun aber nicht bafür ftimmen, bag über bie Betitionen einfach gur Tagesordnung übergegangen werbe, fonbern er babe einen Untrag ftellen gu

muffen geglaubt, riefelben wenigftens gur Berüchfichtigung gu empfehlen. Es fei allerdings nicht feine Meinung, bag bie Staatsregierung nicht auch ohne einen folden Ansipruch ber Landesvertretung tiefer wichtigen Augelegenheit bie ihr gebührende Berücksichtigung werbe angebeiben laffen, im Gegen= theil fei er überzeugt, bag es ber Staatsregierung mit bem Ban jener Bahn Ernft fei und er hoffe bag biefelbe ihren besfälligen Antrag bei bem nächsten Landtag mit befferem Erfolge erneuern werbe; fein Bunich fei gegenwärtig nur, bag ber Landtag anerfenne, daß bie bringenben Rlagen, Bitten und Befürchtungen ber Betenten wenigftens ber Berüchsichtigung werth feien. Die Mehrheit bes Ansichuffes mache geltenb, baß bie Sachlage feit bem vorigen Landtage im Befentlichen biefelbe geblieben fei, er muffe aber behanpten, bag fich biefelbe feitbem leiber erheblich zum Rachtheil verändert habe. Die Betition bes Amterathe Brate führe ben Beweis, bag Hantel und Schifffahrt fich unferem Lante mehr und mehr entzögen und fich bem Rachbarlande zuwendeten, mit bem wir, ohne wie dieses eine Gifenbahn in Berbindung mit ber Wafferftrage zu befiten, nicht tonfurriren fonnten. Es fei beifpieleweise angeführt: ber Santel mit Betroleum und Rohlen, bas gange Speditionswefen, welche fruber für bie Bafen ber Unterwefer von fo ftarfer Bedeutung gewesen, hatten fich bereits auf fast Richts reduzirt. Trot bes neuen Safens in Brate nehme ber Sandel bort von Jahr zu Jahr ab, während er im Nachbarlande im Steigen begriffen fei. Burben unfere Safen nicht bald burch eine Gisenbahnverbindung in Stand gesett, mit benen bes Nachbarlandes zu konkurriren, fie wurben in furger Zeit verfümmern. Solche Thatfachen feien boch gewiß einer Berücksichtigung werth. Schlieglich muffe er noch konftatiren, bag jetzt auch eine Betition bes Amterathe von Ovelgonne vorliege, ein erfreuliches Zeichen, bag im Lande und namentlich im Butjadingerlande bie Bedeutung ber Unterweferbahn mehr und mehr anerkannt wurde. Er beantrage:

biefe Betitionen ber Großherzoglichen Staatsregierung zur Berudfichtigung zu empfehlen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter ber Mehrheit: Er habe bie Dehrheit zu vertreten, welche bie Tagesordnung beantrage, in ber boppelten Erwägung, einmal baß fich bie Sachlage feit bem vorigen Jahr im Wefentlichen nicht geanbert habe und bann bag eine neue Borlage nicht gemacht fei. 218 fich im vorigen Landtage die Mehrheit gegen die Erbauung ber Bahn Sube-Brate erflärt habe, mare tiefelbe nach ihren Motiven in zwei Theile zerlegbar gewesen, bie Ginen, bie über= all bas Unternehmen nicht gewollt, weil fie nicht geglanbt, bag baffelbe im Intereffe bes Lanbes liege; bie Anderen, bie fich gefreut, bag wenigftens bie Olbenburg = Bremer Bahn gu Stande fomme und um befivillen auf die Sube-Brafer Bahn gur Beit verzichtet hatten, beren Anfichub fie nicht für fo bebenklich gehalten, daß fie nicht eine fraftigere Unterstützung ber einen Linie burch Aufgeben ber zweiten für gerechtfertigt gehalten. Wenn nun gegenwärtig für bie Zweigbahu petitionirt

Berichte. XIV. Landtag 2te Berfammlung.

werbe, fo fei bies ofne Erfolg, fofern es fich um bie augen= blickliche Inangriffnahme berfelben handele. Der Landtag eile feinem Ente entgegen, eine Borlage fei nicht gemacht, werbe auch ohne Zweifel nicht mehr gemacht werben und ber Landtag werbe eine Borlage in seiner gegemwärtigen Bersammlung auch nicht hervorrufen wollen. Wenu wir biefem gegenüber fragten, was ber Minterheitsautrag wolle, fo famen ftreng genommen einige Betitionen, wie bie aus Berne und Glefleth, bie eine Borlage voraussetten, eigentlich gar nicht in Betracht: bavon abgesehen, sei ber nächste Zwed, bei ber Regierung ben Sinn für bas Unternehmen ju ftarfen, alfo eine Borlage burch bas Ersuchen zu beschleunigen. Dagu zu wirfen bedürfe es aber weber ber Petitionen, noch eines Ersuchens feitens bes Landtags; die Staatsregierung intereffire fich für die Unterweserbahn gewiß lebhafter als die Dehrheit bes Landtags. Der einzige Zwed, ben ber Minderbeitsantrag also erreichen fonne, fei ber einer Demonstration, bag ber Landtag fich in diefer Frage anders ausspreche als früher. Ein solcher Ausfall tonne vielleicht die Betenten beruhigen, materiell fei berfelbe nutlos. Wenn auch die Stimmung für die Sube-Brafer Bahn bei manchen Abgeordneten gunftiger fei als im vorigen Sahre und wenn er sich selbst zu biesen gable, so erscheine es boch zwedmäßiger, ben Rampf bis babin aufzuschieben, baß bie Staatsregierung mit einer Borlage an ten ganbtag ber= augetreten fei. Deghalb fei bem Antrage bie boppelte Ermä= gung vorangestellt und in bem Gebanfen, bag bie, welche ben Betitionen materiellen Erfolg wünschten, fich ebenfalls bei einer in biefer Beife motivirten Tagesordnung berubigen fonnten. Für die Ginen paffe ber Grund, bag bie Sachlage biefelbe geblieben fei, für bie Unberen bie Erwägung, bag augenblidlich eine Borlage nicht gemacht fei. Demnach ftelle bie Debrheit ben Antrag:

ber Landtag wolle über biefe Petitionen, in Erwägung zu baß feit ben früheren in biefer Ungelegenheit gefaßten Landtagsbeschlüffen die Sachlage sich im Wesentlischen nicht geandert hat,

auch seitbem von Großherzoglicher Staatsregierung neue Borlage im Sinne der Petenten nicht wieder gemacht worden ist,

zur Tagesordnung übergehen.

Minister v. Berg: Wie dringend die Staatsregierung ben gleichzeitigen Bau der Hube-Braker Bahn mit der Oldensburg-Bremer Bahn gewünscht habe, werde aus den Berhandslungen der vorigen Landtagsdiät erinnerlich sein. Die Staatssregierung sei anch jetzt noch überzeugt von der Nothwendigkeit der Unterweserbahn; wenn sie dei unverändertem Standpunkt mit einer neuen Vorlage nicht an den Landtag getreten sei, so beruhe dies lediglich und allein in der aus den früheren Vershandlungen geschöpften Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt, um dei dem Landtag mit einem Antrage durchzudringen, noch nicht gekommen sei. Sowie begründete Hossinung auf Erfolg bei dem Landtage vorhanden sei, werde die Staatsregierung nicht

zögern, von Neuem mit einer Borlage hervorzntreten. Er bezweisele nicht, daß, wenn jett der Beweis geliefert werde, wie eine Bahn mit verhältnismäßig geringen Mitteln hergestellt werde, der Zeitpunkt bald eintreten musse, wo die Staatse regierung auf eine Mehrheit im Landtage auch für die Fortsführung der Bahn nach Brake rechnen könne; augenblicklich sei allerdings der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen.

Abg. Strackerjan I.: Obgleich man so eben vom Ministertische vernommen, baß auch ohne Impuls burch Besschlisse des Landtags ber Braker Bahn seitens der Staatsregierung jede Berücksichtigung werde, so wolle er doch ben Minderheitsantrag empsehlen.

Gin berartiger Beschluß sei eben ein Ausbruck bem Lanbe gegenüber, ber in's Gewicht falle. So sehr er gewünscht habe, daß die betheiligten Gegenden unseres Landes nicht in den traurigen Justand gerathen möchten, der von den Beteuten und von dem Abg. Graepel geschildert sei; so sehr er wünsschen möchten, daß sie wenigstens vor weiterem Schaden behütet werden möchten, so zuversichtlich hoffe er, daß, wenn der Landtag seht die Nothwendigkeit des Unternehmens anerkenne (und mehr liege in dem Antrage nicht) der nächste Landtag die Sache mit ganz anderen Augen ausehen werde.

Der Mehrheitsantrag wird angenommen.

Zweiter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finanzausschusses zu bem Schreiben ber Staatsregierung vom 24. März 1865, betreffend Nachbewilligung zu ben Bankosten ber Madhenschule in Eutin.

Ohne Debatte wird zunächst der Minderheitsantrag, bie bewilligten 2000 Thir. bis zur Summe von 2500 Thir. zu erhöhen angenommen und sodamt dem Mehrheitsantrage gemäß die Bewilligung noch fernerer 300 Thir. beschlossen.

Dritter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht des Finanzansschuffes, betr. Unstellung eines zweiten Geistlichen für bie Strafanstalt zu Bechta.

Minister v. Berg: Gin Theit des Ausschusses habe sich dem Antrage der Staatsregierung nicht ohne Bedenken angeschlossen, sich hierzn aber doch bestimmt geschen in der Erwägung, daß das Bedürfniß kein dauerndes sein werde. Nur in Bezug auf diese Bemerkung habe er um das Wort gebeten. Das Ziel der Staatsregierung sei daranf gerichtet, mit einem edangelischen Geistlichen in Bechta auszureichen und sowie die Berhältnisse sich anderes gestalteten, werde sie dahin wirken, daß nur ein besonderer Geistliche für die Strasanstalt angestellt werde.

Der Ausschuffantrag wird ohne weitere Debatte ange-

Bierter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finangausschuffes über bas Schreiben Großt: Staatsregierung vom 29. März 1865, betreffent ben Zuschuß zur höberen Brivatlebranftalt in Oberstein.

Der mit dem der Staatsregierung übereinstimmende Anstrag bes Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Fünfter Gegenstand ber Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsansschusses, betreffend eine Petition des allgemeinen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg um Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrer:

Berichterstatter Abg. Giffel: Es sei eine Petition bes allgemeinen Lehrervereins bes Herzogthums Olbenburg wegen Erhöhung bes Diensteinkommens ber Lehrer eingekommen mit bem Gesuche:

"Hoher Landtag wolle geneigen, das zur Ausführung feines Beschlusses vom 11. April 1864 Ersorberliche zu bewirken.

Der Beschluß bes vorigen Landtags, auf ben Bezug genommen werbe, gehe babin:

"Die Petition ber Großt. Staatsregierung mit bem Ersnichen zu übergeben, auf eine baldige gründliche Besserung unseres Bolksschulwesens, namentlich auch durch größere Selbständigkeit der Schulgemeinden, insbesondere bei Besetzung der Lehrersiellen und Anbahnung einer Erhöhung des Diensteinkommes der Lehrer ernstlich Bedacht zu nehmen."

Bei biefer Gelegenheit habe bie Staateregierung folgenbe Erffarung abgegeben:

"Der Gegenstand ber vorliegenden Petitionen sei von der Staatsregierung bereits in die ernstesse Erwägung gezogen und werde sie bestrebt sein, eine Verbesserung des Volksschulwesens überall, wo ein Bedürsniß anserfannt werden müsse, zunächst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung herbeizusübren; dann aber auch, wenn damit eine genügende Abhülse nicht erreicht sein sollte, auf eine genügende Neuderung der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen."

Bieran anichliegend habe bas Dlo. Dberichulfollegium in letten Jahre bie Menterung getroffen, bag bie Gehaltsfate res Art. 37 bes Schulgesetes fammtlich auf bas Maximum gefetzt würden. Die Lehrer hielten biefe Abhulfe nur fur eine icheinbare, indem ben jegigen Berbattniffen ber normirte Gat überall nicht entspreche; jene Berfügung aber für Biele feine, für Manche eine geringe Berbefferung herbeigeführt, für Ginzelne gar eine Berichlechterung jur Tolge gehabt habe, jo bag fie gegen bie icheinbare Behalteverbefferung protestirt batten. Nach Ansführung ber Petenten mache bie gange Sache ben Eindruck, daß burch scheinbare Berbefferung thatfächlich eine Berichlechterung, verhunden mit einer Erleichterung der Staats= caffe zum Rachtheil ber Gemeinden eingetreten fei. Der Musschuß sei mit den Motiven der Petition einverstanden, namentlich habe er fich von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt, bak eine Berichlechterung bes Ginfommens burch bie Aenberung habe eintreten fonnen und in einzelnen Fällen eingetreten fei. Bei ber Rurze ber Zeit habe fich aber nicht überseben laffen, ob bie Aenberung im Allgemeinen eine Berschlechterung für Die Lehrer fei. Dies muffe fich noch erft ausweisen. Bu einer gründlichen Prufung riefer Frage bedürfe es einer forgfältigen Zusammenstellung und Vergleichung. Für ben Fall, daß sich ergebe, durch die Aenderung sei eine Gehaltsverbesserung, wie sie beabsichtigt worden, nicht erreicht, habe der Aussschuß eine Gesetänderung empsehlen zu müssen geglaubt, und zwar eine baldige. Ueber die Wichtigkeit dieser Angelegenheit brauche er keine Worte zu verlieren, bei der anerkannten großen Bedentung des Volksunterrichts und der Nothwendigkeit durch entsprechendes Gehalt der Lehrern die ihnen gebührende Stellung zu geben. Durch ganz Deutschland werde es lant und allgemein anerkannt, daß die Volkslehrer zu schlecht besoldet würden, um diesenige Stellung im Leben einzunehmen, die ihrem Beruse zusomme; auch bei und sei eine gründliche Abshüsse geboten und beantrage der Aussichuß:

die Petition Großherzoglicher Staatsregierung mit dem dringenden Ersuchen zu übergeben, sofern die vom Oberschulcellegium auf Grund der bestehenden Gesetzgebung im v. 3. versügten Gehaltserhöhungen sich als eine allgemein genügende Ausbesserhöhungen sich als eine allgemein genügende Ausbesserhöhung der Lehrerstellen nicht ergeben sollte, durch Aenderung der Geschgebung auf eine durchgreisende Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrer baldigst Bedacht zu nehmen.

Abg. Rüdebusch: Er habe gewünscht, daß schon bem gegenwärtigen Landtage Borlage wegen gründlicher Berbesserung des Diensteinkommens der Lehrer gemacht sei. Wo solle es hinans, wenn die ungünstigen pekuniären Berhältnisse von der Ergreifung dieses wichtigen Beruses so abhielten, daß man schon jetzt genöthigt sei, alle nur irgend Brauchbaren anzustellen und selbst bei den bescheidensten Ansoverungen dem Bedürfnisse der Lehrkräfte nicht genügt werden könne.

Der Ausschuffantrag wird angenommen. Mass den 140

Sechster Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Gifenbahnausschuffes, betr. Die zum Bau ber Gisenbahn von Olbenburg nach Bremen erforberlichen Mittel.

Bu bem Antrage 1 erhält bas Wort:

Minister v. Berg: Der Ausschuffantrag unterscheite fich bon bem ber Staatsregierung wesentlich barin, bag er bie erforderlichen Mittel nicht burch eine besondere Unleihe ober burch Bermehrung ber bewilligten Unleihe zur Berfügung ftellen wolle. Nach ben Antragen bes Ausschuffes mußten an ber nach bem früheren Roftenanschlag ermittelten Bedarfssumme an 1,945,405 Thir. 195,405 Thir. erfpart werben. Ob eine Ersparnig in solchem Umfange möglich fei, erscheine fraglich; er hoffe indeffen, bag mit ben geringeren Mitteln ausgereicht werbe, fonne bies aber burchaus nicht bestimmt in Aussicht ftellen, ba bie Differeng gar gu bebeutend fei. Die Staats= regierung habe bereits in ber Borlage bargelegt, wie fehr fie bemüht sei, die Rosten zu ermäßigen, auch hier werbe sie versuchen auszureichen, trete baber bem Ausschuffantrag nicht entgegen und bedürfe es somit keiner Abstimmung über ben weitergebenben Antrag ber Borlage.

Der Ansschuffantrag wirb angenommen.

Antrag 2. Gebeuten finberten ane, bas in Seeintell. Inrg

Minister v. Berg: Diesen Antrag bes Ansschusses glaube er nicht bevorworten zu können. Wenn man sich der frühern Borlage erinnere und sich deu Inhalt der Berhands lungen verzegenwärtige, werde man die Beröffentlichung im Interesse des Landes sür wünschenswerth nicht halten können. Er bate, das Ersuchen nicht anzunehmen, die Staatsregierung werde schwerlich darauf eingehen, in seiner Berson werde es keine Unterstützung finden.

Abg. Graepel (Berichterstatter): Der Antrag gehe nur bahin, die Staatsregierung zu einer Beröffentlichung zu ersmächtigen und sie darum zu ersuchen. Es bleibe also dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, ob und inwieweit sie dem Ersuchen stattgeben wolle. Der Ansschuß sei nicht in der Lage gewesen, das gesammte Material zu übersehen; Sinzelnes möchte allerdings zur Beröffentlichung nicht geeignet erscheinen. Der Bericht schließe sich an den sinanziellen Punkt an und in diesem Theil der früheren Berhandlungen möchten Gründe für fernere Geheinhaltung nicht liegen. Die Staatseregierung möge demnach eine geeignete Auswahl treffen.

Minister v. Berg: Die betreffenden Borlagen und Berhandlungen theilweise, gewiffermaßen mit Censurlücken, der Deffentlichkeit zu übergeben, scheine ihm durchaus nicht geeignet; seines Erachtens könne nur eine vollständige Beröffentlichung oder eine vollständige Geheimhaltung in Betracht kommen.

Abg. Sullmann: Da er ben Ausschußantrag mit gestellt habe, halte er es für angemessen, die Erklärung abzugeben, daß er nach ben Bemerkungen vom Ministertische die Ansicht gewonnen habe, die Beröffentlichung unterbliebe besser ganz und werde er daher gegen den Antrag stimmen.

Abg. Selfmann II.: Er verstehe nicht recht, ob ber Herr Berichterstatter ben Ausschußantrag fallen lasse ober aufrecht halte; ber Antrag laute allgemein, nach der Motivirung wünsche der Berichterstatter eine Beröffentlichung nur, soweit feine Interesse entgegenstehe. Darnach müsse er dem Berichterstatter anheim geben, den Ausschußantrag ganz fallen zu lassen, oder einen modisizirten Autrag einzubringen.

Abg. Graepel (nach Schluß ber Debatte): Es scheine ihm nicht ausgeschlossen, daß ein Theil der Berhandlungen, die sich auf verschiedene Borlagen bezögen, veröffentlicht, ein Theil auch serner geheim gehalten werde. Eine derartige Sonderung des Materials habe mit Censurlücken keine Nehn-lichkeit.

Der Ansschuffantrag wird abgelehnt.

Siebenter Gegenstand ber Tagesordnung: Mündliche Berichte bes Petitionsansschuffes:

1) über bie Petition bes Gemeinderathe zu Steinfeld, und ber Fabrikanten und Gewerbetreibenten baselbst, betreffent Wiederherstellung ber alten Postspedition in Steinfeld.

Berichterstatter Abg. Lent: Bon bem Gemeinberath, mehreren Fabrifanten und Gewerbetreibenben in Steinfeld sei eine Betition um Wieberherstellung ber Postspedition eingegans-



4 %

gen. Betenten führten aus, bag in Steinfelb langer als 40 Jahre eine Boftspedition bestanden, bag biefelbe aber 1861 nach lobne verlegt fei. Es werbe bann zu begründen versucht, baß bie Wieberherstellung zwedmäßig und wünschenswerth fei; Steinfelb habe 3000 Ginwohner, brei Cigarrenfabrifen, eine Leberhandlung, 3-400 Gemeinbeangeborige feien gur Gee abwesend, so bag ber Bostverkehr nicht unerheblich sei. Dazu fomme, bag bie Spedition, ba bie Boftstrafe burch ben Ort gebe, leicht und ohne große Roften wiederhergefiellt werben fonne und in Steinfeld billiger fein werbe-als in Bohne. Dann würden bie Unbequemlichkeiten ber jetigen Ginrichtung geschils bert, ohne bag biefelbe naber beschrieben fei. Es scheine fich im Ort ein Brieffaften gu befinden, auch Berfonen fonnten in die Bost aufgenommen werben, und würden angefommene Briefe burch einen Boten herumgebracht. Gelbbriefe fonnten abgegeben werben, aber erft in Lohne werbe ein Schein expebirt, fo bag biefe Urt ber Bersenbung mit Weitläufigfeiten und Gefahr verbunden fei. Auch die Aufnahme von Berfonen gebe bei ber jetigen Ginrichtung nur gu Difftrauen Beranlaffung. Dem Ausschuß habe geschienen, bag bie vorgebrachten Grunde nicht unerheblich feien, er muffe indeffen befennen, bag ber Oberpostbehörbe bas beste Urtheil in biefer Sache guftehe. Unter biefen Umftanben habe bem Ausschuß mit Bezugnahme auf bas vom vorigen Landtage allgemein gestellte Ersuchen, mit ber Ginrichtung von Postspeditionen überall, wo ber Berfebr es wünschenswerth erscheinen laffe, vorzugeben, ber Untrag gerechtfertigt geschienen.

ber Landtag beschließe: die Petition unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landtags vom 7. Januar 1864 (Verhandlungen des 14. Landtags, Berichte S. 16 und 17) zur geeigneten Berücksichtigung an die Großeherzogliche Staatsregierung abzugeben.

Minifter v. Berg: Geit ber Zeit, wo bie Postspedition in Steinfeld eingegangen fei, waren Gingaben um Berftellung berselben bei ber Oberpostbehörde und ber Regierung einge= laufen. Das Ministerium habe biefe Gefuche wiederholt abgeschlagen, ba bie Berhältniffe bie Wiederherstellung nicht rechtfertigten. Die fortschreitenbe Organisation bes Bostwefens, bie auch vom Landtage wiederholt anerkannt fei, namentlich bie Durchführung bes Inftituts ber Landbriefträger und bie Ginrichtung neuer Courfe, hatten bie Erwägung nothwendig gemacht, die febr verwickelte und foftspielige Ginrichtung ber vielen Speditionen zu beschränfen. Bebe Spedition mache eine besondere Berrechnung nothwendig und fei eben beghalb mit einem erheblichen Aufwand von Zeit und Gelb verbunten. Dreigehn Speditionen habe man aus biefem Grunde eingeben laffen und unter biefen feien viele Orte, bie jebenfalls nach ihren Berfehreverhaltniffen ebenfo viel Recht auf Biererherftellung einer Spedition hatten ale Steinfeld. Ware man baber auf bie Bitten Steinfelos eingegangen, fo hatte bie Berechtigkeit bie Wieberherftellung auch anderer Speditionen geforbert. Dagn fomme, bag eine Reihe von Orten, bie nie eine Spedition gehabt, ihre Berkehrsverhältnisse mit mehr Grund geltend machen könnten als Steinseld. Nach dem Eingehen jener 13 Speditionen habe unser Land noch verhältnismäßig mehr Speditionen als irgend ein Land des Postverseins, da im Herzogthum auf 4900 Seelen schon eine Spedition komme. Um dem Landtage einen Begriff von dem Steinselder Postverkehr zu geben, könne er anführen, daß nach stattgehabten Erhebungen durchschnittlich täglich etwa 7 Briese und etwa 1 Paquet abgingen und etwa 16 Briese und etwa 2 Paquete ankämen. Bei Beurtheilung dieser Frage kämen aber nur die abgehenden Sendungen in Betracht, da die ankommenden jest ins Haus geliesert würden. Hiernach schoine es ihm nicht wünschenswerth, daß den Steinschdern durch Annahme des Unsschußantrags neue Frundlage für Gesuche gegeben werde.

Abg. Ruffel: Rach ben Erflärungen vom Ministertische werde bas beantragte Ersuchen wenig Erfolg versprechen, er muffe aber boch bie Annahme bes Antrags empfehlen. Als eine gleiche Betition früher zu Sprache gefommen, fei bervorgehoben, bag Steinfeld fich burch ben langjährigen Befit einer Spedition an biefe Bequemlichfeit gewöhnt und bie Aufhebung um fo empfindlicher fühlen muffe. Der gegemvärtige Berfehr möchte allerdings gering fein; er möchte aber wohl wiffen, ob berfelbe erft burch Aufhebung ber Spedition abgenommen ober and früher unbedeutend gewesen sei. Bierüber lägen Erhebungen nicht vor; er möchte aber wohl glauben, bag ber Berfehr fich eben burch bie Aufhebung ber Spedition veranbert habe. Ware eine Spedition vorhanden, jo murben eben nicht nur bie Briefe ans Steinfeld burch biefelbe beforbert werben, sondern auch die aus ben umliegenden Dorfern, Die jest nach Lohne ober Damme miften. Das Pringip fei anerfannt, bag bas Boftwefen feine Ginnahmequelle fein folle; aus biefem Grundfate fei auf bem vorigen ganbtage ber Beschluß hervorgegangen, wo nur ein entsprechenter Berfehr vorhanden fei, mit Errichtung von Speditionen vorzugeben. Daß es ben Steinfelber Berfehr bemme, wenn bag Bepad ber Reifenten zwei Stunden weit getragen werben muffe, wenn ein Paquet ober ein zu franfirender Brief in's Ausland nach Lohne ober Damme gefandt werden muffe, bedurfe wohl feiner Ausführung. Die Rosten seien so gering, bag fie bie bes Briefboten taum übersteigen wurden. Er hoffe baber, Die Staatsregierung werbe fich zu Gunften ber Steinfelber ent= scheiden, namentlich wenn ber Berkehr burch die benachbarte Gifenbahn mit einer Station in Diepholz fich noch fteigere.

Abg. Sullmann: Nach ben Erklärungen vom Ministertische sei er gegen ben Antrag bes Ausschusses. Nach bessen Ablehnung würde aber die Sache in der Luft schweben und stelle er daher, um die Angelegenheit formell zu erledigen, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Sollte sich der glückliche Fall ereignen, daß Steinseld eine Eiseubahn in seine Nähe bekomme, dann würden sie schon mit einem Gesuche sich wieder einfinden und gewiß an beiden Stellen, bei Regierung und Landtag, eine günstigere Aufnahme finden.

Der Antrag: über bie Petition zur Tagesordnung überzugeben, wird angenommen.

2. Ueber bas Gesuch bes Candibaten ber Pharmazie Angust Kirchner aus Olbenburg um Aenderung bes jetigen Shitems bezüglich Bergebung von Apothekerconzessionen.

Berichterstatter Abg. Lent: Der Betent führe aus, vom Landtage fei die Gewerbefreiheit proclamirt, leiber aber nicht auf bie Apothefen ausgebehnt. In ber hoffnung, bag ber Beift ber Gewerbefreiheit auf bas Congeffionemefen einwirfen werbe, habe er fich getäuscht. Dit bem jetzigen Berfahren erklare fich Betent ungufrieden, namentlich bebe er bervor, daß in Stollhamm eine Filialapothefe errichtet fei, mahrend boch bie Autoritäten in Preugen und Sannover burchaus Gegner ber Filialapothefen seien. Dann beklage er fich, bag er auf verichiebene Gesuche um Conzession zur Anlegung einer Apothefe in Sante und an andern Orten feine Antwort erhalten habe. Es heiße zwar, feine Antwort sei auch eine Antwort, aber ein folder Grundfat moge in einem patriarchalisch = absoluten Staate paffen, für einen fonftitutionellen paffe er nicht. Schließ= lich bitte Betent um Menberung bes jetigen, bem fenbalen Staate entsprungenen Berfahrens und um Festsetzung von Pringipien, nach benen nicht Geburt und Bermögen, sondern Unciennität und Fähigfeiten ben Ausschlag geben. In wiefern biefe Grundfate verlett feien, werbe nicht angegeben.

Der Landtag habe bei ber Berathung ber Gewerbeordnung sich mit ber fraglichen Angelegenheit befaßt; damals sei von ber Staatsregierung eine Medicinalordnung in Anssicht gestellt. Ein solches Geset würde auch die in dieser Eingabe berührten Bunkte erledigen und beantrage der Ausschuß.

ber Landtag beschließe,

in Erwägung:

daß nach den Verhandlungen des 13. Landtags (Berichte S. 175) die Vorlage einer Verdicinalsordnung verheißen ist und diese hoffentlich bald zu erwarten sieht, die in dem Gesuche angeregte Frage aber durch diese ihre Erledigung sinden wird,

über bas Gesuch zur Tagesordnung überzugehen, Dieser Antrag wird angenommen.

3. Ueber bas Gesuch bes H. S. C. Otto zu Diternsburg um Befürwortung seines bei ber Großherzoglichen Staatssregierung angebrachten Gesuchs, betreffend bie Concessionsertheilung eines Instituts nach ber Schroth'ichen biätetischen Beilmethobe, ohne Arzueimittel.

Berichterstatter Abg. **Lent:** Petent erwähne, er habe die s. g. Schrotsche Heilmethode durch fortgesetzes Studium tennen gelernt, sich von der Wirksamkeit derselben überzeugt und auf der Osternburg eine Anstalt errichtet. Hierin sei er behindert, indem er nach Art. 182 des Strasgesetzbuchs zur Strase gezogen sei. Ein Gesuch an die Regierung sei absichlägig beschieden, ein Gesuch an den Großherzog bis jetzt mit Resolution nicht versehen.

In dieser Lage bitte er um Befürwortung seines Gesuchs, event. um Beranlassung einer Borlage, die die Anwendung des Art. 182 ausschlösse durch Aushebung des Erfordernisses einer Conzession — so habe der Ausschuß das nicht ganz verständsliche Gesuch wenigstens ausgesaßt.

Im Ausschuß sei man über bie Schrotiche Beilmethobe nicht gang einerlei Unficht gewesen. Ginige batten mebr, anbere minter Bertrauen in biefelbe gefett. 218 Laien habe ben Ausschußmitgliedern ein tompetentes Urtheil felbitrebend nicht zugestanden. Darin sei man indessen einverstanden gewesen, daß wenn ein berartiges Institut congessionirt werben solle, bie Berjon bes Borftanbes Garantie bieten muffe. Go viel man hore, sei die Methode vorzugsweise eine biatetische in Berbin= dung mit einer Waffercur. Es gebe jedenfalls Fälle, wo bie Unwendung biefes Seilverfahrens ichaben tonne; ihm perfonlich fei aus Holftein ein Fall befannt, wo ein junges Mabchen ben Tod burch baffelbe gefunden habe. Wenn ein Richtargt conzessionirt werden folle, bedürse bas Institut jedenfalls einer ärztlichen Controlle und wenn man auch nicht verlangen wolle, bag ber Inhaber felbst Argt sei, so muffe man boch einige medizinische Kenntnisse von bemselben forbern. Der zweite Theil des Gesuchs, bem übrigens Zeugniffe über glückliche Ruren bes Petenten angelegt seien, werbe ebenfalls burch bie zu erwartende Medizinalordnung erledigt. Der Ausschuß beantrage: Magan has anned the Chance Stance of a total

der Landtag beschließe,

die Grwägung: 1900 in stall alle Towns 1900 in

daß es zwar scheint als wenn die s. g. Schroth'sche Heilmethode manche Krankheiten zu beseitigen vermag,

daß sie bei manchen Krankheiten indessen auch sichaten kann,

Deilanstalt in dieser Beziehung nothwendig ein Urtheil zustehen muß,

baß ber Bittsteller zwar Zeugnisse über glück-

baß seine Persönlichkeit aber nicht hinlänglich bekannt ist, um beurtheilen zu können, ob er bie genügende Sicherheit gewährt,

fowie ferner in Erwägung:

Daß der zu erlaffenben Medicinalordnung die Bestimmung darüber überlaffen bleiben nuß, ob zur Errichtung derartiger Anstalten fünftig eine Concession nöthig sein soll,

über die Betition zur Tagesorbnung überzugeben.

Abg. Rübebusch: Er möge ein berartiges Institut nicht gerne unterdrücken, habe aber im Ausschuß mit seiner Ansicht nicht recht durchdringen können. Er wünsche, daß das Gesuch unter der Bedingung, daß die Anstalt unter ärztliche Controlle gestellt werde, zur Gewährung empsohlen würde und beantrage:

Die Betition ber Großbergoglichen Staateregierung Berncffichtigung zu empfehlen, unter ber Bebingung, bag bei Ertheilung einer Conceffion Die Anftalt einer ärztlichen Controlle unterworfen duriffen - fo habe ber Buchbull voe adad of - nafffened

Reg.-Comm. Bucholt: Bum Bortrag bes Berichters statters habe er aufflarent zu bemerken, bag bem Betenten Refolution von ber Staateregierung fürzlich geworben fei. In Bezug auf ben jo eben gestellten Untrag muffe er bemerfen, daß nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Conzession Bu einer Beil auftalt Diemand ertheilt werben fonne, ber nicht Die vorschriftsmäßigen Prufungen bestanden habe. Die Ertheilung einer Conzession an einen Privaten fei baber auch unter ber Bedingung ärztlicher Controlle unguläffig. Etwas anderes ware es freilich, wenn ber Unternehmer mit einem Urzte sich associate. I madel energial edited ereis pour insume

Der Antrag bes Ausschusses wird angenommen.

4. Ueber bie Gingabe bes Schneibermeisters 28. Mangele ju Brate; bezeichnet: Berichtigung über bie Betition vom 4. April 1864. The data that and the aborting a spilling

Berichterflatter Abg. Lent: Es werbe aus ber vorigen Diat eine Betition von Mangels erinnerlich fein, Die Beschwerde namentlich über unschuldige Berhaftung und Bestrafung, und Unschuldigungen wegen angeblichen Berbrechen enthalten habe. Damals fei zur Tagesordnung übergegangen. Der Berichter= ftatter habe bamale bemerft, ber Grund ber angeblichen Beschwerben bes Betenten icheine barin zu liegen, bag berfelbe mit ber Armen-Commiffion in Conflift gerathen und begbalb beftraft fei. hieran fnupfe bie gegenwärtige Gingabe an und ergable unftanblich, wie Betent von bem Umte Brate megen Betrunfenheit und Unfuge mit 3 Tage Gefängnig belegt fei, wie bies Urtheil vom Landgericht Ovelgonne auf eingewandtes Rechtsmittel bestätigt worben und bie Strafe abgebuft fei. Das Urtheil halte Betent für gang verfehrt, namentlich griffe er bie Glaubwürdigfeit ber Zeugen, unter anderen bes Burgermeifters an und schildere, wie jenes Urtheil die Quelle feines Unglude und Glende geworden fei. Schlieflich werbe angeführt, bag Betent fich bas Schicffal feiner vorigen Betition nicht anders erflären fonne als barans, bag ber Bericht= erstatter ben mahren Sachverhalt verschwiegen habe.

Die Betition fei unflar, verworren und confus; es fei nicht einmal erfichtlich, wogegen Betent Abhülfe verlange und was ber Landtag für ibn thun folle. Gelbft auf bie Befahr hin, bag er von bem Betenten wie ber vorige Berichterstatter fritifirt werbe, habe er baber lediglich Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Diefer Untrag wird angenommen.

Achter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Fi= nangansichuffes zu bem Schreiben Großh. Staatsregierung vom 31. Marg 1865, betreffent Gemahrung eines ftaatlichen Zuschusses zu ben Roften bes Durchstichs ber f. g. Buttler Hörne. The neglectory engineers and here's thatbacklings.

Die Ausschuffantrage werben ohne Debatte angenommen. Antrage gur gweiten Lejung bes nach Antrag 2 in erfter Les fung angenommenen Entwurfe eines Enteignungegefetes für ben vorliegenden Gall find bis Dienftag Mittag einzubringen.

Reunter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finangausichuffes über ben Entwurf eines Befetes für bas Fürftenthum Birtenfeld, betr. Uebernahme von Begen ale Staateftragen. (Berichterftatter Abg. Brodhaus.)

Antrag 1 und 3. De ud Anderdand nabellogis ein inc Reg.=Comm. Bucholt: Da bie Minorität eine gegen= theilige Unficht zu vertheidigen versucht habe, wolle er mit einigen Worten noch fiber Die Borlage fich außern. Die Staateregierung habe früher auch auf bem Standpunkt ber Minterheit geftanten, b. h. nicht nur Gemeindewege gu Staat wegen erheben, fondern gleichzeitig jetige Staatswege ben Gemeinden gulegen wollen. Diefer Standpunft fei lebig= lich beshalb aufgegeben, weil ber Provinzialrath ben gegentheiligen Bunich und Antrag geaußert habe. Letterer Antrag fei wefentlich barauf bafirt, bag bie Aufhebung von Staates wegen und Uebertragung berfelben auf Gemeinden füglich noch einige Zeit ausgesett werben tonne, bis fich bie neue Beftaltung ber Berfehrsverhaltniffe in Folge ber Rhein - Nabebabn beffer überfeben laffe. Dies scheine jedenfalls unbedenflich, ba bie schliffige Beordnung ja burchans feine Gile babe. Wenn bie Minterbeit bie frühere Anficht ber Staatsregierung festhalte und fage, bag man in gleicher Weise auch mit ber Uebernahme von Gemeindewegen als Staatswege warten fonne, jo fei bies boch nicht ber gleiche Fall. Welche Wege als Staatswege zu übernehmen feien, barüber feien Provinzialregierung, Provinzialrath und Staatsministerium burchaus einverstanden, und es fehle also an jedem besonderen Grunde, hiemit noch zu warten. Insbesontere fomme noch ber spezielle Bunft in Betracht, bag bie gu übernehmente Strafe von Gellbach bis an bie Landesgrenze in ihrer Fortführung auf Pren-Bischem Gebiet chaussitt werben folle und bag bieffeits ein Entgegenkommen mit Chauffeeban in Ausficht gestellt und eine Borlage an ben Landtag verheißen fei.

Abg. Brockbaus: Er halte es nicht für zwedmäßig, bie Regelung ber Wegangelegenheit halb vorzunehmen. Dem Beschluffe bes Provinzialraths sei erhebliches Gewicht nicht beigulegen, weil berfelbe nur mit 8 gegen 6 Stimmen gefaßt jei und weil die dafür geltend gemachten Grunde nicht ftichhaltig feien. Die Berfehrsverhaltniffe hatten fich jest, ba bie Babn fünf Jahre in Betrieb fei, genügend entwickelt. Der von bem Reg .= Commiffar für bie Uebernahme fpeziell geltend gemachte Buntte falle nicht in's Gewicht, weil auch fcon früher Strafen auf Staatstoften ausgebaut feien, ohne bag fie im Wege bes Befetes erft zu Staatsftragen erhoben worben.

Abg. Giffel: Es fei vielleicht überfluffig, die Ablehnung bes Minberheitsantrags noch weiter zu empfehlen, nachbem bie Sache vom Regierungstische in ein fo flares Licht gestellt fei; nur auf bie fpeziellen Bemerfungen ber Minorität habe er Einiges zu erwiedern. Es fei richtig, bag ber Beschluß, mit ber Aufhebung von Staatswegen zur Zeit nicht vorzugehen, nur mit 8 gegen 6 Stimmen gefaßt fei, Thatfache fei aber auf ber anbern Seite, bag ber Beichluß, bie Aufnahme ber Gemeindewege als Staatswege betreffent, einstimmig gefaßt fei. Zwei berfelben feien in Bau begriffen, eine bereite ausgebaut und zwar auf Staatstoften. Gine folle ausgebaut werben und eine, von 3bar nach Ragenloch, fei von ber Gemeinde chanffeemäßig bergestellt und werde schon längere Beit mit einer Bojt befahren. Das Fürftenthum habe faum eine Strafe mit größerer Frequeng. Längft fei von Gemeindemegen um Uebernahme biefer Strafe ale Staateftrage petitionirt, ftets habe es geheißen, eine allgemeine Claffifikation fei abzuwarten. Endlich fei es nun an ber Zeit, ber Gemeinde bie Roften abzunehmen, beren Sohe man aus Antrag 3 erfennen fonne, nach welchem noch 1000 Thir für bie laufende Finangveriode verlangt wurden. Die Mittel zu ben erft genannten Strafen feien vom Banbtage bereits bewilligt und mußten biefelben bei ihrer Bedeutenheit nach dem Gefetze von 1838 als Staatsitragen erklart werben. Dies beabsichtige auch nur ber Gefetgentwurf. Unbrerfeits fei es richtig, bag ber Bertebr auf einigen bisberigen Staatsftragen abgenommen habe; bies fei aber nicht in bem Grabe ber Fall, wie ber Abg. Brodhaus behanpte. Giniger Berkehr sei vielmehr noch ba und muffe es fich erft gestalten, ob ber Berfehr bauernd fo gering werbe, bag bie Wege ben Charafter und bie Bereutung von Gemeinbewegen erhielten. Geschehe bies, bann werbe eine besfalfige Borlage nicht auf fich warten laffen.

Abg. Brockhaus: Die Nothwendigkeit der Uebernahme bestreite er nicht, er wolle dieselbe nur aufschieben und
finde das nur so unbedenklicher, als der Ausban für die laujende Finanzperiode nicht in Aussicht genommen sei. Was
andererseits dies Aufgeben bisheriger Staatsstraßen betreffe,
so sei der Verkehr zum Theil so unbedentend auf benselben, daß
Gras auf ihnen wachse.

Minister v. Berg: Er wolle nur einen Gesichtspunkt schärfer hervorheben, als von dem Abg. Eissel geschehen sei — den der Gerechtigkeit. Wenn es sostsseher, daß ein bisheriger Gemeindeweg dem allgemeinen Verkehr diene, dann
müsse derselbe der Gemeinde abgenommen werden. Diese Forderung der Gerechtigkeit sei seines Erachtens durchschlagend,
wiewohl er anerkenne, daß es wünschenswerth gewesen, gleichzeitig die andere Seite dieses Verhältnisses zu beordnen. Die
Staatsregierung hoffe bald in der Lage zu sein, auch hierüber
weitere Borlage zu machen.

Antrag I (auf Ablehnung im Ganzen) wird abgelehnt, Antrag 3 (auf Annahme im Ganzen) wird angenommen. Antrag 2 ist mit der Ablehnung von 1 erledigt, Antrag 4 fommt nach der Bemerkung des Berichterstatters, der der Borsstende beistimmt, erst nach der zweiten Lesung des Entwurfs zur Berhandlung. Anträge zur zweiten Lesung dis Dienstag Mittag.

Zehnter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 31. März 1865, betreffend Nachbewilligung zu den Kosten einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Cloppenburg. (Berichterstatter Abg. Bartel.)

Abg. Töllner: Er habe um das Wort gebeten, da er im Ausschnisse den Antrag auf Ablehnung mit gestellt habe. Er halte die Berbindug einer Wirthschaft für praktische Bersiche mit einer Lehranstalt überall nicht für zweckmäßig. Die Zeit des Schulbesuchs von einem, bis anverthalb, höchstens zwei Jahren werde weit besser benutt, wenn sie lediglich auf theoretische Ausbildung verwandt werde. Bon Ackerbauschüllern selbst habe er diese Ansicht wiederholt aussprechen hören. Zudem könnten die Mittel recht wohl durch Erhöhung des Schulzgeldes beschafft werden, wenn mit der Zeit doch praktische Ansleitung gegeben werden solle. Das Schulgeld betrage in Neuenburg 30 Thir., in Cloppenburg nur 10 Thir; wenn es auch nur auf 20 Thir. erhöht werde, würden die Kosten, welche jeht aus der Staatskasse verlangt würden, schon bei einer Frequenz von 25 Schülern beschafft sein.

Abg. Fort mann beantragt namentliche Abstimmung; ber Antrag wird unterstützt und wird in namentlicher Abstimsung ber mit ber Staatsregierung übereinstimmende Antrag ber Ausschußmehrheit mit 34 gegen 14 Stimmen angenommen.

Gegen ben Antrag stimmten bie Abgeordneten :

Bunnied, Hardt, Hoting, Huchting, Müller, Detfen, Oldejohanns, Rübebuich, Strodthoff, Struthoff, Suhren, Töllner, Abels, Ahlers.

Es fehlt ber 21b. Ablhorn.

hiermit ift bie Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Mittwoch ben 12. d. M., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1. Ausschußbericht über ben Gesetzentwurf, betreffend bas Unterrichts- und Erzichungewesen im Fürstenthum lübeck.
- 2. Zweite Lesung bes Gesetzentwurfs, betreffend bas Berfahren, um Papiere auf ben Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu seizen 2c.
- 3. Zweite Lejung bes Gefetzentwurfs, betreffent bie Ginführung einer Ginfommenftener für bas Fürftenthum Lübeck.
- 4. Zweite Lesung bes Gesethentvurfs, betreffent bie Einführung einer Ginkommensteuer für bas Fürstenthum Birstenfelb.
- 5. Mündlicher Bericht bes Justizausschuffes, betreffend bie Beschwerde bes 3. Caesar in Barel wegen Migbrauchs ber Amtsgewalt bes Justizministers von Rössing 2c.
- 6. Mündlicher Bericht bes Finanzausschusses, betreffend verschiedene Petitionen.
- 7. Bericht bes Zollansschnisses, betreffend Ginführung eines neuen Zollvereintarifs.

Borfitender: Was noch rückständig fei, beschränke fich auf einige Petitionen, Berichte bes Zollausschuffes (Ber-

trag mit Hannover wegen ber Salzsteuer, Fortmann'scher Antrag) und die Militair-Convention mit Hamburg. Wenn auch die Möglichkeit vorliege, alles Andere in einer Sitzung zu erledigen, so sei doch hinsichtlich des letzten Punktes noch keine Gewißheit vorhanden. Heute Nachmittag und vielleicht morgen komme der Ausschuß mit dem Reg. - Commissär zussammen, so daß am Mittwoch sich wahrscheinlich bestimmen lasse, ob am Sonnabend die letzte Sitzung stattsinden könne. Ohne diese Aussicht, am Sonnabend sertig zu werden, werde er auf diesen Tag keine Sitzung ansetzen, sondern die nächstsfolgende Sitzung auf Mittwoch nach Oftern setzen.

Minister von Berg: Bei ber obwaltenben Ungewißbeit über die Erledigung ber Militärconvention sei es gewiß korreft, daß der Landtag bis Sonnabend nach Oftern verlän-

resear types, all the pander types in a midd On you aren

compared the Manual period

A. Static Science over Christianismits, Statiffore He

gert werbe. Es sei bazu eine Verordnung nöthig, die am Mittwoch zu erscheinen habe, und werde es daher angemessen sein, den Termin so weit zu sehen, daß eine nochmalige Verslängerung keinenfalls erforderlich werde. In diesem Sinne werde er daher Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Vorsschläge machen.

Da sonst in dieser Sache Niemand ums Wort bittet, erklärt der Vorsitzende, er werde also in der angegebenen Weise versahren.

Schluß ber Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

tedeligide entre (ispare) nd puntanelle ind) i per unnamenta per (ispare) in isparelle (is) is i permit allegan i un isparelle iso inu il X

Der Berichterflatter

Ramsauer.

ben Welenemourfe tringent zu empfehlen. Ed banble fich, bewährt und empfehle er beshalb eringend eie Annahme ver

bier barum, ab ein Buftant, ber bereits fest gabien irvolien ber Cleateregierung gemachten Livrigge.

ben Einschen Ertin im Schwarten zu allemeiner aben Werhand und eine Leackersan I (Berchenten est Westellt) beibeit eine beibeiten net legel nognulbnachten bie delten der Anschussen der und unterge Bener

schaft werben folle. Legtere werbe nur bann geschen einsten, singen hinzbeschaften. Der Kericherstatter der Minerchen wenn vringenze Onnice vafür sprächen. Selche Grünte baie^{red}möge in manden Publikan Rech laben, wenn er aber kehaupte. zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

genee Christie ein Gefen in einzehzen Hantten zu danern, nicht richtig and sei ihm fehr zweißelhaft, ab femalo eine ber

Dies fri allerbings rubilg. Toures over rech nur auf folde artige Bestimmung erstiggen werde. Die Beiprheit habe geunffink up unthalf sauginell von mesoffe und ihm Siebente Sitzung. wader dat silvert onlage ground ungegest ungebet

verligtliche Refritterung bed Westiges nom 12. Son Oldenburg, den 12. April 1865. Bormittags 11 Uhr.

migt sire Gelting gelängt und sprächen biefelben Geäupe

morar charge, but his Definition and South

- Zagesordnung: 1) Ausschungbericht über ben Gesetgentwurf, betr. bas Unterrichts = und Erziehungswesen im Fürstenthum the all ambrent rathers and Libert.
- 2) Zweite Lejung bes Gesetzentwurfe, betr. bas Berfahren, um Papiere auf ben Inhaber aufer Cours und wieder in Cours zu fegen 2c.
- 3) Zweite Lefung bes Gesetzentwurfs, betr. Die Ginführung einer Gintommenfteuer fur bas Fürstenthum and the draws wishes many Libert. The matter state which were to the
- 4) Zweite Lejung bes Gejegentwurfs, betr. Die Einführung einer Einkommensteuer fur bas Fürsteuthum Birfenfeld.
- 5) Mundlicher Bericht bes Juftizausschuffes, betr. Die Beschwerde bes 3. Caefar in Barel wegen Mifibrauchs der Amtsgewalt des Justizministers v. Rössing 2c.
- 6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. verschiedene Betitionen.
- 7) Bericht bes Zollausschuffes, betr. Einführung eines neuen Zollvereinstarifs.

Borstender: Präsident Becker.

Um Ministertische: Regierunge = Commissar Bucholy. Der Schriftführer Abg. Sullmann verlieft bas Brotofoll ber vorigen Sigung; baffelbe wird genehmigt.

Der Bräfident verfündet sodann, bag auf Wunsch bes ammejenden Reg.-Comm. Bucholt ber lette Gegenftand ter Tagevordnung zuerft zur Berathung kommen werde. Burbe ber Ausschuffantrag angenommen, jo werde bie zweite Lefing bes Entwurfs nach Erledigung ber Tagesordnung und einer angemeffenen Baufe noch bente ftattfinden, bamit bas Gefet zwei Monate vorher publicirt werden fonne, ebe es in Kraft trete.

1. Bericht bes Zoffausschuffes über ben Entwurf eines Gefetes, betr. Ginführung eines neuen Zolltarifs. .

Berichterstatter Abg. Strackerian II.: Er habe außer ben bereits im Ausschußberichte angebenteten Nenbernugen bes Entwurfs hier noch einen Nachtrag anzuführen. In Nr. 27 unten habe nämlich ursprünglich gestanden "Berordnung von" und bann eine Lücke; ftatt beffen fei jetzt gesagt "Ministerial= bekanntmachung vom 6. Juli 1861.

Der Antrag bes Ausschuffes wird ohne Debatte angenommen.

Der Prafibent verfündet, daß Antrage gur zweiten Lefting Berichte. XIV. Landtag 2te Berfammlung.

bis zur Erledigung ber beutigen Tagesordnung bei ihm einzubringen seien.

nettle Centermeen ven (Mieden ohne bringen

2. Ausschußbericht über ben Entwurf eines Gesetses. betr. einen Bufat jum Art. 4 und Art. 41 bes Gefetes bom 12. Sept. 1857, betr. bas Unterrichtes und Erziehungewesen im Fürstenthume Lübed. 2000 mit and and and and and

Borlesung bes Berichts wird nicht verlangt.

Reg.-Comm. Bucholt: Die im Ausschußberichte vorgetragenen Grunde ber Minderheit, welche er nicht zu wieder= holen branche, hatten bie Staatsregierung veranlaßt, bem an fie ergangenen Wunich, biefe Angelegenbeit gu ordnen, gu entfprechen und habe fie zu bem Zwecke bie beiben Novellen porgelegt. Die Staatsregierung wünsche nun allerdings, bag ber Landtag biefen gesethlichen Menberungen feine Buftimmung ertheile, lege jedoch gerade fein besonderes Gewicht barauf. Sollte biefe Buftimmung bem Antrage ber Debrheit bes Ansschuffes gemäß verfagt werben, fo werbe bie Staatsregierung bas Regulativ vom 14. Nov. 1859 in ber Art ändern, baß ber erforderliche Ginflang mit bem Befete bergestellt werbe.

Mbg. Greverus (Berichterftatter ber Minderheit): Er fönne nichtumbin, bem Landtage bie Anfnahme bes vorliegen= ben Gefetentwurfe bringenb ju empfehlen. Ge banble fich bier barum, ob ein Buftant, ber bereits feit feche Jahren in ben Gemeinden Gutin und Schwartau zu allgemeiner Zufriebenheit fattisch bestanden, beibehalten und legalifirt ober abge= fchafft werben folle. Letteres werbe nur bann geschehen burfen, wenn bringenbe Grunde bafur fprachen. Solche Grunde habe er aber in bem Gutachten ber Majorität nicht gefunden. Gie bemerfe unter anderem, bag es fehr bedenflich fei, ohne gwingende Gründe ein Gefet in einzelnen Bunften zu andern. Dies fei allerbings richtig, fonne aber boch nur auf folche Wefete bezogen werben, welche bereits in's leben getreten; Die bezügliche Bestimmung bes Gefetes vom 12. September 1857 fei aber für die Stadt Gutin und ben Fleden Schwartau gar nicht zur Beltung gelangt und fprächen biefelben Grunde, welche Aenberungen von Gesetzen ohne bringende Beranlaffung wiberriethen, gegen eine Aenberung bes allseitig befriedigenden faktischen Zuftandes. Die Debrheit führe zur Motivirung ihres Antrags ferner an, es werbe burch ben Urt. 41 bes Schulgesetes nicht ausgeschloffen, Mitglieder bes Gemeinberaths in ben Schulgemeinbe-Ausschuß zu mahlen. Wenn man aber überall eine Bertretung ber politischen und ber Schulgemeinbe burch tiefelben Berfonen für wünschenswerth halte, warum man bies nicht burch bas Gefet fichern wolle, anftatt es ber unficheren und von vielen Bufälligkeiten abhängigen Wahl gu überlaffen. Ferner werbe hervorgehoben, baf fehr oft Gemein= berathsmitglieder wenig geeignet für Schnlangelegenheiten feien. Diefer Grund beweise zu viel. Er wolle nicht bestreiten, bag ber eine für Schulen, ber andere für andere Ungelegenheiten bes öffentlichen Lebens fich besonders eigne; die Consequenz ber Anficht ber Debrheit wurde aber fein, bag auch für bie Angelegenheiten ber potitischen Gemeinden 3. B. für bas Wegwefen, bas Fenerloschwesen u. f. w., besondere Bertreter beftimmt werben mußten. Dies führe boch wol zu weit. Endlich führe noch die Majorität und zwar als Hauptgrund für Die Ablehnung des Entwurfs an, es erscheine nicht normal, bag bie Schulgemeinde fich ihre Bertreter nicht felbst mable. Das fei allerdings abuorm, aber die Berhaltniffe in Gutin und Schwartau waren befonderer Urt. Bu ber politischen Gemeinde gehörten bier nämlich fammtliche Mitglieder ber Schulgemeinde, mit alleiniger Ausnahme berjenigen, welche fich noch nicht brei Jahre in ber Gemeinde aufgehalten. Betheili= gen an ber Wahl bes bie Schulgemeinde vertretenben Gemeinberaths könnten sich beshalb fammtliche Mitglieder ber Schulgemeinde mit Husnahme ber oben gedachten wenigen Berfonen. Daß biefe nicht mitwählten und bas Wahlrecht erst beginne, wenn man eine bestimmte Zeit ber Gemeinde angebort babe, fei burchans motivirt und murbe eine folche Bestimmung auch für bie Bahl eines bejonderen Schulgemeinde= Ausschuffes gerechtfertigt fein. Rurg, er finde in bem Butachten ber Debrheit feinen Grund, welcher ihn bestimmen fonnte, von bem abzugeben, was fich fo lange als praftisch

bewährt und empfehle er beshalb bringend bie Annahme ber von ber Staatsregierung gemachten Borlage.

Abg. Strackerjan I. (Berichterstatter ber Mehrheit): Er habe bem schriftlichen Ausschußberichte nur wenige Bemer= fungen hinzugufügen. Der Berichterftatter ber Minberheit möge in manchen Buntten Recht haben; wenn er aber behaupte, baß bie Schulangelegenheiten als Gemeintesachen anzuseben, fo fei bas wenigftens nach ben zur Beit beftebenden Gefeten nicht richtig und fei ihm fehr zweifelhaft, ob jemals eine berartige Bestimmung erfolgen werde. Die Mehrheit habe geglaubt fich auf ben Boben bes Wefetes ftellen zu muffen. Darnach feien bie beiben Gemeinden Gutin und Schwartan nicht blog politische, sonbern auch Schulgemeinden, fie mußten als folche ihren besonderen Ausschuß haben und bas Regulativ habe nicht bestimmen fonnen, bag bie Befugniffe bes Schulgemeinde-Ausschuffes vom Gemeinderathe wahrgenommen werben follten. Er (Rebner) habe in feiner eigenen Pragis wiederholt die Erfahrung gemacht, bag es fehr zwedmäßig fei, wenn für bie Schulangelegenheiten ein besonderer Ausschuß beftebe, benn im Gemeinderathe waren nicht felten Leute, Die febr wenig Intereffe fur Die Schule batten und Die fich bei allen ihren Entichluffen und handlungen allein burch bie Tenbeng ber Sparfamteit bestimmen liegen. Dies fei aber gerabe bei ben Schulangelegenheiten am wenigsten angebracht, ba biefelben zum Theil noch jo vernachläffigt feien, daß zu ihrer Berbefferung ein bedeutender Geldaufwand bringend erforderlich icheine. Gie würden beshalb ftets beffer burch einen besonderen Schulgemeinte-Ansichuß mahrgenommen werben. Wenn aber die Gemeinden Gutin und Schwartau die Wahrnehmung ihrer politischen und Schulangelegenheiten burch Dieselben Bersonen für jo besonders munichenswerth hielten, fo werbe bas burch ben Urt. 41 bes Schulgesetzes auch ja nicht ausgeschlossen, indem ja ber gange Gemeinderath in den Schulgemeinde-Ausfcuß gewählt werden fonne. Ans diefen Brunden muffe er ben Antrag ber Mehrheit empfehlen.

Der Antrag 1 wird angenommen und ist damit ber Un= trag 2 erledigt.

Präsident: Er habe gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses gestimmt, weil s. E. jede Zersplitterung in der Bertretung der verschiedenen Gemeinde-Interessen schädlich und es durchaus ungerecht sei, die der evangelischen Consession nicht angehörigen Mitglieder der Gemeinde zu Schulzwecken gesetzlich zu bestenern, und vom Stimmrecht auszuschließen. Er halte es für richtig, das gesetzlich zu bestimmen, was das Leben eingesührt und was seit einer Reihe von Jahren in Eutin und Schwartau sich als praktisch bewährt habe.

3. Zweite Lejung bes Gesetzentwurfs, betr. bas Berfahren, um Papiere auf ben Inhaber außer Cours und wieber in Cours zu setzen und die Amortisation solcher Papiere.

Der Entwurf wird in der Zusammenstellung bes Ausschuffes in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lejung bes Entwurfs eines Gesetes, betr. bie Ginführung einer Ginkommensteuer für bas Fürstenthum Lübeck.

Auch dieser Entwurf wird in der Zusammenstellung bes Ausschusses mit einer vom Berichterstatter Abg. Russell bingugefigten Berichtigung in zweiter Lesung angenommen.

5. Zweite Lesung bes Gesegentwurfs, betr. bie Ginführung einer Ginkommensteuer für bas Fürstenthum Birkenfelb.

Wie zu 4.

6. Zweite Lesung bes Gesetzenwurfs für bas Fürstenthum Birtenfelt, betr. Uebernahme von Wegen als Staatsstraßen.

Der Entwurf ist bem Antrage ber Mehrheit bes Aussichusses gemäß in erster Lesung einfach angenommen. Weitere Anträge sind weber vom Ausschusse noch von anderer Seite gestellt und erfolgt die Annahme bes Entwurfs auch in zweiter Lesung. Desgleichen wird der bis dahin zurückgestellte Aussichusantrag Ar. 4 angenommen.

7. Zweite Lesung bes Gesetzentwurfs, betr. Enteignung jum Zwed bes Durchstichs ber i. g. Buttler Borne.

Auch biefer Entwurf wird in zweiter Lefung angenommen.

8. Antrag zum mundlichen Berichte bes Justizansschuffes, betr. bie Beschwerre bes F. Caefar in Barel wegen Disbrauchs ber Amtsgewalt bes Justizministers v. Rössing.

Berlesung bes Antrags wird nicht verlangt, ber Berichterstatter verzichtet auf eine weitere Motivirung und wird der Ausschußantrag einstimmig angenommen.

9. Mündlicher Bericht bes Finanzausschuffes, betr. verfchiedene Betitionen:

1) lleber bas Gesuch einiger Eingeseffenen aus ben Gemeinden Effen, Laftrup und Lindern um Erbauung einer Chanssee von Lastrup über Herbergen nach Effen.

Berichterstatter Abg. Bartel: Dehrere Gingejeffene aus ben Gemeinden Gffen, Laftrup und Lindern baten um eine Chanffee von Laftrup nach Gffen. Diefelben fuchten ihre Bitte besonders baburch zu motiviren, daß in Folge ber alsbann bergeftellten bireften Berbindung mit ber Weftbabn für bie betreffenben Gemeinden ber Sandel mit Oftfriesland bebeutend erleichtert und gehoben werben würde. Bon freiwilligen Beiträgen zu ben Roften fei in bem Gesuche nichts erwähnt, fondern in diefer Sinficht nur bemerkt, daß die Gemeinden die nöthigen Erdarbeiten gerne mahrnehmen würden. Der Ausschuß vermöge nicht anzuerfennen, bag biefer Chauffee ein Borrang vor anderen gebühre, bas Bedürfnig fei nicht bringent, ba bie brei Gemeinden bereits auf ber Chauffee, wenn auch auf einem kleinen Umwege, nach Osnabrück und Quadenbrud gelangen fonnten und muffe beshalb ber Husfchuß beantragen:

ber Landtag wolle in Betreff biefer Petition zur Tagesordnung übergehen,

Der Antrag wird angenommen.

2) Ueber ben Antrag bes Abg. Rieberding wegen Erbanning einer Chansse von Sublohne über Kroge bis zur Landesgränze zum Auschluß an die Chansse nach Diepholz.

Berichterstatter Abg. Bartel: Der Antragsteller bemerte in feinem Besuche, bag burch eine Runftftrage, wie von ihm beantragt, Sanbel und Berfehr in bortiger Gegend febr gehoben werben würden. Die Chaussee würde etwa 19000 Thaler koften und fei die Gemeinde Lohne bereit, bagu 1000 Thaler beizutragen. Sie fei in bem von ber Staatsregierung bem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter ben bem= nächst in Aussicht zu nehmenden aufgeführt. Soviel bem Ausschuffe bekannt fänden noch Berhandlungen über die Richtung ber zu erbauenben Chaussee statt, nämlich ob fie von Süblohne ober von Mihlen auszugeben habe. Auch fei es zweifelhaft, ob nicht bie in Aussicht ftebenbe Bahn von Samburg nach Paris eine Menberung in ber Sache bewirken werbe und könne beshalb ber Ausschuß, ba in ben Antrag eine be= ftimmte Richtung aufgenommen, nur ben Uebergang gur Tagesordnung empfehlen.

Abg. **Rieberding**: Die beabsichtigte Chansse sei für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit, ob sie von Mählen oder von Südlohne aus zu bauen, das habe die Staatsregierung zu beurtheilen. Jedenfalls sei es nicht zu bezweiseln, daß, wenn die Gisenbahn von Hamburg nach Paris gebaut, in Diepholz eine Haltestelle stattsinden werde. Die von ihm beantragte Nichtung halte er für die zweckmößigste und wünsche er dringend, daß sein Antrag vom Landtage der Staatsregierung wenigstens zur geeigneten Berücksichtigung empsehlen werde.

Abg. Ruffell: Es fei fein milbes Urtheil, wenn ber Landtag über eine Petition zur Tagesordnung übergehe, ba er damit ausspreche, daß berfelben jede Berechtigung fehle. Ein solches Schicksal würde ber vorliegende Antrag nicht gehabt haben, wenn barin nicht eine bestimmte Richtung, in welcher bie Chanffee gebaut werben folle, angegeben mare. Gs werbe zwischen ben betreffenden Gemeinden barüber gestritten, ob bie Richtung am zwedmäßigften nach Süblohne ober nach Düblen refp. Steinfeld zu nehmen fei. Der Antragsteller habe fich für Gublohne entschieden. Das sei allerdings für biese Bemeinde am vortheilhaftesten und in seinem (bes Rebners) per= fönlichen Intereffe, indem baburch eine birefte Berbindung mit Diepholz gewonnen murbe, aber bie Gemeinde Steinfeld murbe sehr dadurch beschädigt werden, da fie alsbann die Chaussee faum benuten könnte, mahrend, wenn weiter nach Mühlen gu gebaut, auch Gublohne und Steinfeld an ber Benutung ber Chauffee wurden theilnehmen fonnen. Go fehr munichens= werth nun auch eine birefte Chausseverbindung mit Diepholz fei, fo werde boch ber Antrag bes Abg. Nieberding ber Staatsregierung gur Berücksichtigung nicht empfohlen werben fonnen, weil barin bie bestimmte Richtung über Gublohne und Kroge aufgenommen fei.

Prafident: Der felbständige Antrag bes Abg. Ries

berding sei bei seiner Einbringung genügend unterstützt gewesen; nach seinem mündlichen Borbringen scheine Petent seinen Antrag dahin verbessern zu wollen, daß derselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empsohlen werde; ob ein solcher Verbesserungsantrag habe gestellt werben sollen?

Diese Frage wird vom Abg. Nieberbing bejaht und ift auch ber Berbesserungsantrag genügend unterstützt.

Der Ausschuffantrag gelangt zunächst zur Abstimmung und wird angenommen.

3) Ueber die Petitionen des Gemeinderaths der Gemeinde Bisbect wegen Erbaumg einer Chaussee von Bechta über Bisbeck nach Wildeshausen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Petenten bemerfen, sie hätten schon oft um diese Chausse gebeten, aber ihr Wunsch sei dis jest noch nicht erfüllt worden. Unter anderen Gründen sührten dieselben zur Motivirung ihres Gesuchs besonders an, daß durch eine solche Berbindung der nächste Weg von Osnabrück nach Bremen hergesiellt werde. Der Ausschußmüsse anerkennen, daß die Erbanung dieser Chausse sehr wünsschenswerth und sei dieselbe auch in dem von der Staatsresgierung dem vorigen Landtage vorgelegten Bauplane unter denen ausgeführt, welche zunächst in Angriff genommen werden müsten. Deshalb beantrage der Ausschuß:

ber Landtag wolle die Petition der Staatsregierung

Gine weitergebende Empfehlung fei aus bem Grunde nicht rathsam, weil auch die Petition ber Gemeinde Goldens ftedt einfach jur geeigneten Berücksichtigung übergeben sei.

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

4) Ueber Die Petition Des Gemeinderaths zu Seefeld, betr. Die Erbanung einer Chauffee von Schwei über Seefeld nach Stollbamm.

Berichterstatter Abg. **Bartel:** Der Gemeinberath zu Seeselb wünsche bringent, daß nach Vollenbung der Chanssee von Barel nach Robenfirchen zunächst die Strecke von Schwei über Seeseld nach Stollhamm in Angriff genommen werde. Es sei durchaus nothwendig, daß das Butzadingerland mit dem Obergerichte zu Varel auf dem fürzesten Wege verbunsden werde. Auch würde die Chaussee der größtentheils Ackerban treibenden Bevölkerung die Anssuhr der Produkte sehre erleichtern. Der Ansschuß verkenne nicht, daß eine Chaussee, wie beantragt, für das Budzadingerland von großem Rugen sein werde, jedoch glaube die Wehrheit nicht mehr, als Uebergade der Petition zur geeigneten Berücksichtigung beantragen zu dürsen, weil gebeten, daß diese Chaussee zu nächst in Ansgriff genommen werde, der Ausschuße aber nicht wisse, ob nicht andere Richtungen ebenso große Ansprücke hätten.

Abg. Töllner (Berichterstatter ber Minderheit): Er wolle nur bemerken, daß die Chanssee von Rovenfirchen nach Barel das Bedürsniß des Budjadingerlandes, mit dem Obergerichte zu Barel auf dem fürzesten Wege verbunden zu wer-

ben, nur theilweise erfülle. Dies werbe erst vollkommen ber Fall sein, wenn burch eine Chaussee von Schwei nach Stollshamm bas hintere Budjadingerland mit dem vorderen versbunden werde. Das Bedürfniß sei dringend und scheine es beshalb ber Minderheit des Ausschusses gerathen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empsehlen.

Der Antrag ber Mehrheit gelangt gunächst gur Abstimm= ung und wird angenommen.

- 5) Ueber bie Betitionen:
- a) bes Amtsraths bes Umts Berne,
- b) bes Amterathe bes Amte Ciefleth,

betreffend Erbanung einer Brude über bie hunte bei huntebrud.

Berichterstatter Abg. Bartel: Die Gingesessenn von Berne und Elssleth bäten um eine Eisenbahn von Hube nach Brake, event. aber um Erbanung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück, und führten zur Motivirung ihres Gesuchs verschiedene Gründe an. Der Ausschuß sei mit den Petenten einverstanden, daß eine solche Brücke zweckmäßig sei, er könne jedoch die Sache nicht soweit übersehen, als es ihm zweiselhaft, wie es mit dem Brückenban werden solle, falls die Eisenbahn von Hude nach Brake zur Ausssührung komme. Er beantrage beshalb, die Petition der Staatsregierung einsach zur geeignesten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Untrag bes Ausschuffes wird angenommen.

6) Ueber bie Petition mehrerer Schiffsbaumeister zu Grewecht, betreffend Berbesserung bes Fahrwassers von Sbewecht nach Ostfriesland.

Berichterstatter Abg. Bartel: Betenten bemerften, daß bie zu Ebewecht gebauten Schiffe wegen ber, Gute bes Solzes allgemein beliebt feien, jett jedoch immer weniger gefauft wirben, weil die Capitaine Schiffe von größerer Beite verlangten und bieje nicht wegen ber Untauglichfeit bes Fahrwaffers nach Oftfriesland geschafft werben tonnten. Gine Berbefferung Diejes Fahrwaffers fei beshalb bringend nothwendig, wenn nicht ber Schiffsban ju Gbewecht in furger Zeit gang aufhören folle. Der Ausschuß verkenne nicht, baß für bie Schiffsbau treibende Bevölkerung ber Gemeinde Cbewecht die Erfüllung bes hier ausgesprochenen Wunsches von großem Ruten fein werde, er fei jedoch zweifelhaft, ob fich bei biefem anormalen Buftande, bag mitten im flachen Lanbe Schiffe gebaut, bie Aufwendung von Staatsmitteln überall verlohne und beantrage beshalb, bag biefe Betition ber Staateregierung nur gur geeigneten Berüchfichtigung übergeben wird.

Abg. Braber: Es erscheine einigermaßen auffällig, daß bas vorliegende Gesuch nur zur geeigneten Berücksichtigung sibergeben werden solle, während ein früherer Landtag eine gleichlantende Petition der Gemeinde Edewecht der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empschlen habe. Doch lege er hieranf weiter kein Gewicht. Er wolle nur soviel bemerken, daß die hier erbetene Hülfe dringend nothwendig sei und rasch geschafft werden müsse, wenn nicht in der Gemeinde

Stewecht der Erwerb schmäler werden solle. Dies habe bie Staatsregierung bereits früher anerkannt und im Borauschlage eine Summe zur Berbefferung des Fahrwassers von Sdewecht nach Oftsriesland ausgesetzt, später sedoch diese Position wieder gestrichen. Die Gemeinde selbst sei nicht in der Lage aus eignen Mitteln die ersorderliche Abhülfe zu schaffen, deshalb müsse der Staat hier eintreten, sonst würden in kurzer Zeit dort viele Leute brodlos werden.

Schluß der Debatte. And was in the standing of the

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

7) Ueber die Petition bes Gemeindevorstehers Mente gu Lienen, betr. Chauffirung bes Weges von Elefleth nach Brate.

Berichterstatter Abg. Bartel: Betent stelle vor, daß eine Chanssee von Elssleth nach Brake durchaus nothwendig sei. Es wäre zwischen beiden Orten viel Verkehr, namentlich sei der Schiffsban und Ziegeleibetrieb sehr bedentend, jedoch klagten die Leute, daß sie während des größten Theiles des Jahres nicht von ihren Hösen kommen könnten, weil die Wege so schrest nicht von ihren Hösen kommen könnten, weil die Wege so schrest nicht wären. Wer im Winter von Elesseth nach Brake sahren wolle, sei gezwungen einen Umweg von etwa vier Stunden zu machen. Der Ausschuß erkenne an, daß die Bersbindung zwischen beiden Orten gegenwärtig sehr mangelhaft sei, er wisse nur nicht, wie sich nach Erdanung der projektirten Eisendahn von Hube nach Brake, die auch Elösseth berühre, die Sache machen werde und könne deshalb nur beantragen:

bas vorliegende Gefuch ber Staatsregierung zur geseigneten Berückfichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

8) Ueber bie Petition ber Gemeinberäthe zu Fedbermarben und Sengwarben, betreffend ben Bau einer Chauffee burch bie ebemalige Herrschaft Aniphausen.

Berichterstatter Abg. Bartel: Betenten bemerken, daß bereits von dem im vorigen Jahre versammelten Landtage eine gleiche Betition der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empsohlen, bis jest aber in der Sache nichts geschehen sei. Sie erlaubten sich beshalb ihre frühere Bitte unter Bezugnahme auf die früher angeführten Gründe zu wiederholen. Mit Rücksicht auf diese Gründe stelle der Anssichus den Antrag:

rer Landtag wolle die Petition, bem Beschluffe bes Landtags vom 25. April 1864 gemäß, ber Großhers zoglichen Staatsregierung zur besonderen Berücksichtisqung empfehlen.

Diefer Untrag wird angenommen.

9) Ueber die Betition ber Gemeinde Tettens um Erbauung einer Chaussee von Tettens bis Olvorferwarf.

Berichterstatter Abg. Bartel: Die Gemeinde Tettens führe an, daß sie einen bedeutenden Berlust badurch erlitten, daß ihr bei der neuen Organisation das Amt genommen sei. Außerdem sühle sie sich sehr isolirt und vom Berkehre mit anderen Gemeinden und der Stadt Jever abgeschnitten, da die Fahrwege im größten Theile des Jahres nicht zu passiren seien

und das Sieltief immer mehr verschlamme. Deshalb würde eine Chausse von Tettens die Oldorserwarf für sie von ganz besonderem Werthe sein. Dieselbe würde nach einem aufgestellten Kostenanschlage mit Einschluß der zu expropriirenden Grundstücke 25000 Thaler kosten. Der Ausschuß verkenne nicht, daß eine solche Chausse zweckmäßig sein werde, könne jedoch, da manche andere eben so viel Berechtigung hätten, nur beautragen:

neten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag bes Ansschusses wird angenommen.

10) lleber bie Petition der Hebamme Bucholz in Friessophhe um Erhöhung des Gehalts.

Berichterstatter Abg. Bartel: Betentin befomme fein wirkliches Gehalt, sondern verdiene sich mit ihrem Geschäft jährlich etwa 30 Thaler und bitte, da sie davon nicht leben könne, um einen Zuschuß aus der Staatskasse. Da aber, wenn etwas für dieselbe gethan werden müßte, zunächst die betreffende Gemeinde einzutreten hätte, so könne der Ausschuß diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empsehlen und beautrage:

über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Diefer Antrag wird angenommen.

11) Ueber die Petition des Grafen W. F. Bentind in Marthasville im Staate Miffouri in Nordamerika, betreffend Nachzahlung rückftändiger Jahresrenten.

Berichterftatter Abg. Bartel: Betent ftelle vor, bag in bem zwischen ber Großberzoglichen Staatsregierung und feinem Bruder, bem Grafen S. A. Bentinck am 30. Juni 1854 abgeschloffenen Vertrage für ihn eine jährliche Rente von 3750 Thalern Gold stipulirt fei, gahlbar von Reujahr 1854 an, wenn er binnen 14 Tagen bem Bertrage beitrete, fouft erft vom Tage bes Beitritts. Betent fei nun erft einige Sabre fpater beigetreten und habe feine Rente erft von ba an ausbezahlt erhalten. Er bitte um eine Nachzahlung berfelben, unter Anführung verschiedener Brunde. Go bemerte er, baß ein jest munbig geworbener Cobn von ihm in biefem Falle bereit fei, auf feine eventuellen Succeffionerechte zu verzichten, was um fo wichtiger erscheine, als sein Bruber Guftav verftorben, ohne Rachfommen zu hinterlaffen und beshalb beffen Unsprüche auf seinen Sohn vererben würden. Schon früher fei ein gleiches Gefuch bes Betenten von ber Staatsregierung bem 13. Landtage vorgelegt, biefer habe bamals geglaubt auf ben Antrag ber Staatsregierung nicht eingehen gu fonnen und habe benfelben abgelehnt. Nach ber Ansicht bes Ausschuffes habe schon bei Abschluß bes Bertrages bie Sache ebenso gelegen, wie jett, auch bamals habe ber Graf G. A. Bentinck feine Nachsommen gehabt und fei ber Gobn bes Betenten gur Zeit bes Bergichtes auf Barel noch nicht geboren gewesen, beshalb beantrage ber Ausschuß:

über biefe Petition zur Tagesorbnung überzugehen.



Der Ausschuffantrag wird angenommen und ist damit bie beutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bemerkt, daß, da der Gesetzentwurf, betreffend Einschung eines neuen Zolltarifs, in erster Lesung einsach angenommen und Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt seien, er eine Pause nicht erforderlich halte und deshalb, falls kein Widerspruch erfolge, die zweite Lesung des Entwurfs sosort stattsinden lassen werde.

Wiberspruch erfolgt nicht und wird ber Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Schließlich bemerkt noch ber Prafibent, bag ber Finangausschuß mit ber Borlage, betreffend Abschluß einer Convention mit Hamburg, noch nicht so weit gekommen sei, um eine gebörige Prafung bis zum nächsten Sonnabend zu ermöglichen,

Conte Military in Portuguesta, belong-

beshalb bestimme er bie nächste Sitzung auf Mittwoch ben 19. April, Bormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1964 but gunteffettelt mit sommes und

- 1) Mündlicher Bericht bes Zollausschusses, betr. ben Anstrag bes Abg. Fortmann und Genossen wegen Einsführung eines Zollvereinsparlaments.
- 2) Desgl., betr. Nachlag an ber Ginkommenftener für bie unteren Steuerklaffen.
 - 3) Mündlicher Bericht bes Petitionsausschuffes über mehrere Betitionen.

Schluß ber Sitzung Mittags 12 Uhr.

Der Berichterflatter

miles and Super Quinti) shapping over 2 11

ten und einengt den betretten ben abm eine Sauffer berei-

termine that the colleges to be explained the second that the second the seco

รากกระทำให้เรา การเปลี่ยน (การใช้สารี เหตุ การทำให้สาราชการ (การทำให้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการ เกล่า (การเปลี่ยน) การเปลี่ยน (การใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชการใช้สาราชกา

Semfen.

velchenzeie neue Safzsteuer auf die deuteren Bolls-

tent er babe es für bie Cache ber fonuntlichen Bolter indrev nieben tiefen niem wirt, im Hinblid auch auf ben Ber-

gang ber Afniglich Hannoverichen Regierung. gierungen gebolten, fich eine Rierlage ju ichaffen und rochte ge teratien Suc went per ben derhandlungen von me du mittere ge berteit ge berteit ge

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

and recent madnought este einferd do et aldt Achte Sitzung. mili edad ad "daten affolden al gaut and est lus no was estelle eld abilitares dast un Achte Sitzung. manichenes rome des unpromus statuspour Olbenburg, ben 19. April 1865. Bormittage 11 Uhr.

- Zagesordnung: 1) Mündlicher Bericht bes Bollansschnifes, betreffend ben Antrag bes Abg. Fortmann und Genoffen wegen Einführung eines Zollvereinsparlaments.
- 2) Desgl., betreffend Nachlaß an ber Ginkommensteuer für die unteren Steuerklaffen.
- 3) Mündlicher Bericht bes Petitionsausschuffes über mehrere Petitionen. suis mur con let effolia uniteration rid

Borfitender: Präsident Becker.

Um Miniftertische: Minifter v. Röffing, v. Berg, Reg.=Comm. Bucholt, Meinardus, Ruhftrat.

encourer beste bie Stener in teen unterften Stie

Nachbem ber Schriftführer Abg. Straderjan III. bas Brotofoll ber vorigen Sigung verlegen und baffelbe genehmigt ift, schlägt ber Prafibent vor, bie gebeime Sigung, von beren Ausfall ber Schluß bes Landtags abhängig fei, borweg ju nehmen. Auf Ersuchen bes Reg. Com. Rubitrat wird mit ben beiben erften Gegenständen ber öffentlichen Gigung begonnen.

Gingegangen find von ber geschäftsleitenben Commiffion bes allgemeinen Abgeordnetentages zu Frankfurt Exemplare einer Zusammenstellung von Erffärungen in der schleswig-hol= fteinischen Angelegenheit, beren Bertheilung unter Die Abgeordneten vom Prafidenten verfügt ift.

Griter Gegenstand ber Tagesorbnung: Mündlicher Bericht bes Ausschuffes fftr Zollangelegenheiten, betr. ben Antrag bes Abg. Fortmann wegen Ginführung eines Bollvereinsparlaments.

Berichterstatter Abg. Strackerjan II.: Der Antrag bes Abg. Fortmann fei babin gegangen: "Der Landtag beschließe, Großh. Staatsregierung zu ersuchen, babin zu wirten, bag ein Bollvereinsparlament geschaffen werbe." Go febr ber Ausichuß anerkannt habe, bag bie gegenwärtige Organisation gu wünschen übrig laffe, fo habe berfelbe boch Bebenten tragen muffen, ben Antrag bes Abg. Fortmann zu empfehlen, ba berfelbe gar zu unbestimmt fei. Es laffe fich nicht erkennen, wie ber Antragsteller fich bie Sache eigentlich gebacht babe, welche Stellung bie Bereinsregierungen biefem Barlamente gegenüber einnehmen follten und noch manche andere Frage, die hiermit im Zusammenhang stände, daber habe ber Ausschuß das Bedürfnig einer Reorganisation anerkennen zu muffen geglaubt, wie in bem erften Theil ber Erwägungsgrunde geschehen; aus ben im zweiten Theil ber Motive angebenen Gründen aber für bedeuflich gehalten, weiter ju geben. Das mens bes Ausschnffes empfehle er baber ben Antrag:

and a company of the contract of the contract

Code willen and für gint were liebergang zur Togeserr

Der Landtag beschließe

in Erwägung, baß es zwar bringend wünschenswerth ift, daß ber Bollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung und Förderung der wirthschaftli= chen Interessen nicht wie bisber vorzugsweise in bie Sand ber Bereinsregierungen legt, und nicht jeber einzelnen berfelben ein unbedingtes Wiberfprucherecht ertheilt, vielmehr einer Bertretung ber Bevölferung bes Bollvereine eine Ginwirfung gestattet, und fichert, baß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf ber Bertragsperioden ber Fortbeftand biefes für wirthichaft= liche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Bereins in Frage geftellt werbe,

bag aber, ba ber Untrag bes Abg. Fortmann bestimmte Borschläge über eine solche Organisation nicht enthält und es, felbst wenn folche noch eingebracht werben sollten, bei ber gegenwärtigen Lage ber ber Landtagsgeschäfte unthunlich fein wurde, biefel= ben einer ber Wichtigkeit bes Gegenstandes ent= fprechenben Prüfung zu unterziehen,

über ben Antrag bes Abg. Fortmann zur Tages= ordnung überzugeben.

Abg. Fortmann: Bei Stellung feines Antrags fei er ber Anficht gewesen, es wirde unpolitisch und anmagent sein, nähere Bestimmungen über bie fünftige Organisation eines

Bollvereinsparlaments treffen ober auch nur anbenten zu wollen: er habe es für die Sache ber sämmtlichen Zollvereinsresgierungen gehalten, sich eine Borlage zu schaffen und dann darüber zu berathen. Auch wenn der Landtag sich längere Zeit mit der Sache beschäftigen könne, werde er nicht in der Lage sein, eine Vorlage zu machen, die Allen genügte. Dem einstimmigen Ausschußantrag gegenüber habe er keine Aussicht, daß sein Autrag angenommen werde, doch halte er es um der Sache willen nicht für gut, wenn Uebergang zur Tagesordenung zu beschlossen werde. Er habe daher einen Verbesserungsantrag entworsen mit einer Empsehlung in so milder Form, daß er glaube, derselbe könne angenommen werden; die Erwägungsgründe des Ausschusses habe er in denselben aufzunehmen sich erlaubt. Er beantrage:

ber Landtag beschließe:

in Erwägung, daß es zwar bringend wünschenswerth ist, baß der Zollverein eine Organisation erhalte, welche die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen nicht wie disher vorzugsweise in die Hand der Verseinsregierungen legt, und nicht jeder einzelnen dersielben ein unbedingtes Widerspruchsrecht ertheilt, vielmehr einer Vertretung der Vevölkerung des Zollwerins eine Einwirfung gestattet, und sichert,

baß nicht von Zeit zu Zeit mit Ablauf ber Bertragsperioden ber Fortbestand bieses für die wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands so wichtigen Bereins in Frage gestellt werbe,

bie Staatsregierung zu ersuchen, möglichst babin zu wirfen, daß eine Revision ber Zollvereinsversassung baltmöglichst vorgenommen werbe.

Der Antrag wird genügend unterftütt.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Strackerjan II. bemerkt, er glaube Namens des Ausschusses den Antrag auf motivirte Tagesordnung auch dem so eben eingebrachten Bers besserungsantrag gegenüber aufrecht erhalten zu müssen, wird der Ausschussantrag angenommen und sind damit beire Anträge bes Abg. Fortmann erledigt.

Zweiter Gegenstand ber Tagesordnung; Mündlicher Bericht bes Ansschuffes für Zollangelegenheiten.

Berichterstatter Albg. Suchting: Es sei bekannt, daß burch die enorme Erhöhung der Salzsteuer auf die ärmeren Klassen ein schwerer Druck gelegt werde. Durch die Bersthenerung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels belaste man den Arbeiter, den kleinen Handwerfer mit einer Steuer, die den doppelten, ja dreisachen Betrag der Ginkommensteuer für diese Stusen ausmache. Habe man diese Erhöhung der Salzsteuer nicht hindern können, so sei es Pflicht auf der andern Seite eine Erleichterung eintreten zu lassen; diese sich sich sinden in einem Nachlaß an der Ginkommensteuer für die unteren Steuerklassen. Der Ausschuß beantrage daher:

ber Landtag beschließe:

in Erwägung bes unverhaltnigmäßigen Stenerbrudes,

welchen bie neue Salzsteuer auf die ärmeren Boltsflassen üben wird, im hinblick auch auf den Borgang ber Königlich Hannoverschen Regierung,

bie Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, biefelbe wolle einen Nachlaß an ber Ginkommensteuer für bie unteren Steuerklassen in Aussicht nehmen und bem

nächsten Landtage beshalb Borlage machen.

Reg.-Comm. Rubftrat: Wenn ber Untrag angenom= men werbe, werbe bie Staatsregierung bie Sache gewiß in Erwägung ziehen; ob berfelbe aber angenommen werben fonne, erscheine ihm boch bedeuflich. Die Motive wiesen auf bas Beifpiel hannovers bin; bort habe bie Staatsregierung allerdings einen Nachlag beantragt, bort liege aber bie Sache auch gang anders. In Sannover biete bie Stener in ben unterften Stufen Raum für Ermäßigungen, bei uns fei bas gum Glud faum der Fall. Dort gable nach dem Gefetz von 1859 die Familie (verheiratheter Mann und Fran) in ber 12. Rlaffe an Personensteuer 1 Thir. 6 gf. - bei uns früher 20 gf., jest 10 gf.; ber unverheirathete Steuertrager gable bort als Minimum 1 Thir. In der unterften Klaffe fei bort nun eine Herabietung von 1 Thir. 6 gf. auf 24 gf. erfolgt, alfo auf ren faft 21/2 jo hohen Betrag als bei uns. Un 10 gf. laffe fich taum etwas ermäßigen, wenn die Stener überall noch irgend welche Bedeutung haben folle. Ferner fei in Sannover eine Ermäßigung beghalb leichter, weil bie Zwischenraume zwischen ben einzelnen Gagen bebeutenber feien, Die Steuer steige von 1 Thir. 6 gf. auf 2 Thir. 12 gf. bann auf 3 Thir. 6 gf.; es liege alfo jedesmal faft 1 Thir. bazwischen. Wo ber Zwischenraum so groß sei, könne man ftreichen, ohne bie Berhaltnigmäßigfeit zu ftoren. Bet einer Progreffion von 10 gf. auf 15 gf. auf 20 gf., tonne man fich nicht auf bie unter= sten Rlaffen beschränfen, wenn nicht in ben nächst boberen eine ungerechtfertigt ftarte Steigerung eintreten folle, fonbern muffe auf bie 6. ober gas 7. Stufe hinaufgeben. Zubem scheine eine anderweitige Beordnung bedeutlich, nachdem bas nene Gejet für bas Bergogthum erft vor einem Jahre vereinbart und für die Fürstenthümer erft vor 8 Tagen votirt iei. Alls einen Nebenpunkt muffe er noch hervorbeben, bak Die Revision einen erheblichen Ansfall in den Ginnahmen bervorrnfen werbe; wenn dies auch allein nicht durchschlagend sei, jo muffe es boch miterwogen werden. Wir konnten bie baburth ausfallende Cinnahme von etwa 20,000 Thir. nicht entbehren. In Sannover werte ber Ausfall 150-160,000 Thir. betragen, moge für uns also etwa auf 20,000 Thir. veranschlagt werben. Die Erwägung werbe sich baber mit varauf zu erstreden haben, wie biefer Ausfall zu beden fei, ob etwa burch Erhöhung anderer Stenern. Wie er Gingangs bemerft, werde Die Staatsregierung Die Sache gerne in Betracht ziehen, ba fie anerkenne, bag burch bie Erhöhung ber Salgfteuer auf Die unteren Rlaffen ein erheblicher Druck gelegt werbe, muffe aber auf bie berenflichen Geiten bes Borschlages himveisen.

Abg. Sullmann: Er empfehle ben Ausschuffantrag und weise babei auf bas Beispiel Hannovers hin, die bortige Staatsregierung nehme an, daß die Zollerträge fünftig höher sein würden als bisher und glaube, daß diese Wehreinnahme den Aussall in der Personensteuer becken werde. Zur Erhöshung der Salzsieuer seien wir gezwungen und das Interesse an der Einheit Deutschlands wenigsteus in diesen materiellen Beziehungen rechtsertige diese Erhöhung. Sine Wehreinnahme müsse aber in Folge der neuen Zollvereinsverträge für uns ebenso gut eintreten wie für Hannover, da wir an den Sinsnahmen verhältnißmäßig Theil nehmen.

Sei aber eine Mehreinnahme zu erwarten, bann erscheine eine Revision bes erst jungen Gesetzes gerechtsertigt, welche bie Bilanz bes Voranschlags nicht alterire und benen zu Gnte komme, für bie Die Steuererhöhung besonders brückend sei.

Reg. Comm. Ruhftrat: Die Voraussetzung, daß die Sinnahmen nach den neuen Verträgen höher sein würden als die bisherigen, müsse er als unrichtig bezeichnen. Die Herren vom Zollausschuß würden bestätigen, daß er ihnen eine Besrechnung über die nunhmaßlichen Erträge vorgelegt habe; Darnach sei schon an sich ein Ausfall von 10,000 Thir. zu erwarten und die angenommenen Positionen seien nicht willskührlich gegriffen. Wenn in Hannover auf eine nicht unershebliche Ginnahme verzichtet werde, so denke man, dieselbe in anderer Weise zu ersetzen. Dort sei die Beranlassung zu einer Ermäßigung so viel dringender gewesen, da die Sätze in den untersten Stusen den 3—4fachen Betrag der unsrigen erreichten.

Abg. Ablhorn: Dit schwerem Bergen habe man fich entichloffen, ben neuen Bollvertragen feine Buftimmung gu geben. Man habe fich eben nicht ber Frage verschließen fonnen, was zu machen fei, wenn wir ben ernenerten Bollverein nicht beitreten, und fo fei bie Genehmigung ber Bertrage im Grunde nur etwas Formelles gewesen. Unfere Staatsregierung trage and feine Schuld, bag bie Bertnage nicht gunftiger fur uns lanteten, nach ber Lage bes bon Sannover gang umichloffenen Bergogthums babe man mit biefem Staate geben muffen. Dbne folden Zwang außerer Berhaltniffe murbe bei une bie Erho= bung ber Galgftener nicht eingetreten fein. 3m vorigen Landtag id erft bas Griuchen geftellt, eine Ermäßigung ber Galgfteuer in Birfenfeld in Ausficht zu nehmen und jest führe man biefelbe Steuer im Bergogthum ein. Wegen bes Drudes, ben biefe Erhöhung für bie unteren Rtaffen gur Folge habe, fei er gang mit bem Ansschuffantrag einverftanden. Der Breis bes Salzes werbe von 1/2 gf. auf 1 gf., vielleicht auf 1 gf. 2 fm. fteigen. Wenn bie Zollertrage im Uebrigen auch einen Ausfall ergeben follten, fo muffe burch bie Erhöhung ber Salgftener boch eine Mehreinnahme hervortreten. Die Bolitit Sannovere habe biefe traurigen Folgen für une; batte es fich gleich mit Preugen in Unterhandlungen eingelaffen, fo wurde es beffere Bedingungen erzielt haben, benn nach unferer Lage fonne ber Zollverein nicht ohne uns fertig werben und habe baber auf ben Beitritt von Sannover und Seffen großes Be-

Berichte. XIV. Landtag 2te Berfammlung.

wicht legen mussen. Die anfängliche Weigerung Hannovers habe zur Folge gehabt, daß es schließlich wohl oder übel sich habe anschließen mussen. Unter diesen Umständen sei eine Erleichterung der Botksklassen, die vorzugsweise durch die Ershöhung der Salzsteuer gedrückt würden, geboten; sei das von dem Ansschuß angedeutete Berfahren nicht durchführbar, so könne man vielleicht die untersten Klassen der Einkommensteuer ganz streichen. Könne sonst fein Nath geschafft werden, so würde er sich selbst für eine anderweitige Erhöhung von Steuern, die von den Bemittelteren getragen würden, entschließen. Der Ausfall sei aber anderweitig zu desen, man möge nur im Militairbudget streichen; wo man zu eigenen Zwecken 100,000 Thir. ersparen könne, da müßten auch Ersparungen im Interesse bandes, zur Erseichterung des Steuerdruckes sür den kleinen Mann, möglich sein.

Reg. - Comm. **Anhstrat**: Der Bemerkung des Borredners gegenüber musse er daran erinnern, daß die Berechnung, welche einen Ausfall von 10,000 Thr. ergeben, sich
nicht auf Zollerträge beschränkt, sondern auch auf alle Ginnahmen ans den indirekten Stenern, die erhöhte Salzsteuer
eingeschlossen, erstreckt habe.

Abg. Strackerjan II.: Der Reg. - Commiffar habe fich auf ben Zollausschuß berufen und muffe er als Borfitenber besielben bestätigen, bag ihnen eine Berechnung vorgelegt fei, welche sich auf die fammtlichen Ginnahmen aus Zöllen und Steuern nach ben neuen Berträgen erftrecht und mit einem Fehlbetrage abgeschlossen habe. Der Summe erinnere er fich nicht bestimmt, Die Angabe Des Reg.=Commiffare, bag fich Die= felbe auf 10,000 Thir. belaufen, werbe unzweifelhaft richtig fein. Dem gegenüber muffe er aber hervorheben, bag folche Berechs nungen unzuverlässig seien, eben weil fie für die Butunft aufgestellt murben, von ber man nicht miffe, wie fie fich gestalten werbe. Bei bem Anschluß an ben Zollverein habe bem Ausschuß auch eine berartige Berechnung vorgelegen und ähnliche Berechnungen feien im Ausschuffe aufgestellt. Die falfulirten Ginnahmen seien aber weit hinter ben wirklichen Erträgen gurudgeblieben. Cben jo wenig tonne man wiffen, wie fich in 1 ober 2 Jahren bie Ginnahmen ans bem erneuerten Bollverein geftalten würden. Die Annahme bes Ausschuffantrags erscheine ihm baber unbebentlich; berfelbe wolle nur eine Erwägung verantaffen, wenn fich bie Berhaltniffe fefter geregelt batten; er fonne benjelben in feiner Beije fur prajubigiell erachten.

Reg.=Comm. **Ruhftrat:** Die Sache liege jett anders als vor 10 Jahren; jett befäme Oldenburg ein Fixum von $27^{1/2}$ gs. per Kopf, die Einnahmen an Zöllen im Gauzen möchten steigen oder fallen. Anders verhalte es sich nur mit der Branntwein= und der Salzstener; daß diese so viel mehr ergeben würden, sei nicht anzunehmen. Den Antrag verstehe er übrigens anders als der Borredner. Die Staatsregierung werde nicht aufgesordert, Etwas in Erwägung zu ziehen,

fondern ben Nachlaß an ber Steuer in Aussicht zu nehmen und bem nächsten Landtage Borlage zu machen.

Abg. Gelfmann II .: Wenn er fich ben Untrag befebe, fo trete ibm gunachft entgegen, bag berfelbe vorläufig ben unteren Rlaffen burchaus nicht helfe. Dan wolle eine Borlage an ben nächsten Landtag; bamit werbe ohne Zweifel ber nächfte ordentliche Landtag gemeint fein, ber Ende 1866 gufammenfrete. Die Erhöhung ber Salgfteuer trete mit bem Jahre 1866 ein; in biefem Jahre fei bie Staatsregierung gu einem Nachlaß nicht ermächtigt, zunächst also für die unteren Rlaffen Richts gewonnen. Auf ber anbern Seite aber fchabe ber Untrag, weil er Ausficht auf eine Steuererleichterung eröffne, bie vorläufig nicht eintreten fonne. Dies halte er gerabe ben unteren Rlaffen gegenüber für bebenflich. Gin ferneres Bebenfen fei, daß man eine Berabsetzung ber Ginnahme wolle, obne einen Erfat für ben Ansfall auch nur anzubenten. Das breifährige Bubget fei auch für 1866 festgesetzt, auf fammtliche Ginnahmen feien Ausgaben angewiesen; nun höre man, baß ohnedies ein Ausfall von 10,000 Thir. pro 1866 zu erwar= ten fei, und wolle nun noch einen ferneren Ausfall herbeiführen, ohne Deckungsmittel anzugeben. — Mit bem Bunfche fei er vollständig einverftanden, daß ben Bolfeflaffen, die burch die Erhöhung ber Salgfteuer besonders gedrückt würden, geholfen werbe. Um bies zu erreichen, habe man f. E. gleich zu bem fraftigeren Mittel greifen follen, bei Sandhabung bes Gefetes einen weiteren Nachlaß im Berwaltungswege zuzulaffen, als eine Menberung bes Befetes zu beantragen.

Der Antrag gehe auch zu weit; in ben unteren Klassen ber Einkommenstener ständen Personen, die durchaus nicht durch die Erhöhung der Salzstener gedrückt würden, er erinnere nur an Dienstboten und Handwerksgesellen. Wem man helsen wolle, das seien die kleinen Familien; diesen könne im Berswaltungswege eher und besser geholsen werden als durch die Aussicht auf eine Aenderung des Gesetzes, die nicht vor 1867 eintreten könne. So treten dem Antrage mehrere Bedenken entgegen, ohne daß derselbe sosort einen Ersolg habe. Stelle es sich die zum nächsten Landtag heraus, daß ein Theil der Einnahme aus der Einkommenstener entbehrt werden könne, so sein genug, die Sache zu erörtern; augenblicklich lasse sich das noch nicht übersehen und durch Annahme des Antrags werde den Leuten nicht geholsen, sondern nur Hossenungen in ihnen erweckt, die nicht erfüllt würden.

Abg. Sullmann: Der Reg. = Commissär habe früher im Ausschuß und auch jest eine Mindereinnahme aus den neuen Zollverträgen als wahrscheinlich hingestellt. Er müsse sehr irren, wenn die Hannoversche Staatsregierung nicht aus derer Ansicht sei, da er bestimmt glaube, dieselbe habe ben beantragten Nachlaß an Einfommensteuer nicht blos dadurch motivirt, daß die Salzsteuer sür die unteren Klassen sehr den und der Aussall durch andere Steuern zu becken sei, sondern auch durch eine muthmaßliche Mehreinnahme aus Bellen und indirekten Steuern. Welche Regierung Recht habe, das

müsse die Zeit lehren. Sin Nachlaß könne jest allerdings nicht mehr in Bollzug gesetzt werden, aber der Antrag habe boch zur Felge, daß, wenn auch der Landtag nicht vor Ende 1866 wieder zusammentrete, die dazwischen liegende Zeit nicht unbenutzt verstriche, sondern dazu diene, Ersahrungen zu sammeln, um bestimmter die Ergebnisse abschätzen zu können.

In Diefem Ginne habe ber Ansichus gewünscht, bag ein Nachlaß in Unsficht genommen und bem nächsten Landtage Borlage gemacht werbe. Wie bie Borlage ausfalle, ob ben Rachlaß vorschlagent ober ablebnent, bas hange wesentlich von der in der Zwischenheit gewonnenen befferen Ueberficht ab. Brajubigiell fei ber Untrag nicht, ber Landtag folle feinen Befchluß in ber Sache felbit faffen, fondern feinen Bunfch ausiprechen, bag bie Angelegenheit von ber Staatsregierung in Erwägung gezogen und jebenfalls eine besfalfige Borlage ge= macht werbe, welche Belegenheit gebe, auf die Sache guruckzufommen. Dies erscheine gerechtfertigt, weil die gegenwärtigen Beitverhaltniffe, unter Anderem auch ber bevorftebende Schluß bes Landtags, ben Ausschuß gezwungen hatten, bavon abzujeben, befinitive Schritte gu thun ober von ber Staatsregierung an erbitten. Wenn ber Borredner hervorhebe, bag ben Leuten burch ben Antrag nicht augenblicklich geholfen werde, fo erscheine ihm bies als ein Bortheil, ba die bis 1866 gegebene Frift einen Ueberblich werbe gewinnen laffen. Wenn berfelbe bie Andentung über ben Erfat bes Ausfalls an Ginnahme vermiffe, jo faffe er bie Sache jo, bag von einem Ausfall nicht bie Rebe fein tonne, fondern gehe von der Borausfetzung aus, bag die Ginnahme aus bem erneuerten Bollverein fich iteigern werbe, und für dieje hoffnung berufe er fich auch auf die Unficht ber Sannoverschen Staatsregierung. Bas bie Ansfiellung bes Borredners betreffe, ber Antrag fei ju allgemein, fo fei es eben, um nicht gn prajudigiren, nicht bie Abficht gewesen, Die Bersonen, ben Umfang und Die Urt bes Nachlaffes naber zu prazifiren. Auch ihm erscheine es gerecht= fertigt, ben Rachlag auf Familienvaler gu beidranten, aber biefer Frage habe man fo wenig vorgreifen wollen wie ber, ob eine Menberung bes gesetlichen Sates ober bie Buficherung eines Nachlaffes im Berwaltungswege zwechnäßiger fei. Alles ries werde bei ben späteren Berhandlungen zu erörtern fein, ju beren Ginleitung ber Ausschuß mir bie Initiative habe ergreifen wollen.

Reg.= Comm. Ruhstrat: Der Vorredner habe wieberholt und ziemlich bestimmt ausgesprochen, daß die Hannoversche Staatsregierung eine Steigerung der Einnahmen aus den neuen Zollverträgen annehme. Er sei zufällig in der Lage, den Beweis zu liesern, daß eine solche Ansicht wenigstens in den Motiven der Vorlage, die Ermäßigung der Personensteuer betr., nicht aufgestellt sei. Die beiden hier in Betracht kommenden kurzen Absätze derselben lauteten:

"Die erhebliche Mehrbelastung, welche die Landeseinwohner in Folge der Erhöhung der Salzsteuer von 121/2 gr. auf 2 Thir. für den Centner treffen wird, hat zur



Erwägung der Frage Beranlassung geben mussen, ob etwa in Rücksicht auf diese Mehrbelastung Aenderungen des Gesetztes über die persönlichen directen Steuern vom 20. März 1859 sich als empsehlungswerth darstellen.

Die Königliche Regierung ist bei dieser Erwägung zu dem Resultate gelangt, daß daß seinen Grundlagen nach nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende und im Ganzen durchaus bestiedigende Ergebniß liesernde Geset im Uebrigen unverändert beizubehalten, gleichwohl aber den untern Classen der Bevölkerung, denen die Mehrbelastung durch die Salzsteuer vorzugsweise fühlbar sein wird, durch eine Ermäßigung der diese Classen treffenden Personensteuer eine entsprechende Erleichterung zu gewähren sei."

Bon einer voransfichtlichen Mehreinnahme fei bier nicht entfernt die Rebe.

Abg. Ruffell: Alle feien mit ber Tenbeng bes Antrags einverstanden; die Salgfteuer fei eben an fich eine irrationelle Steuer, weil fie ba Steuer suche, wo feine ju finden. Sie brücke bie unteren Rlaffen jo erheblich, bag fie bieselben 3-4 mal fo hart treffe als die Ginkommensteuer. Wenn nicht Soffunng ba ware, tiefen Leuten belfen gu fonnen, muffe man feine Erwartungen anregen, fonft werbe bie vereitelte Soffnung auf Erleichterung ben Druck noch barter empfinden laffen. Wenn aber die Staatsregierung die Sache erwogen habe, glaube er, bag fie in ber Lage fein werbe, eine Erleichterung an Theil werben gu laffen. Wenn nach ben neuen Bollvereinsverträgen eine Ginbufe bervortreten folle, fo fomme in Betracht, bag im Boranichlag ein jo großer Ueberichuß ber Ginnahme über bie Ausgabe vorgesehen fei, bag berselbe burch ben Stenernachlag nicht absorbirt werbe. Die Wortfaffung bes Antrags erftrecke fich allerbings auf alle Perfonen ber unterften Steuerflaffen, alfo auch auf bie Dienftboten, bie burch= gehends ftenerfräftiger feien als arme Familien und von ber Salgitenererböbung nicht betroffen würden. Die Staatere= gierung fei bei ihrer Erwägung burch bie Faffung bes Untrage aber nicht beschräuft; bie Borlage fonne bas Unangemeffene beseitigen. Gelbft wenn aber bie Erwartung eines Ueberschuffes ber Ginnahmen über bie Ausgaben fich nicht erfülle, fo fei 1866 ein Borichlag zu erwarten, wie ber Ausfall anderweitig zu beden fei.

Reg.-Comm. Ruhftrat: Der Vorredner spreche von bedentenden Ueberschüffen, unser Voranschlag schließe bekanntlich mit einem erheblichen Defizit. Wenn damals die Staatsregierung ermächtigt sei, etwaige Ueberschüffe zu Chansseeduten
zu verwenden, so sei dieser Beschluß nur für den eventuellen
Fall gefaßt, daß sich die Rechnung günstiger stelle als im Voranschlag. Vorläufig sei übrigens von Ueberschüffen gar feine
Rede; dies Jahr werde fein Groschen zu nicht vorgesehenen
Chansseeduten verwandt werden können und ob das nächste
Jahr einen hierzu verwendbaren Ueberschuß ergeben werde,
sei auch sehr fraglich.

Abg. Ruffell: Diefer Bemertung gegenüber wolle er

nur hervorheben, daß es auffallend sei, Beschlüsse über Berwendung von Ueberschüssen zu fassen, wenn der Voranschlag
mit einem Desizit abschließe. Formell schließe der Voranschlag
allerdings mit einem Desizit, aber die Ersahrung beweise, daß
die Einnahmen geringer, die Ausgaben höher angeschlagen
würden als der Rechnungsschluß ergebe. In der vorigen Finanzperiode hätten die Ueberschüsse 200,000 Thir. betragen,
für die gegenwärtige habe man dei Feststellung des Budgets
auf ca. 140,000 Thir. rechnen zu dürsen geglandt. Deshalb
habe er geglandt, auf vorhandene Deckungsmittel hinweisen zu
dürsen. Eventuell müsse wegen anderweitiger Beschaffung der
Deckungsmittel Vorlage gemacht werden.

Schluß ber Debatte, ber Berichterstatter verzichtet auf's Wort, ber Ausschuffantrag wird angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird sodam $(11^3/_4$ Uhr) bis nach Berathung ber Tagesordnung für die geheime Sitzung ausgesetzt, um $12^4/_2$ Uhr wieder eröffnet und in der Tagesordnung fortgesahren.

Dritter Gegenstand ber Tagesordnung: Mündliche Be-

1) über eine Petition von Eingesessenn ber Dorfichaft Scharbent im Fürstenthum Lübed, betr. bas Schneeschaufeln auf bem Wege von Scharbent nach ber Lübed = Neuftädter Landstraße.

Berichterstatter Abg. Lent: Bon mehreren Gingeseffenen aus Scharbeutz fei eine Betition eingegangen, bezeichnet, "betr. bas Schneeschaufeln." Rach bem Inhalt beziehe fich biefelbe jeboch nur auf bas Schneeschaufeln auf einem bestimmten Wege. Betenten theilten mit, Die Unterhaltung ber Wegftrecke von Scharbent bis zur Lübed = Neuftabter Landftrage fei nicht von ber Dorfichaft, fonbern von bem Sofe zu tragen. Dies fei im Prozeg entschieden. Das Schneeschaufeln fei nun nach ber Wegeordnung eine allgemeine perfönliche Pflicht ber Commune für die Feldmark. Da ber Weg aber lediglich burch bie herrschaftlichen Ländereien bes Sofes führe, fei baffelbe als in ber Feldmark belegen nicht zu betrachten. Betenten mußten baber vom Schneeschaufeln befreit und biese Last bem dominio auferlegt werben. Mus biefem Grunde werbe beantragt, baß bie Roften bes Schneeschaufelns aus ber Staatstaffe bezahlt, event. ärmeren Leuten eine Bergütung bafür gegeben werbe, beren Leiftung man ben Wohlhabenberen nicht aufbürben fonne Aus der Eingabe gehe nicht flar hervor, ob Betenten die ge= fetliche Berbindlichkeit jum Schneeschaufeln bestreiten wollten ober nicht. Wollten fie bies, fo muffe zur Tagesordnung übergegangen werben, weil ber gesetliche Beschwerbeweg nicht eingehalten fei; wollten fie es nicht, fo fonne bie Bitte um Bewilligung einer Bergutung nicht befürtwortet werben, weil bas zu ungähligen anderen Gojuden und unabsebbaren Confequengen führen würde. Der Ansichuf beantrage baber: Ue= bergang zur Tagesordnung.

Diefer Untrag wird ohne Debatte angenommen.



2) über eine Betition tes Zinngiegers Unton Brintmann in Cloppenburg, betr. Cutichabigungsansprüche.

Berichterstatter Abg. **Lent:** Betent habe 1853 in einem öffentlichen Berkauf vom Staate Ländereien auf dem Esche gefaust, deren Größe zu 4 Scheffel 10 Kannen und zu 4 Scheffel 12 Kannen angegeben sei. Später habe sich heraussgestellt, daß die Ländereien 2 Scheffelsaat kleiner seien. Betent habe sich um Entschädigung an die Kammer gewandt, sei aber abschlägig beschieden, da es in den Berkaufsbedingungen aussdrücklich heiße, die Stinke würden verkauft, wie sie dalägen und werde für die angegebene Größe nicht eingestanden. Das Staatsministerium habe sich ebenfalls auf eine Entschädigung nicht eingelassen und trete auch der Ausschuß dem bei unter Bezugnahme auf die von der Kammer augegebenen Gründe und beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Selfmann I.: Er sei mit bem Ausschuß nicht einverstanden, glaube vielmehr, daß auf den allgemeinen Berzicht des §. 3 der Bedingungen gar teine Rücksicht zu nehmen, da vorher die Größe bestimmt angegeben sei. Die Größenzangabe bernhe auf einem Irrthum, (daß die Absicht zu Grunde liege, dadurch zu lukriren, sei nicht anzunehmen) und müsse unter diesem Bersehen nicht der Käuser, sondern der Berkäuser, hier der Staat, leiden. Er beantrage daher das Gesuch um Entschädigung zur Berücksichtigung zu empsehlen.

Abg. Lent: Er beharre bei dem Ausschußantrag; wenn in den Bedingungen die Größe angegeben sei, so sei damit noch nicht gesagt, daß dies die Größe der neuen Landesvermessung sei. Bei Berkäusen werde oft alte Maße angegeben, eine Größe, welche man im Publifum dem Areal einmal zuschreibe. Das Stück "liege" für so und so diel; der Rausschliftige könne es vorher besehen, er kaufe dann das Stück, nicht einen bestimmten Flächenraum. Man könne kanm annehmen, daß dem Känser eine so bedeutende Differenz verborgen bleibe und wenn dies der Fall sein sollte, dann müsse man sagen, er würde für das Grundstück den Preis gegeben haben, ob es nun 6 oder 8 Scheffelsat meise.

Der Antrag bes Abg. Gelfmann I. wird nicht genusgend unterstützt und fommt nicht mit gur Berathung.

Albg. Celkmann II.: Der Borredner bringe ben Unterschied von alter und neuer Maße zur Geltung; dieser existive
im Mänsterlande überall nicht, dort fenne man nur Catastermaß, weil früher dort überall feine Bermessung gewesen sei.
Die Bezeichnung mit "Schessel und Kannen" beruhe lediglich
auf einer Umrechnung, weil sie dem Publisum geläusiger sei
als die nach Ruthen und Fußen.

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

3) ein Gesuch ber Brüber · Soziefat zu Olbenburg um Korporationsrechte.

Berichterstatter Abg. **Lent;** Die f. g. Brüber = Sozietät in Oldenburg bitte ben Landtag bahin zu wirfen, baß ihr Korporationsrechte verliehen würden. Die Sozietät nach ben Ausführungen ber Singabe bestehe aus etwa 40 Personen, bie sich

von der evangelischen Kirche nicht getrennt hätten, sondern einen Zweig derselben bildeten. In vielen anderen Ländern seinen derartigen Sozietäten Korporationsrechte ertheilt; sie hätten sich an die Regierung gewandt und die Antwort erhalten, daß zwar sachliche Gründe nicht entgegen ständen, die Ertheilung aber den bestehenden Gesehen nicht consorm sei. Art 77 des Staatsgrundgesetzes bestimme befanntlich, daß Religionsgesellsschaften, welche seine Korporationsrechte hätten, solche nur durch ein Gesetz erhalten könnten. Die Petenten sührten dann aus, wie ihnen an der Erlangung von Korporationsrechten besonders gelegen sei, da sie ein Grundstück für die Sozietät erworden hätten. Weil dem Ausschusse die Berhältnisse der Mitglieder, die Bedeutung und das Wesen dieser Genossenschaft nicht weiter befannt sei, beantrage derselbe nur:

ber Landtag beschließe, das Gesuch mit der Anheims gabe einer etwaigen Berücksichtigung an Großherzogliche Staatbregierung abzugeben,

Abg. Strackerian III.: Es fei nicht seine Absicht, noch einen anderen Untrag einzubringen; Alles eile bem Schluffe entgegen und werbe ein weiter gehender Antrag dem einstimmis gen Ausschnfantrag gegenüber wenig Aussicht haben. Für feine Berfon, und wie er glaube annehmen zu durfen auch für Undere, habe er nur aussprechen wollen, daß es fehr wünichenswerth fei, Diefen Geftengemeinden eine bauernde Erifteng möglich zu machen. Bum Theil, namentlich Baptiftengemeinben, feien fie recht zahlreich und durfe man ihnen nicht die Möglichkeit verfagen, fich i. ihrer Weise zu erbauen und zu Diesem Zwede Ginrichtungen zu treffen, Die auf Die Dauer berechnet feien. Bon ber bier in Rebe ftebenben Bruberfogietät wiffe er, bag es berfelben große Schwierigfeit gemacht habe, ber Gemeinde ein Grundstück zu erwerben. Auf dem Grund und Boden habe ein Canon gehaftet, ein bestimmter Gigenthümer habe bezeichnet werden muffen: jo hatten fie fich genothigt gesehen, einige Mitglieder pro forma als Gigenthumer angugeben, auf beren Ramen ber Canon ingroffirt jei. Gewierigfeiten und Berwicklungen mußten in folden Berhaltniffen entfteben, man folle nur an ben Gintritt eines Erbfalles benfen, insbefondere wenn die Erben nicht ber Gefinnung waren, welche Die Cozietat bei ihnen voraussetzen gu durfen glaube. Die Staatsregierung fei in ber Ertheilung von Korporationsrechten an Schügengesellschaften , Clubs und Immungen jo freigebig, bag bie Befuche überall gewährt wurden, wo feine Belaftigung bes Bublifums zu erwarten fei. Gin abnlicher Grundjat muffe auch für bie religiofen Genoffenschaften gelten und wenn ihnen nur burch ein Wefet bie juriftische Berfonlichkeit verlieben werben fonne, fo fei es gerecht, ein folches Wefet gu veranlassen.

Der Ausschuffantrag wird angenommen.

Bierter Gegenstand ber Tagesordnung: Bericht bes 3uftizausschuffes über eine Beschwerde bes Jetthauser Schulausschuffes wegen Berweigerung von Entscheidungsgründen.

Berichterflatter Abg. Lent: Diefe Betition fei bon

bem Petitionsausschuß an ben Juftigausschuß abgegeben, biefer habe bie Sache erft heute vor Beginn ber Sitzung berathen fonnen. In ber Gingabe werbe ausgeführt, bag zwischen Betthaufen und Barel ein Streit fiber bie Grenze ber Schulacht gewesen. Bom Dberschulfollegium fei bie Grenze fobann feftgeftellt und gegen beffen Berfügung Recurs an bas Staateminifterium ergriffen. In bem Beicheibe bes Staatsminifteriums fei Die Grenze nicht in Gemägheit ber aufgestellten Beschwerbe festgesett, aber auch nicht bie Berfügung bes Dberschulfollegiume bestätigt, sondern eine neue Entscheidung gegeben. Das Staatsministerium babe Entscheidungegrunde nicht gegeben, folde vielmehr auf besfalfigen Antrag ausbrücklich verweigert. Da nun nach bem Staatsgrundgejete bie abschlägigen Berfügungen ber Verwaltungsbehörden mit Entscheidungsgründen verschen werben follten, baten Betenten ihr Wejuch gur Abbutfe ber Beichwerbe wegen ber verweigerten Enscheidungsgrunde bem Staatsministerium zu übergeben. Der Justigansschuß habe Die Sache geprüft und Die Beschwerde auf Grund Des Art. 47 §. 3 bes Staatsgrundgefetes begründet erfunden. Bene ftaats= grundgesetliche Bestimmung erscheine jo flar und unzweidentig, bağ ber Ausschuß gar nicht auf einen Grund habe fommen tonnen, weghalb bie Entscheidungsgründe verweigert seien. Bon bem herrn Regierungs = Commiffar habe ber Ausschuß aber in Erfahrung gebracht, bag bas Staatsminifterium bie Ertheilung von Enticheibungsgrunden nicht für nöthig halte, weil es fich als eine Berwaltungsbehörde nicht ansehe. Es laffe fich nun nicht leugnen, bag es Falle gebe, wo bas Staatsminifterinm nicht als Bermaltungsbehörbe thatig fei, fondern mehr berathend fungire, mabrend ber Landesherr felbit Die Entscheidung fälle. Wo aber bem Staatsministerium eine Entscheidung als Berwaltungsbehörde zugewiesen fei, ba handele es auch als Berwaltungsbehörde und muffe als folche für abschlägige Berfügungen Enticheibungegrunde abgeben. Urt. 4 Des Schulgesetzes vom 3. April 1855 laute nun aber:

"In allen Fällen, in welchen die Oberschulkollegien eine Berfügung oder Entscheidung abgegeben haben, ift eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zus lässig."

Die Berufung in letzter Instanz gehe also nicht an den Großherzog, sondern an das Staatsministerium. Im Art. 1 sei die Oberanissicht über das gesammte Unterrichtes und Erziehungswesen ausdrücklich dem Staatsministerium beigelegt. Wo nun das Staatsministerium als oberste Schulbehörde thätig sei, könne es nichts anderes sein als eine Berwaltungsbehörde und folglich nach Art. 47 §. 3 des Staatsgrundgessehes bei abschlägigen Bersügungen zur Ertheilung von Entsscheidungsgründen verpflichtet. Der Ausschußt habe sich daher zu folgendem Antrage geeinigt:

bie Vorstellung ber Großherzoglichen Staatsregierung mit bem Ersuchen zu übergeben, ber Beschwerte burch Mittheilung von Entscheidungsgründen abhelfen zu wollen, Er musse babei hemerken, baß ber Abg. Selkmann II. bei Formulirung bieses Antrages nicht gegenwärtig gewesen und sich mit der Fassung besselben nicht ganz einverstanden erklärt habe.

Reg.-Comm. Bucholt: Wenn gleich schon vorber bemerft worden fei, daß Alles jum Schluffe brange, muffe er boch einige Worte bem Borrebner erwibern, theils um fich gegen ben Antrag auszusprechen, theils um bie erwünschte Gelegenheit zu ergreifen, ben Standpunkt ber Staatsregierung zu ber fraglichen Bestimmung bes Staatsgrundgesebes bargulegen. Die Staatsregierung lege auf Die richtige Auffaffung und gewiffenhafte Ansführung jener Beftimmung großen Werth in ber Ueberzengung, bag bas Bertrauen gu ben Beborben wefentlich mit auf Ertheilung von Entscheidungsgründen bernhe, bamit durch bieje auch jeder Schein ber Willfur vermieden werbe. Die Ausführung ber fraglichen Bestimmung muffe aber, um einen üblichen lateinischen Ausbruck zu gebrauchen, cum grano salis geschehen; es gebe gewiffe Beschränfungen, unter benen jener Grundfat praftifch nur gehandhabt werben fonne. Unter ben nabichlägigen Berfügungen" bes Urt. 47 8. 3 bee Staatsgrundgesetset fonnten unmöglich alle abichlagigen Berfügungen verftanden fein. Gine Dienge von Gegenständen könnten ihrer Natur nach nicht anders als ad bene placitum entichieden werden. Wenn 3. B. Jemand im öffentlichen Dienste angestellt werben wolle, ober um Eingebung einer Bacht, einer Lieferung einkomme, fo fei auf berartige häufige Falle jener Grundfat nicht anwendbar; es muffe vielmehr um die Entscheidung über einen Anspruch, ber fich auf Gefets oder herfommen ftute ober boch nach allgemeinen Ramen zu beurtheilen fei, fich handeln. Gine andere Befchrän= fung, die er hier besonders zu betonen habe, weil fie in bem porliegenden Falle ju Raum fomme, liege in bem Worte "Berwaltungsbehörte." Das Staatsministerium habe Entscheidungsgrunde im vorliegenden Falle nicht gegeben; es frage fich nun, ob baffelbe eine Bermaltungsbehörbe fei. Dieje Frage muffe verneint werben; bas Staatsminifterinm jei feine Berwaltungsbehörbe, wenigftens nicht infeiner gegen= wärtigen Organisation.

Man werbe an riefer Stelle keine schulgerechte Definition einer Berwaltungsbehörde verlangen; nur das charafteristische Kennzeichen wolle er hervorheben, daß nur ein Organ, welches abgetrennt vom Inhaber der höchsten Staatsgewalt einen gewissen Kreis von Geschäften zu besorgen habe, Berwaltungsbehörte genannt werden könne. Sine solche Stellung nehme das Staatsministerium nicht ein, es sei nicht abgetrennt vom Inhaber der höchsten Gewalt, es habe keinen abgegrenzten Wirtungskreis, in ihm entscheide nicht der Wille des Ministers oder deren Majorität, sondern der Wille des Großherzogs selbst, dem zu diesem Zwecke Minister mit constitutioneller Berantswortlichkeit beiräthlich zur Seite gestellt seien. Dies Berhältsuiß könne auch nicht undekaunt sein, da es ängerlich dentlich hervortrete. Bis vor wenigen Jahren habe der Großherzog alle Berfügungen selbst unterschrieben, jest würden sie zwar

vom Staatsministerium erlaffen, aber "mit bochfter Genehmis gung", "im bochften Auftrage." Es eriftire alfo feine abgetrennte Thatigfeit sondern eine Ginbeit bes Staatsminifteriums mit bem Großbergoge. Man tonne fich eine andere Ginrichtung recht wohl benten, in ben meiften beutschen Staaten fei biefelbe anders; eine Abtrennung, wie fie bei uns in ber Provinzialregierung vorliege, fonne in eigentlichen Berwaltungsfachen and beim Staatsministerium eintreten. Db bies rathlich fei, fei eine andere Frage; Die babei in Betracht fommenben politiiden Rudfichten zu erörtern, fei jest nicht an ber Zeit; er wolle nur auf eins aufmertfam machen. Werbe bie Thatigfeit bes Staatsministeriums abgetrennt und abgegrangt, und in Folge beffen auch bie abichlägigen Entscheidungen wie bei jeder anderen Berwaltungebehörte mit Enticheibungegrunten verjeben, jo würren bie abichlägig Beichiebenen immer noch ben Weg jum Großbergeg zu finden wiffen, und wir ftanden wieder por berfelben Frage. Die Olbenburger feien es viel gu febr gewohnt, fich zulett noch an ben Fürften felbft zu wenden. Es ericheine baber febr fraglich, ob eine andere Ginrichtung rathlich fei. Der Großbergog übe in jenem Zusammenwirfen mit ben Ministern seine Regentenrechte und seine Regentenpflichten; eine Entscheidung bes Staatsministeriums fei eine Entideieung bes Gregbergogs, von einer Enticheibung einer Bermaltunge behörde fonne bier feine Rete fein. - Siermit habe er bie Lage ber Sache im Allgemeinen bargelegt. Wenn Die Auseinandersetzung Ginigen vielleicht zu boftringir erscheine, fo muffe er hervorheben, bag die Bragis eine burchaus andere fei. In ben meiften Fallen, bie an fich bagu geeignet ichienen, würren Entscheinungegrunde bes Staatsministerimne gegeben. Er brauche nur barauf bingnweifen, bag unter Conniveng bes Staateministerinme eine von Ministerialbeamten redigirte Beitschrift bestände, in ber bie wichtigften bas Bublifum intereffirenden Entscheidungsgrunde jogar veröffentlicht murben.

Was nun noch ben fonfreten Fall anlange, jo fei berfelbe bon bem Berichterftatter burchaus richtig bargeftellt. Bur Ausführung bes Bejetes von 1858, nach bem bie Gouls Baulaft nach Grundftuden aufgebracht werbe, hatten genaue örtliche Grenzen zwischen ben Schulachten gezogen werben muffen, welche bis babin nicht überall bestanden, und es batte feres Grundftud einer bestimmten Schulacht jugelegt werben muffen. Bei biefer ben Beborben obliegenden Beordnung fei zwischen Barel und Jetthausen ein Intereffenfampf entstanden; über die Frage ber Zwedmäßigfeit batten fich je nach bem Intereffe verschiedene Anfichten geltend gemacht. Diefe Bericbiebenheit ber Anficht fei zwischen ben Bezirtsbeamten aufgetreten, habe fich im Oberschultollegium und im Staatsminifterium felbst gezeigt. Gine Entscheidung habe getroffen wer= ben muffen; fie fei getroffen, nicht aus Grunden, mit benen man eine eutgegengesette Anficht unter Sinweisung auf beftimmte Gefete widerlegen tonne, fondern lediglich, weil die beftimmte Linie als bie zweckmäßigfte erschienen fei. Dies fei ber Standpuntt ber Staatsregierung und bas gulet Bemertte werde zur Beurtheilung bes vorliegenden Falles beitragen. Er empfehle, ben Ansichuffantrag abzulehnen.

Mbg. Dannenberg (während diefer Rede verläßt ber Brafibent feinen Git und ber Biceprafibent Bantrat übernimmt ben Borfit): Er ersuche ben Landtag, ben Ausschußantrag augunehmen, um fo mehr, um damit ein Zeichen der Bermahrung gegen die jo eben vom Ministertische aufgestellte Theorie zu erkennen zu geben. (Bravo.) Eine gründliche Erörterung ber Frage in ihrem gangen Umfange, welche von bem Regierungs-Commiffar angeregt fei, fei nicht mehr an ber Zeit, da die Sigung und mit ihr die Diat ju Ende eile: einer gründlichen Prüfung wurde es aber bedürfen, um bie richtigen Grundfage pragis festguftellen. Man'fonne aber bie Frage im Uebrigen unter Berwahrung gegen bie fo eben ent= wickelte Theorie babingestellt sein laffen, indem ber Antrag bes Ansichnifes jedenfalls auf Grund ber burch bas Schulgefet vorgenommenen Organisation bes Ministeriums angenommen werden fonne. Das Schulgejet ftelle Die Dberschulfollegien unter Oberaufficht bes Staatsministeriums, es gestatte von ben Entscheidungen ber Oberschulfollegien einen Rechre an bas Staatsministerium. Was fonne bas Staatsministerium in biefen vom Schulgesethe ihm zugewiesenen Funftionen anbere fein als eine Recmebehorte! Uebrigens fage auch Art. 12 8. 2 bes Staatsgrundgejeges: "Das Staatsminifterinm nimmt unter bem Großherzoge Die oberfte Leitung ber Regierung mabr." Was bas Staatsministerinm in Diefen Funktionen anders fei als eine Staatsbehorte, eine oberfte Bermaltungs= bebörde?

Der Regierunge = Commiffar habe gefagt, es gebe viele Walle, in benen eine abichlägige Entscheidung gewiß nicht begründet zu werden brauche und als folche nambaft gemacht, wenn Jemand in ben Dienft bes Staatsminifteriums treten wolle ober Propositionen zu irgend einem Bertrage mache, anf bie nicht einzugeben sei und beraleichen; in biefen Rallen babe allerdinge bas Staatsminifterium feine Gutscheidungegrunde ju geben, es fonne bie Antrage mit einem einsachen "nein" wie jeber Brivatmann ablehnen. Wenn es fich aber barum banbele. Beftimmungen zu treffen auf Grundlage bes Rechtes ober auch nur ber Zweckmäßigfeit, bann feien auch Brunbe anzugeben. Auch wo ein freies Ermeffen walte, ba feien boch für biefes Gründe anzugeben, benn jedes Ermeffen muffe nach Daggaben und Rückfichten feine Entscheidung treffen, fonft werde es gur Willführ. Darum habe Urt. 47 bes Staatsgrundgesetes Enticheibungegrunde bei abichlägigen Berfügungen verlangt, bamit eine Garantie gegeben werbe, auch bei Entscheidungen bes Staatsministeriums, wenn es als Berwaltungsbeborbe thatia fei, bag nach Grunden entschieden fei, bie fich bor ber Bernunft rechtfertigten.

In unserem Falle, wo bas Staatsministerium auf Grund bes Gesetzes als Recursbehörbe zu entscheiben gehabt habe, konne bie Sache nicht zweiselhaft sein und möge man sonft bie Stellung bes Staatsminifteriums betrachten wie man wolle, ber Ausschuffantrag fei unbebenflich.

Minister v. Rössing: Wenn wiederholt das Staatsministerium als Berwaltungsbehörde bezeichnet werde, so suche
er Anskunft darüber, was das Staatsministerium set, im
Staatsgrundgesetze. Dort sinde er im Art. 12 die Bestimsmung: "Das Staatsministerium ninumt unter dem Großhers
zoge die oberste Leitung der Regierung wahr." Dies thue
das Staatsministerium in der von dem Regierungscommissär
dargestellten Sinheit mit dem Inhaber der Staatsgewalt.
Daraus solge mit Rothwendigkeit, daß das Staatsministerium
nicht mit unter den Begriff einer Berwaltungsbehörde salle,
von denen Art. 47 spreche. Es nehme das Staatsministerium
vielmehr eine wesentlich andere Stellung ein als eine Berwaltungsbehörde.

Es handele sich hier um die Mittheilung von Entscheisbungsgründen und zwar bei einer Entscheidung, welche nur nach Ermessen gegeben werden könne. Wenn nun auch das Staatsministerium thatsächlich in fast allen Fällen abschlägige Berfügungen mit Entscheidungsgründen versehe, so sei dies doch geradezu unmöglich, wo es rein auf einen richtigen Griff und Tatt aufomme. Positive Gründe dafür, daß gerade so und nicht anders das Resultat des Erwägens und Ermessens ausgefallen sei, sießen sich nicht augeben; alle administusirenden Gründe könne man nicht aufzählen; dazu komme, daß man sich von denselben eine Wirfung auf die Ueberzeugung des absichlägig Beschiedenen nicht versprechen dürse.

Ein ferneres, allgemeines Moment für die Auffassung ber Staatsregierung sei die ratio der im Urt. 47 des Staatsgrundgesseiges enthaltenen Bestimmung: der mit abschlägiger Resolution Versehene solle wissen, warum seinem Gesuche nicht willfahrt sei, damit er darnach ermessen könne, ob er an eine hähere Instanz gehen solle. Dieser Grund für das Interesse an den Entscheidungsgründen falle bei Verfügungen des Staatsministerinms als der letzen Instanz, weg.

Abg. Becfer: Er bedaure, bag biefer Gegenftand gerabe am Schluß bes Landtags gur Berhandlung fomme und muffe baran eine Entschuldigung fnupfen. Die vorliegende Beschwerte fei an ben Betitionsausschuß gegangen, von biefem gerade an bem Tage, als bie Abgeordneten nach ber vorigen Situng auseinandergegangen, bem Juftigausschuß zugewiesen und ihm am Abende jenes Tages erft jugegangen. Unter Diefen Umftanden fei die einzige Möglichfeit, die Gingabe fiberhaupt noch zu verhandeln, die gewesen, bor ber heutigen Gitung bie Sache im Juftigansschuß zu berathen. Daber fein Bericht, fein schriftlicher Antrag. Die Tragweite, Die Die Angelegenheit durch die Ausführungen des Regierungsfommiffars erhalten, babe man allerdings vorher nicht erwarten fonnen. Wie ter Abg. Dannenberg laffe er jene Theorie biefen Augenblick babingestellt und trete auf ben engeren Boben einer vom Staatsministerium ale Inftang in Abministrativ-Juftig-Sachen abzugebenben Entscheidung gurud. Bon biejem aus aber muffe er bem Ministerpräfibenten entgegnen, bag man es bann gerabe mit bem Staatsministerium, bas "unter bem Großherzoge bie oberfte Leitung ber Regierung mahrnimmt", nicht zu thun habe, fonbern mit bem Staatsministerium, bem bas Gefet Entscheidungen in Berwaltungsfachen zugewiesen habe. Bei folden Enticheibungen in ber f. g. Abminiftrativjuftig, bie leis ber mehr als wünschenswerth ben Gerichten entzogen fei, fomme es auf bie icharffte juriftische Muslegung, auf ben Ginn bes Befetes, nicht bloß auf Zwedmäßigfeit im einzelnen Falle an. Und bei folden Entscheidungen in letter Inftang follten feine Entscheidungegrunde erforderlich fein? Es ware unerflärlich, wenn bas Staatsgrundgejet bieje nicht habe mitbefaffen wollen; ja selbst wenn es nicht baran gebacht habe, scheine ihm bie Nothwendigfeit ber Entscheidungegrunde fo felbstverftandlich, bağ er geneigt fei, angunehmen, bas Staatsminifterinm burfe and ohne ftaatsgrundgesetliche Nothwendigfeit feine Enticheis bungegrunde weigern. Gine abichlägige Entscheidung ohne Gründe fei im bochften Grade verlegend; man folle fich nur in die Lage eines von bem vollen Begründetsein ber von ihm geftellten Bitte Ueberzeugten verfegen, fo werbe man gugeben, daß es kanm etwas Berlegenberes geben könne, ale eine unmotivirte abschlägige Rejolution zu erhalten und auf bie Bitte um Angabe ber Grunte babin beschieben gu werben, "Ent= scheidungegrunde würden nicht gegeben."

Wo bie Stellung bes Staatsministeriums nach bem Gesetze bie einer Recursinstanz sei, ba falle basselbe unter Art.
47 §. 2 bes Staatsgrundgesetzes und aus biesem Grunde solle man ben Ansschußantrag annehmen, die übrigen in bie Erörterung gezogenen Fragen aber zur Zeit bahingestellt sein lassen.

Abg. Athlhorn: Er beantrage namentliche Abstimmung; bies sei seines Erachtens ber wichtigste Beschluß, ben ber Landtag in dieser Diat zu sassen habe, benn hier handele es sich nicht um einige Tausend Thaler, sondern um ein gutes Recht ber Staatsburger.

Reg .- Comm. Bucholt: Er habe eine erläuternde Bemerfung ju machen, bie immerhin ber Bertheibiger bes Husfcugantrage in ihrem Ginne benuten fonnten. Diefelben hatten fich auf einzelne Falle berufen, in benen bas Staatsministerium im Gesetze speziell ale Recursinftang bingestellt fei und für bieje besonders die Gigenschaft beffelben als Bermaltungebehörde vindizirt. Der Abg. Dannenberg habe befonders betont, daß bas Staatsministerium nach bem Schulgefet in bochfter Inftang über die Grengregulirungen zwischen ben Schulachten zu entscheiben habe: Diefe Begrundung tonne er bemfelben erleichtern, benn nach bem Gefet von 1857, betr. die Umgeftaltung verschiedener Berwaltungsbehörben, könne man fich gang allgemein gegen Berfügungen ber "Berwaltungsbehörben" beschwerend an bas Staatsministerium wenden. Es beburfe alfo ber Berufung auf ein fpezielles Befet bierfur nicht, Recnre-Inftang fei bas Staatsminifterium in allen Gaden, in benen bie Berwaltungsbehörben competent waren. Die Frage fei aber bie (und barauf feien bie Borrebner nicht

eingegangen), daß zur Zeit eine Einbeit vorhanden sei zwischen dem Großherzoge und dem Staatsministerium; diese werde durch die Gesetze, welche das Staatsministerium als Recurssinstanz hinstellten, nicht geändert. Die Gesetze, auf die man sich bernse, enthielten siderall nichts Neues; schon vor 1848 habe man sich in allen Berwaltungssachen beschwerend an das Landesberrliche Cabinet, d. h. an den Großherzog, wenden und dessen Einscheidung als die der höchsten Instanz einholen können.

Abg. Ablhorn: Mit Beschwerben sich an bas Staatsministerium wenden, bas habe man allerdings schon vor 1848 gefannt; früher habe man aber für einen abschlägigen Bescheib die Angabe ber Gründe nicht verlangen können — dies sei es aber gerade, um was es sich hier handele.

Reg.-Comm. Bucholt: Das Recht, um bessen Umsfang es sich hier handele, werde von dem Vorredner mit Unsrecht als ein Grundrecht der Verfassung betrachtet. Die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörden bei abschlägigen Bersügungen Entscheidungsgründe anzugeben hätten, sei nicht etwas Renes der Verfassungsurfunde; dieser Grundsat habe in unserem Lande satisch schon früher gegolten und sei in einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Regierungsbefanntmachung, die er im Angenblicke nicht zitiren könne, vor Erslaß des Staatsgrundgesetzs ausdrücklich anerkaunt.

Abg. Becker: Die Gegengründe bes Regierungs-Commissar reduzirten sich darauf, daß die gegenwärtige Bersassung des Staatsministeriums sich mit der Verpflichtung, Entscheidungsgründe anzugeben, nicht reime. Wenn die gegenwärtige Versassung nicht passe, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, so müsse sie geändert werden. Er bleibe babei, daß in den Fällen, wo das Staatsministerium Necurs-Instanz sei, dasselbe verpflichtet sei, Entscheidungsgründe zu geden wie jede andere Verwaltungsbehörde. Wo ein Gesetz dem Staatsministerium die letzte Entscheidung in einer zwischen Parteien streitigen Sache gebe, da habe nach abgegebener Entscheidung selbst Seine Königliche Hoheit der Großherzog nicht die Besugniß, auf nechmalige Vorstellung anders zu entscheiden.

Minister v. Rössing: Der vorliegende Gegenstand scheine kaum geeignet, zum Schlusse best Landtags bebattirt zu werden, da die Sache behufs gründlicher Behandlung einer eingehenden Borbereitung bedürse. Das Berhältniß des Staatsministeriums zu dem Großberzoge harmonire mit der schon vorhin von ihm zitirten Bestimmung des Staatsgrundgesetses. Das Staatsministerium sei deshalb keine gewöhnliche Berswaltungsbehörde, weil ihm die selbstständige Stellung, der abgesonderte Geschäftskreis sehle; es sei deshalb nach jener staatsgrundgesetzlichen Definition keine Behörde, weil der Großsherzog nicht Mitglied einer Behörde sein könne.

Abg. Dannenberg: Der Großherzog sei gewiß nicht Mitglied einer Behörde; er herrsche über bie Behörde, bie unter ihm regiere. Diese Behörde, bas Staatsministerium, sei wie bem Großherzoge so auch bem Lande verantwortlich.

Man muffe boch wissen, ob die Entscheidungen nach Bernunft oder Willführ getroffen würden und ob ein Berantwortlichkeitsfall vorliege. So solle in dem betreffenden Artikel des Staatssgrundgesetzes dem Bolke Garantie gegeben werden, daß eine vernünstige Berwaltung und in den Entscheidungen keine Willführ geübt werde. Um dies beurtheilen zu können, müßten die Gründe angegeben werden; ohne solche lasse sich dei Administrativjustizsachen gar nicht erkennen, daß ordentliche Justiz geübt sein und keine türkische.

Abg. Gelekmann II.: Man muffe unterscheiben ; wo bas Staatsminifterium nach Art. 12 bes Staatsgrundgefetes unter bem Großherzoge die oberfte Leitung ber Regierung wahrnehme, ba fonne ber Urt. 47 bes Staatsgrundgefetes feine Amvendung leiden. Bier entziehe fich bie Entscheidung ber Kritit nach anzugebenben Grunden. In Diefer Sinficht fei er mit ben vom Regierungstische vertheidigten Grundfaten einverstanden. Wo aber ein anterer Fall vorläge, wie bier, wo bas Staatsministerium als Recursinftang entscheibe, ba übe es feinen Aft ber Regierung, fonbern einen Aft ber Berwaltung und falle unter bie Berwaltungsbehörden nach Art. 47. Wenn Die gegenwärtige Organisation mit tiefer Bestimmung ber Berfaffung nicht harmonire, bann ftimme er bem Abg. Beder bei, daß fur biefe Buntte eine andere Organisation eingeführt werben muffe. Bebenfalls fei bie Organifation bes Staatsministerinms ein Internum, bag nach Augen nicht bervortrete und auch feine praftischen Folgen haben fonne. vorliegenden Falle unterliege es feinem Zweifel, bag bas Staatsministerium nach ber obigen Unterscheidung als Berwaltungsbeborve thatig gewesen fei, alfo für feinen abichlägi= gen Beicheid Entscheidungegrunde angeben muffe. Er fei baber für ben Ausschuffantrag, indem er feine formellen Bedenfen, benen ber Berichterftatter Erwähnung gethan, fallen laffe.

Auf Anfragen bes Vorsitzenden ift ber Landtag damit einverftanden, bag ber Abg. Dannenberg in biefer Sache gum britten Male bas Wort erhalt.

Abg. Dannenberg: Er habe in Beziehung auf bie Meugerung bes Ministerprafibenten und bes Borredners um's Wort gebeten, bag ber Großbergog in ben Entscheidungen bes Staatsminifteninms thatig fei, von biefem aber nicht Grunde für feine Entschliefungen verlangt werben fonnten. Bom Großherzoge, ber ohne Berant= wortlichfeit fei, fonnten allerdings feine Entscheidungsgrunde verlangt werben, aber bas Ministerium, bas ihm beirathlich gur Seite ftebe, fei verantwortlich bafur, bag es ihm feinen und welchen Rath ertheilt. Er glaube baber, bag ber Urt. 47 bes Staatsgrundgesetges auch auf bas Staatsminifterium schlechthin Unwendung finde, bebe aber nochmals bervor, baß biefe Frage auf ein fo weites Feld führe, baß bei ber gegenwärtigen Lage ber Berhandlung eine befinitive Feftstellung nicht möglich, auch für die Entscheidung ber gegemvärtig porliegenden Frage nicht erforberlich fei, ba ber Landtag mit Unnahme bes Ausschuffantrags auf bem festen Boben bes Schulgesetes bleibe.

Minifter v. Möffing: Er tonne nicht glauben, baß ber Landtag nicht zugänglich fein follte für eine Theorie, bie fo vollständig mit ber Berfaffung harmonire; obgleich bie Auffassung ber Staateregierung vom Ministertische schon wieberholt angebeutet sei, wolle er baber noch einmal bieselbe einfach barlegen; vielleicht fei er nicht richtig verstanden Dem Staatsministerium fei burch Gesetz bie Thatigkeit einer Recurs-Inftang in Berwaltungsfachen beigelegt; nun frage er: "was ift bas Staatsminifterium?" und finbe im Art. 12 §. 2 bes Staatsgrundgesetes bie Antwort: "bas Staatsministerium nimmt unter bem Großherzoge bie oberfte Leitung ber Regierung mahr." Das Staatsminifterium alfo, welches in ben Gesetzen als Recurs = Inftang vorkomme, fei eine Angahl von Berfonen, welche unter bem Großberzoge bie oberfte Leitung ber Regierung mahrnehmen. Weil ber Großherzog felbft mitwirke, fei es bemnach feine Beborbe im gewöhnlichen Ginne bes Wortes; benn für eine folche fei, wie bereits hervorgehoben, bas charafteriftische Merkmal, bag ein bestimmter, abgegrengter Theil ber Regierungsgeschäfte, vom Inhaber ber bochften Gewalt losgetrennt, ihr zu felbständiger Ausübung übertragen fei. Er habe bies nochmals hervorheben wollen, wenn er auch im Augenblick bem Anscheine nach barauf vergichten muffe, biefer Auffaffung beim Landtage Gingang gu verschaffen.

Abg. Selfmann II.: Wenn von einem Mißverständenis die Rebe gewesen sei, so glaube er zur Beseitigung besselben die Berschiedenheit der Ansichten, welche in der Debatte hers vorgetreten sei, dahin bestimmen zu können: der Ministerprässident sinde durch Art. 12 §. 2 des Staatsgrundgesetzes die Stellung des Staatsministeriums allein und vollständig des stimmt. Was das Staatsministerium in Gemäßheit des Art. 12 versüge, dafür sei es auch seiner Ansicht nach keine Entscheidungsgründe schuldig; dies schließe aber nicht aus, daß dem Staatsministerium nicht noch andere Funktionen durch das Gesetz sibertragen würden. Für diese anderen Obliegenheiten sei das Staatsministerium nicht nach Art. 12 zu beurtheilen; es salle vielmehr nach der Natur jener Funktionen unter den Begriff einer Verwaltungsbehörde und somit unter Art. 47.

Minister v. Röffing: Der Unterschied der Auffassungen sei von dem Borredner sehr richtig demarkirt; er wiedershole aber, daß er die Ansicht desselben, so weit sie mit der von ihm vertheidigten Auffassung in Widerspruch trete, sachlich nicht für begründet halte. In jener, im Art. 12 bestimmten Einheit mit dem Großherzoge wirke das Staatsministerium immer und unter allen Umständen — mit alleiniger Ausnahme

ber Entscheidung laufender Sachen von untergeordneter Bebeutung, für deren Erledigung daffelbe vom Großherzoge ein allgemeines Mandat erhalten habe.

Mbg. Sullmann: Der Minifterpräfibent führe fammtliche Befugnisse bes Staatsministeriums auf Art. 12 bes Staatsgrundgesetes gurud; bier liege aber ein Fall vor, wo bas Staatsminifterium auf Grund eines beftimmten Befetes eine andere Thätigkeit entfaltet habe. Art. 12 fpreche von ber oberften Leitung ber Regierung, in biefer gebe es feinen Inftangengug, hierin ftebe nur bem Staatsminifterium - in Berbindung mit bem Großherzoge, unter bem es wirke - bie Entscheidung gu. Urt. 12 fpreche also von bem Staatsmini= fterium als Staatsregierung. Daneben fei bas Staats= ministerium aber nach ben Bestimmungen ber Gesetze oberfte Recursbehörbe, felbft für bie niedrigften Landesangelegenheiten. Bon biefer Thätigkeit fei in Art. 12 nicht die Rebe, in ihr fungire bas Staatsminifterium als oberfte Berwaltung 8= behörde: ein folder Fall liege hier nach ben Beftimmungen bes Schulgesetes vor.

Schluß ber Debatte.

Abg. Lent als Berichterstatter: Er empfehle die Annahme des Ausschußantrages und zwar in dem beschränkten Sinne, welcher von den Abgg. Becker und Dannenberg bezeichnet sei, in seiner Bedeutung für den vorliegenden Fall. Im Allgemeinen reservire er seine Ansicht.

Der Ausschuffantrag wird sodann in namentlicher Abftimmung einstimmig angenommen; es fehlen beim Namensaufruf die Abgg. Suhren und Driver.

Brafibent Beder übernimmt wieber ben Borfit.

Borfitender: Hiemit fei bie heutige Tagesordnung und bamit die Geschäfte bes Landtags überhaupt erledigt.

Minister v. Röffing: Für biesen Fall sei er von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge beauftragt, den Landtag zu schließen. Er brauche auf die Thätigkeit desselben keinen Rückblick zu wersen, da dieselbe noch Allen gegenwärtig sei. Im Allgemeinen könne auf dieselbe mit Befriedigung zurückgesehen werden und hoffe er, daß die in der kurzen Diät erledigten Geschäfte zur allgemeinen, vollen Besriedigung und zum Segen des Landes gereichen würden. Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe er den Landtag zu begrüßen und erkläre benselben hiermit für geschlossen.

Der Vorsitzende bringt auf Seine Königliche Hoheit ben Großherzog ein Lebehoch aus, in bas die Versammlung brei Mal kräftig einstimmt.

Schluß ber Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Berichterftatter

Mamsaner.



Bericht

über

die Verhandlungen

ber

zweiten Bersammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Auszug.

Erfte geheime Sihung.

Oldenburg, den 3. April 1865. Bormittags 113/4 Uhr.

Tagesordnung: -

3) Bericht, betreffend Berlangerung bes Birkenfelber = Prenfifchen Boll = Bertrages.

Borfitender: Prafident Becker.

Um Ministertisch: Minister von Berg, Regierungs= Commissaire: Bucholt und Rubstrat.

III. Der mit der Borlage der Staatsregierung sachlich übereinstimmende Ausschußantrag Nr. 1. auf Genehmigung der Berlängerung und Modifikation des Bertrages zwischen Birkenseld und Preußen, die Zoll = und Handelsverhältnisse betreffend, wird ohne Debatte angenommen; desgl. der Antrag Nr. 2.

Der Antrag Nr. 3. bes Ausschuffes, die Staatsregierung zu ersuchen, bezw. zu ermächtigen, die Verhandlungen bemnächst zu veröffentlichen, wird gleichfalls angenommen.

Schluß ber Sigung Mittags 12 Uhr:

Der Berichterstatter

Ramsauer.

Bericht

iiber

die Verhandlungen

ber

zweiten Versammlung des XIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Auszug.

Erfte geheime Situng.

Olbenburg, ben 3. April 1865. Bormittage 113/4 Uhr.

Zagesordnung:

4) Bericht, betreffend ben Abschluß eines Boll = und Hanbelsvertrages zwischen bem Bollverein und Defterreich.

Borfitender: Prafident Beder.

Am Miniftertisch: Minifter von Berg, Regierungs-

IV. Die Ausschuffanträge in bem Berichte, betreffend Handels- und Bollvertrag zwischen bem Zollverein und Desterreich, werden ohne Debatte angenommen, sowohl der Antrag
auf Zustimmung zu dem Bertrage, der sachlich mit dem Antrage

ber Staatsregierung übereinstimmt, als auch ber Antrag, bie Beröffentlichung ber Berhanblungen betreffend.

Schluß ber Sitzung Mittags 12 Uhr.

Der Berichterstatter

Ramsaner.